BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23-889 1541
www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

0 4 . 1 1 . 2 0 2 1

G E S C H Ä F T S Z A H L

L 5 2 1 2 1 9 8 1 4 5 - 1 / 2 4 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Mathias Kopf, LL.M. über die Beschwerde des XXXX , Staatsangehörigkeit Irak, vertreten durch Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, 1020 Wien, Leopold-Moses-Gasse 4, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.05.2018, Zl. 1086162106-151290590, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.07.2021 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte nach seiner unrechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet am 07.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Im Rahmen der Erstbefragung gab der Beschwerdeführer an, den Namen XXXX zu führen und Staatsangehöriger des Irak zu sein. Zur Begründung seines Antrages brachte er vor, er sei Sänger

und seine Heimatstadt sehr religiös, weshalb ihm *„das Leben schwergemacht“* worden sei. Er habe aus Angst um sein Leben den Irak verlassen, die dortige Lage sei sehr schlecht.

3. Nach Zulassung des Verfahrens wurde der Beschwerdeführer am 09.10.2017 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einvernommen. Eingangs der Einvernahme gab der Beschwerdeführer an, es habe bei der Erstbefragung sprachliche Probleme mit dem Dolmetscher gegeben. Dieser habe seinen Namen falsch protokolliert. Er habe auch nicht übersetzt, dass der Beschwerdeführer zusammen mit seinem Bruder Irak legal verlassen haben und dass er entführt worden sei. Das Protokoll habe er dennoch unterfertigt, weil er sich *„nicht ausgekannt“* habe.

Zur Person legte der Beschwerdeführer dar, am XXXX in Kuwait geboren und irakischer Staatsangehöriger schiitischen Glaubens zu sein. Vor seiner Ausreise habe er in einem Haus im Eigentum seines Onkels gewohnt. Seinen Lebensunterhalt habe er aus seiner Tätigkeit als Sänger in einer Band finanziert. Gegenwärtig befänden sich drei seiner Brüder in Österreich und es hätten diese ebenso Anträge auf internationalen Schutz gestellt.

Zum Ausreisegrund befragt führte der Beschwerdeführer konkretisierend aus, seine Band habe bei Veranstaltungen gesungen und musiziert und auch ein Geschäft in der Altstadt von Basra besessen. Am 17.07.2015 habe sein Vater im Hof einen Drohbrief mit einer Patrone gefunden. Er habe den Brief nicht erstgenommen. Sechs bis sieben Tage später sei er aus seinem Geschäft von vier maskierten Männern entführt worden. Diese hätten ihn geschlagen, misshandelt und mit dem Tod bedroht. Zuletzt sei er ohnmächtig auf der Straße liegen gelassen worden.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.05.2018, Zl. 1086162106-151290590, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) sowie bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt (Spruchpunkt III.) und gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 erlassen (Spruchpunkt IV.) sowie gemäß § 52 Abs. 9 FPG 2005 festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in den Irak gemäß § 46 FPG 2005 zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 2005 wurde schließlich eine Frist von zwei Wochen für eine freiwillige Ausreise eingeräumt (Spruchpunkt VI.).

5. Mit Verfahrensanordnung vom 09.05.2018 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG amtswegig eine Rechtsberatungsorganisation für das Beschwerdeverfahren beigegeben.

6. Gegen den dem Beschwerdeführer am 16.05.2018 zugestellten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl richtet sich die im Wege der ihm beigegebenen und von ihm

bevollmächtigten Rechtsberatungsorganisation in Form eines gemeinsamen Beschwerdeschriftsatzes des Beschwerdeführers und seiner drei ebenfalls in Österreich als Asylwerber aufhältigen Brüder eingebrachte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

In dieser wird inhaltliche Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlichen Beurteilung sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet und begehrt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, als dem Beschwerdeführer der Status eines Asylberechtigten oder hilfsweise jener des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei bzw. festzustellen sei, dass die erlassene Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig und dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung plus amtswegig zu erteilen sei. Eventualiter wird ein Aufhebungsantrag gestellt und jedenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht begehrt. Beantragt wird weiters, das gegenständliche Verfahren sowie die Verfahren der Brüder des Beschwerdeführers zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung gemäß § 39 Abs. 2 AVG zu verbinden.

In der Sache bringen die Beschwerdeführer erstmals vor, dass hinter der Entführung die Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq stehen würde. Außerdem hätten die Geschwister nach der Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Krankenhaus einen zweiten Drohbrief der Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq erhalten. Sie hätten aus Angst vor Konsequenzen für ihre im Irak verbliebenen Familienangehörige diese Tatsachen bislang verschwiegen. Im Übrigen hätten sie ihre Ausführungen „sehr detailliert und lebensnah gestaltet". Sofern die Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben getätigt hätten, so sei dies betreffend die Angaben zum Ausreisedatum auf ein „Missverständnis oder [um] einen Dolmetscherfehler" und betreffend des Widerspruches, ob dem (ersten) Drohbrief eine Patrone beigelegt gewesen sei, auf eine missverständliche Formulierung sowie betreffend die widersprüchlichen Angaben zum letztem Auftritt der Brüder im Irak auf Erinnerungslücken beziehungsweise Verwechslungen infolge von „traumatische[n] Ereignisse[n] im Irak und der Fluch nach Europa" zurückzuführen.

7. Die Beschwerdevorlage langte am 13.06.2018 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die Rechtssache wurde in weiterer Folge der nun zur Entscheidung berufenen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zugewiesen. Die Rechtssachen der Brüder des Beschwerdeführers wurden anderen Gerichtsabteilungen zur Erledigung zugewiesen.

8. Zur Vorbereitung der für den 14.07.2021 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden der Vertretung des Beschwerdeführers mit Note vom 28.06.2021 aktuelle Länderberichte zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, dazu schriftlich oder im Rahmen der Verhandlung mündlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers langte am 08.07.2021 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

9. Am 14.07.2021 wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht die mündliche Verhandlung im Beisein des Beschwerdeführers, eines Dolmetschers für die arabische Sprache und eines Vertreters der von ihm bevollmächtigten Rechtsberatungsorganisation durchgeführt. Des Weiteren wurden die drei im Bundesgebiert als Asylwerber aufhältigen Brüder des Beschwerdeführers als Zeugen einvernommen.

10. Mit Note vom 18.10.2021 wurde dem Beschwerdeführer das aktualisierte Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Gehör gebracht. Eine Stellungnahme dazu wurde nicht abgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer führt den Namen XXXX , er ist Staatsangehöriger des Irak und Angehöriger der arabischen Volksgruppe. Der Beschwerdeführer bekennt sich zur schiitischen Glaubensrichtung des Islam. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Der Beschwerdeführer wurde am XXXX in Kuwait geboren, wo er drei Jahre lang die Grundschule besuchte. Nach Ausbruch des Zweiten Golfkrieges verzog der Beschwerdeführer mit seiner Familie nach Basra, wo er den Schulbesuch bis zur Matura fortsetzte. Im Anschluss an den Schulbesuch trat der Beschwerdeführer in das Berufsleben ein und war – gemeinsam mit Geschwistern – als Sänger und Musikant sowie als Musikalienhändler tätig.

Die Eltern des Beschwerdeführers sind verstorben. Der Beschwerdeführer fünf Brüder. Drei seiner Brüder sind in Österreich als Asylweber aufhältig und befinden sich in offenen Asylverfahren. Zwei Brüder des Beschwerdeführers leben in Basra. Einer der Brüder ist Angestellter im Bildungswesen, der weiters in Basra aufhältige Bruder besucht die Schule. Ebenso in Basra leben die drei Schwestern des Beschwerdeführers mit ihren Familien. Die Ehemänner der Schwestern sind als Automechaniker, bei der Gesundheitsbehörde und bei einer Ölfirma berufstätig. Im Irak leben außerdem Onkel und Tanten des Beschwerdeführers. Das Haus, in dem die Familie des Beschwerdeführers vormals lebte, steht im Eigentum dessen Onkels väterlicherseits. Seine Familie verfügt über weitere Immobilien im Irak. Der Beschwerdeführer steht mit seinen Familienangehörigen in regelmäßigen Kontakt.

Am 20.08.2015 verließ der Beschwerdeführer den Irak legal vom internationalen Flughafen Basra ausgehend im Luftweg in die Türkei und gelangte in weiterer Folge zunächst nach Griechenland und dann nach Österreich, wo er am 07.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz stellte.

1.2. Der Beschwerdeführer ist – abgesehen von einer Fußverletzung und Verbrennungen auf der linken Hand, die aktuell nicht behandlungsbedürftig sind – gesund, er nimmt keine Medikamente ein und steht nicht im medizinischer Behandlung.

1.3. Der Beschwerdeführer gehörte in seinem Herkunftsstaat keiner politischen Partei oder politisch aktiven Gruppierung an und hatte vor seiner Ausreise keine Schwierigkeiten aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit und seines islamisch-schiitischen Religionsbekenntnisses zu gewärtigen. Der Beschwerdeführer hatte außerdem vor seiner Ausreise keine Schwierigkeiten mit staatlichen Organen zu gewärtigen und verließ den Herkunftsstaat legal unter Verwendung seines irakischen Reisedokumentes.

Der Beschwerdeführer wurde vor seiner Ausreise im Jahr 2015 weder mündlich, noch schriftlich von Milizionären der Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq oder einer anderen Gruppierung bedroht. Er war vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat auch keiner anderweitigen individuellen Gefährdung oder psychischen und/oder physischen Gewalt durch staatliche Organe, Kämpfer schiitischer Milizen oder Privatpersonen ausgesetzt und wird im Falle einer Rückkehr in seine Herkunftsregion Basra einer solchen individuellen Gefährdung oder psychischen und/oder physischen Gewalt auch nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein.

Der Beschwerdeführer ist im Fall einer Rückkehr in seine Herkunftsregion Basra nicht einer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eintretenden individuellen Gefährdung oder psychischer und/oder physischer Gewalt aufgrund seines Bekenntnisses zum schiitischen Islam ausgesetzt. Er hat auch nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit einer individuellen Gefährdung oder psychischer und/oder physischer Gewalt bei einer Tätigkeit als Sänger und Musikant von arabisch-irakischer Volksmusik sowie aufgrund seiner Asylantragstellung im Ausland oder seines mehrjährigen Aufenthaltes in Europa zu rechnen.

1.4. Dem Beschwerdeführer droht im Falle einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nicht die Todesstrafe. Ebenso kann keine anderweitige individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers festgestellt werden, insbesondere im Hinblick auf eine drohende unmenschliche Behandlung, Folter oder Strafe sowie kriegerische Ereignisse oder terroristische Anschläge im Irak. Die irakische Stadt Basra ist im Luftweg mit Linienflügen (Schwechat-Istanbul/Dubai/Doha-Basra) direkt und gefahrlos erreichbar.

1.5. Der Beschwerdeführer ist ein gesunder, arbeitsfähiger und anpassungsfähiger Mann mit einer mehrjährigen Berufserfahrung als Musiker. Der Beschwerdeführer verfügt über eine gesicherte Existenzgrundlage in seinem Herkunftsstaat sowie über familiäre Anknüpfungspunkte in seiner Herkunftsregion in Gestalt seiner dort lebenden Geschwister und anderen nahen Angehörigen. Dem Beschwerdeführer ist darüber hinaus die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Musiker oder einer anderen Beschäftigung zur Sicherstellung seines Auskommens möglich und zumutbar.

1.6. Der Beschwerdeführer verfügt über einen irakischen Personalausweis in Original.

1.7. Der Beschwerdeführer hält sich seit dem 04.09.2015 in Österreich auf. Er reiste rechtswidrig in das Bundesgebiet ein, ist seither durchgehend als Asylwerber im Bundesgebiet aufhältig und verfügt über keinen anderen Aufenthaltstitel.

Der Beschwerdeführer bezieht seit der Antragstellung Leistungen der staatlichen Grundversorgung für Asylwerber. Er war zunächst in organisierten Quartieren für Asylweber in den Bundesländern Kärnten und Wien untergebracht. Seit dem 08.11.2018 bewohnt der Beschwerdeführer private Unterkünfte in Wien. Zuletzt begründete er am 05.10.2020 seinen Hauptwohnsitz in 1120 Wien, wo er gemeinsam mit zwei seiner drei in Österreich aufhältigen Brüdern in einer Mietwohnung lebt. Hauptmieter der Wohnung ist sein Bruder XXXX .

Im Bundesgebiet ging der Beschwerdeführer bislang keiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach. Er hat keinen bestimmten Arbeitsplatz in Aussicht, geht jedoch davon aus, in einem Sozialmarkt des Vereins XXXX einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Der Beschwerdeführer besuchte Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und absolvierte zunächst am 16.03.2018 die Prüfung auf dem Niveau A1. In der Folge legte er am 04.03.2019 die Integrationsprüfung auf dem Niveau A2 ab. Der Beschwerdeführer hat grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erworben, eine Verständigung mit ihm in deutscher Sprache ist in Alltagssituationen möglich.

Der Beschwerdeführer ging vom Oktober 2019 an bis im Monat Mai 2021 einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sozialmarkt XXXX des Vereins XXXX in Wien nach. Aktuell wiederholt der Beschwerdeführer an der Volkshochschule freiwillig einen Deutschkurs auf dem Niveau A2. Er hat deshalb die Tätigkeit im Sozialmarkt eingestellt. Der Beschwerdeführer nahm außerdem an mehreren Veranstaltungen des Vereins für Gegenkultur teil.

Der Beschwerdeführer unterhält seit etwa drei Jahren mit der slowakischen Staatsangehörigen XXXX , geb. XXXX , in einer Beziehung. Die Freundin des Beschwerdeführers lebt in der Slowakei und ist dort verheiratet. Sie arbeitet als Altenpflegerin in Österreich. Der Beschwerdeführer unterhält mit seiner Freundin Kontakt, wenn sich diese alle zwei Wochen berufsbedingt in Österreich aufhält und trifft sie diesfalls drei Mal in der Woche. Der Beschwerdeführer ist an einer Eheschließung nicht interessiert, da er die Familie nicht zerstören möchte. Der Familienname seiner Freundin, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift in Österreich sind dem Beschwerdeführer nicht geläufig.

Der Beschwerdeführer verfügt ferner über drei im Bundesgebiet als Asylwerber aufhältige Brüder, nämlich XXXX , XXXX und XXXX . Die Anträge der Genannten auf internationalen Schutz wurden ebenfalls mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.05.2018 abgewiesen und unter einem Rückkehrentscheidungen erlassen. Die Brüder des Beschwerdeführers haben gegen die sie betreffenden Bescheide ebenfalls (gemeinsam mit dem

Beschwerdeführer) Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Die bezughabenden Beschwerdeverfahren sind unerledigt beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Mit XXXX und XXXX lebt der Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt. Mit XXXX steht er in regelmäßigem Kontakt. Weitergehende wechselseitige Hilfe- und Unterstützungsleistungen oder Abhängigkeiten zwischen den Geschwistern sind nicht feststellbar. Darüber hinaus pflegt der Beschwerdeführer übliche soziale Kontakte zu seinem Freundes- und Bekanntenkreis und musiziert mit diesen. Bekannte und Freunde des Beschwerdeführers beschreiben ihn in Unterstützungserklärungen als hilfsbereiten, toleranten und neugierigen Menschen, der sich bemühe *„Deutsch zu lernen und Freundschaften zu schließen“.* Zwei alleinerziehende Mütter bezeichnen ihn als einen *„liebgewonnenen Freund“*, der *„Teil unserer Familie“* wurde. So sei er eine Stütze im Alltag, indem er sich beim Putzen, Reparieren und dem Umstellen von Möbeln einbringt. Für die Kinder sei er ein *„ein Freund, ein gutes männliches Vorbild, ein Vertrauter“* und ein *„Spielkamerad“*. Ein Freizeitpädagoge einer Wiener Volksschule attestiert dem Beschwerdeführer Ehrgeiz und Entschlossenheit; zudem sei er leidenschaftlicher Musiker und des Öfteren bei den von ihm ehrenamtlich organisierten Musikveranstaltungen aufgetreten. Eine selbständige Unternehmensberaterin und ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuerin beschreibt die Brüder als ausgesprochen höflich und hilfsbereit und dass sie *„trotz sehr oft widriger Umstände in der Unterkunft [sind sie] nie unangenehm aufgefallen“* wären.

1.8. Der Beschwerdeführer ist strafgerichtlich unbescholten. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet war nie nach § 46a Abs. 1 Z. 1 oder Abs. 1a FPG 2005 geduldet. Der Aufenthalt ist nicht zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Ansprüchen notwendig. Der Beschwerdeführer wurde nicht Opfer von Gewalt im Sinn der §§ 382b oder 382e EO.

1.9. Zur gegenwärtigen Lage im Gouvernement Basra werden folgende Feststellungen getroffen:

Basra ist die südlichste Provinz Iraks und hat interne Grenzen mit den Provinzen al-Muthanna, Dhi-Qar und Maisan. Sie ist am Schatt al-Arab gelegen, der in den Persischen Golf mündet. Hauptstadt der Provinz ist die Stadt Basra, welche die sieben Bezirke: Abu Al-Khaseeb, Al-Midaina, Al-Qurna, Al-Zubair, Basrah, Fao und Schatt al-Arab umfasst. Für 2019 schätzte das irakische CSO (Zentrales Statistisches Amt) die Bevölkerung der Provinz auf 2.985.073 Personen. Nach Schätzungen in einem Bericht des norwegischen Flüchtlingsrates (NRC) vom September 2018 lebten jedoch in der Provinz Basra tatsächlich etwa 4,5 Millionen Menschen. Die Bevölkerung der Provinz besteht mehrheitlich aus schiitischen Arabern, doch gibt es dort auch eine beachtliche sunnitische Minderheit sowie kleine chaldäische und assyrische christliche Gemeinschaften und sabäische Mandäer.

Basra-Stadt ist die drittgrößte Stadt des Landes und verfügt über einen internationalen Flughafen. In der Provinz Basra liegen die größten Ölfelder des Irak. Diese zählen zu den größten Ölfeldern weltweit. Sie bieten riesige Ölressourcen, die zu geringen Kosten ausgeschöpft werden können. Die Öffnung der Ölreserven für ausländisches Know-how nach dem Sturz von Saddam Hussein brachte einen lang ersehnten Aufschwung für die Wirtschaft mit sich, die durch die während des Zweiten Golfkriegs verhängten Sanktionen einen schweren Zusammenbruch verzeichnet hatte. Die einfache irakische Bevölkerung hatte jedoch kaum oder keinen Anteil an den Früchten dieser Entwicklung, da die Profite in erster Linie korrupten Politikern und lokalen Anführern zugutekamen, weshalb in den Jahren 2018 und 2019 Massenproteste aufkamen. Die Ölgesellschaften, die eigentlich Beschäftigungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung hätten schaffen sollen, sind oftmals gezwungen, Mitarbeiter mit guten Beziehungen zu mächtigen Stammesführern und islamistischen Parteien einzustellen.

Mittlerweile haben lokale Milizen mit Kontakten zu einflussreichen Politikern und Stämmen eigene Sicherheitsunternehmen aufgebaut, die mit den Tochtergesellschaften ausländischer Ölunternehmen lukrative Verträge über Sicherheitsdienste abschließen.

Der Hafen Basra und der Hafen Um Qasr, der einzige Tiefseehafen Iraks, sind beide in der Provinz gelegen und machen Basra zu einem Zentrum für Handel, Verkehr und Lagerung. Ungeachtet seines Ressourcenreichtums leidet Basra unter Arbeitslosigkeit und Armut sowie schlechten öffentlichen Dienstleistungen und einer maroden Infrastruktur. In einem Bericht über das wachsende Drogenproblem Basras schrieb die New York Times, die Tatsache, dass große Dealer entweder nie gefasst werden oder schon bald nach ihrer Verhaftung aus dem Gefängnis entkommen, den Verdacht stärke, dass die Milizen am Drogenhandel beteiligt sind. Ein Polizeichef aus Basra teilte Reuters mit, dass 80 % der nach Basra gelangenden Drogen aus Iran kommen.

Zwar waren die südlichen Gouvernements nicht direkt in den Kampf gegen den Islamischen Staat verwickelt, jedoch rekrutierten die PMF-Milizen ihre jungen Kämpfer in erster Linie unter aus dem Südirak stammenden schiitischen Arabern und das insbesondere in Basra. In den Einsatzgebieten des MEOC fungieren die schiitischen Milizen als ergänzende Sicherheitskräfte und stärken ihre Reputation durch die Sicherung der Pilgerwege. Einem Bericht des Institute for the Study of War zufolge zählen die Badr-Miliz, darunter Asa'ib Ahl al-Haqq, die Kata'ib Hisbollah, die Saraya Taila al-Khorasani, die Kataib Jund al-Imam sowie die Saraya al-Salam zu den bekanntesten der in Basra operierenden PMF-Milizen. Diese Gruppen widersetzen sich den Versuchen der irakischen Streitkräfte, ihren Einflussbereich und ihre Handlungsfreiheit zurückzudrängen.

In einem Interview mit dem EASO im Januar 2019 stellte ein leitender Wissenschaftler von HRW fest, es gebe im Süden nur wenige Sicherheitsvorfälle. An vielen dieser Vorfälle sind Stämme, PMU, Banden oder eine Kombination von ihnen beteiligt. Abgesehen von Menschenrechtsverletzungen und religiösem Missbrauch, politischer Repression und Manipulation würden PMF-Milizen auch in mafia-ähnliche wirtschaftliche Praktiken verwickelt sein. Einige Piers in Basras Hafen Umm Qasr und der Grenzübergang Shalamcheh an der Landgrenze zu Iran seien von Milizen kontrollierte Schmuggelrouten für irakisches Rohöl, das Milizen auf Ölfeldern wie Qayyarah und Alas abfangen. Berichten zufolge sind die Badr-Organisation und KH am Grenzübergang Shalamcheh stark vertreten.

Für die Sicherheit im Gouvernement ist das Einsatzkommando Basra (Basrah Operations Command, BasOC) sei verantwortlich. Wegen Unterbesetzung war das BasOC jedoch nicht in der Lage, die Lage im Gouvernement vollständig zu kontrollieren. In der Wirtschaftsmetropole Basra können sich die staatlichen Ordnungskräfte etwa häufig nicht gegen mächtige Stammesmilizen mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität durchsetzen. Mit Stand Dezember 2019 bestehen die ISF in der Provinz Basra aus dem Einsatzkommando Basra, einem Regiment zur Terrorismusbekämpfung, einer Kommandobrigade, Regimenten für Notfälle, der Schnellen Einsatztruppe, der lokalen Polizei, einer Brigade der Bundespolizei und einem Bataillon der 9. Panzerdivision. Laut einer Analyse von Michael Knights vom August 2019 unterhielten PMF-Milizen zwei Einsatzkommandos in Südirak: das PMU Rafidain Operations Command (in Maisan und Dhi-Qar) und das PMU Basrah Operations Command, beide unter der Führung von Kommandeuren der Badr-Miliz. Der administrative Leiter der PMU in Basra gehört ebenfalls der Badr-Miliz an. Im September 2019 berichtete Chatham House, dass die PMF-Brigaden 2, 3, 5, 7, 11, 21, 22, 26 in den Provinzen Maisan, Dhi-Qar und Basra präsent sind.

Rückblick: Protestbewegung:

Der Ausbruch der regierungskritischen Proteste, die die südlichen Gouvernements erstmals im Juli 2018 erschütterten, führte dazu, dass zusätzliche Einheiten der irakischen Sicherheitskräfte nach Basra entsandt wurden. Vor ihrer Entsendung hatte ein Bündnis der führenden schiitischen Milizen ihr Vorgehen gegen die gewaltsamen Proteste koordiniert. Berichten zufolge errichteten Gruppen maskierter Männer in Kampfanzügen Kontrollpunkte in der Innenstadt von Basra, dem Epizentrum der Proteste. Im Juli 2018 berichtete die International Crisis Group, dass PMF-Milizen Demonstranten angriffen hätten, um ihre politische Ordnung zu verteidigen. Eine leitende Wissenschaftlerin bei Human Rights Watch erklärte, dass es während der Proteste Augenblicke gab, in denen sich die Großajatollah Ali al-Sistani nahestehenden PMF-Milizen an die Seite der Demonstranten stellten, während die PMF-Milizen mit engen Verbindungen zum Iran auf der anderen Seite standen; dies war insbesondere der Fall, als das iranische Konsulat angegriffen wurde.

Im September 2018 wurden zur Verstärkung Sicherheitskräfte aus Bagdad entsandt, um die Lage zu stabilisieren. Ebenfalls im September 2018 kündigte das PMF-Büro in Basra die Bildung einer Freiwilligenreserve aus zehn Brigaden an. Die Freiwilligenreserve wurde als Reaktion auf die gewaltsamen Proteste während der Demonstrationen geschaffen, im Zuge derer Demonstranten mehrere Büros vom Iran unterstützter PMF-Milizen niedergebrannt hatten. Die Bildung der Freiwilligenreserve provozierte negative Reaktionen von Aktivisten der Zivilgesellschaft, die die zunehmende Präsenz des Iran in Basra ablehnen. In einem Interview erklärten die Aktivisten im September 2018 gegenüber Al Monitor, dass die Bildung der Freiwilligenreserve durch PMF-Milizen nicht nur einen Versuch darstelle, die Gesellschaft zu militarisieren, sondern auch ein Instrument sei, um Proteste gegen die herrschenden Parteien zu unterdrücken, deren militärische Flügel durch die PMU-Einheiten repräsentiert werden. Derzeit sind PMF-Milizen in Basra zwar präsent, jedoch wurden sie nicht in großer Zahl dorthin verlegt und sie betreiben in Basra-Stadt auch keine Kontrollpunkte wie in Bagdad oder in anderen Gouvernements des Nordirak.

Rezente Entwicklungen im Bezug auf die Sicherheitslage und deren Auswirkung auf die Zivilbevölkerung:

2019 und 2020 brachen in allen südlichen Provinzen Iraks Massenproteste aus. In Basra wurden die meisten Proteste in Basra-Stadt und in der Nähe der Ölfelder und der Häfen gemeldet. UNAMI zufolge kam es zu Verschleppungen und Verschwindenlassen sowie weiteren Verstößen und Übergriffen gegen Aktivisten und Demonstranten, darunter übermäßiger und unrechtmäßiger Einsatz von Gewalt an Demonstrationsorten. Berichten zufolge kamen in Basra zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember 2019 33 Demonstranten ums Leben und wurden 1 079 verletzt. Laut ICG waren überwiegend vom Iran unterstützte PMF-Milizen für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten verantwortlich. In Bagdad, Basra, Dhi-Qar und Maisan waren Stammesgruppen in vorderster Linie für die Gestaltung der Protesttaktik, die Sperrung von Straßen und sogar für Vergeltungsmaßnahmen gegen von Iran unterstütze Gruppen verantwortlich. Einige Tage später versuchten sie, auf das Ölfeld West Qurna-1 zu gelangen, während andere den Hafen Maqal am Schatt al-Arab zumachten.

Nach Angaben von HRW berichteten Demonstranten am 20.01.2020, maskierte Männer hätten fünf Demonstranten nahe dem Bahrya-Platz festgenommen, und dass am 21.01.2020 die Polizei Demonstranten mit Holzknüppeln angegriffen und mindestens zehn Demonstranten festgenommen hätte. Die gleiche Quelle merkte an, dass am 25.01.2020 ein Konvoi von Fahrzeugen des Militärs und der Sicherheitskräfte zum Bahrya-Platz kam und nach Aussage von Demonstranten Männer mit Waffen Demonstranten angriffen und in einigen Fällen festnahmen und eine Razzia im Camp der Demonstranten vornahmen.

Sicherheitsvorfälle in den südlichen Provinzen Iraks gehen im Wesentlichen auf Streitigkeiten innerhalb von Stämmen oder zwischen Stämmen und/oder kriminelle Aktivitäten zurück. Eine von Al-Sumariyah News zitierte irakische Quelle aus dem Sicherheitsbereich erklärte, zwischen Januar und September 2019 seien bei Stammeskonflikten in Basra 113 Menschen ums Leben gekommen und 440 verwundet worden. In einem Interview im Januar 2019 erklärte der Experte Benedict Robin D'Cruz, der sich intensiv mit irakischer und schiitischer Politik befasst, dass Stammeskämpfe, Gewalt im Umfeld von Milizen und die allgemeine Kriminalität insbesondere in Basra alarmierende Ausmaße erreichen. Die gravierendsten Gewalttaten sind in der Regel auf Stammesfehden zurückzuführen, aus denen Straßenkämpfe mit Waffeneinsatz mit Verletzten und Toten unter der Zivilbevölkerung erwachsen können. Diese Gewalt zwischen Stämmen hat häufig eine ökonomische Komponente, etwa Konkurrenz beim Erdölschmuggel. Laut der gleichen Quelle sind Milizen tendenziell disziplinierter und gehen beim Einsatz von Gewalt gezielter vor.

Zwar hat ein Teil dieser Gewalt einen eindeutigen wirtschaftlichen Hintergrund, doch sind Milizen auch in politische Gewalt verwickelt. Einem Bericht des australischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Handel (DFAT) vom Oktober 2018 zufolge kommt es im Südirak zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen bewaffneten Schiitengruppen, die meistens mit der Kontrolle über Land und Öleinnahmen in Zusammenhang stehen. Nach Einschätzung lokaler Quellen sind an Gewalttaten zwischen Schiiten in erster Linie Personen beteiligt, die in Milizen oder Stammeseinheiten aktiv sind. Im September 2019 kündigte der Innenminister anhaltende Operationen zur Durchsetzung von Sicherheit in Basra und die Festnahme von „Elementen, die mit Stammeskonflikten Unruhe stiften" an.

Zahl der zivilen Opfer

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über mit bewaffneten Konflikten zusammenhängende Vorfälle und zivile Opfer in der Provinz, die von der UNAMI für den Zeitraum 1. Januar 2019 - 31. Juli 2020 erfasst wurden.

Provinz	2019 (Jan – Dez)			Gesamtzahl der Opfer 2019 (Getötete und Verletzte)	2020 (Jan – Jul)			Gesamtzahl der Opfer 2020 (Getötete und Verletzte)
	# von Vorfällen	Getötete	Verletzte		# von Vorfällen	Getötete	Verletzte	
Basra	17	6	3	**9**	2	3	0	**3**

Anzahlt sicherheitsrelevanter Vorfällte

Im Zeitraum 1. Januar 2019 - 31. Juli 2020 verzeichnete ACLED 12 Kämpfe, 33 Vorfälle von ferngesteuerter Gewalt/Explosionen, 37 Fälle von Gewalt gegen Zivilpersonen, 74 Unruhen; das sind insgesamt 156 sicherheitsrelevante Vorfälle dieser Arten in der Provinz Basra, meist in der Hauptstadt Basra. Ferner wurden für den Referenzzeitraum 329 Demonstrationen in der Provinz Basra gemeldet. Folgende Abbildung gibt Auskunft über die Entwicklung aller Arten sicherheitsrelevanter Vorfälle im Referenzzeitraum

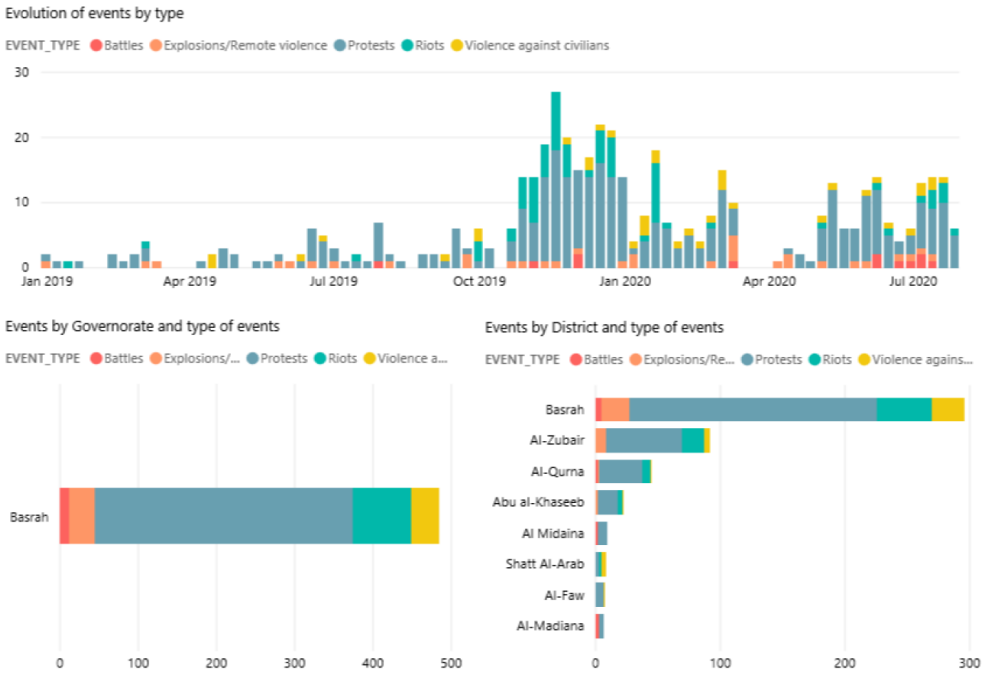

Abbildung: Entwicklung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, kodiert als Kämpfe, Explosionen/ferngesteuerte Gewalt und Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, Unruhen und Proteste in der Provinz Basra, 1. Januar 2019 - 31. Juli 2020, gestützt auf ACLED-Daten

Die untenstehende Abbildung veranschaulicht das Ausmaß willkürlicher Gewalt im Irak und ermöglicht einen Vergleich der irakischen Gouvernements:

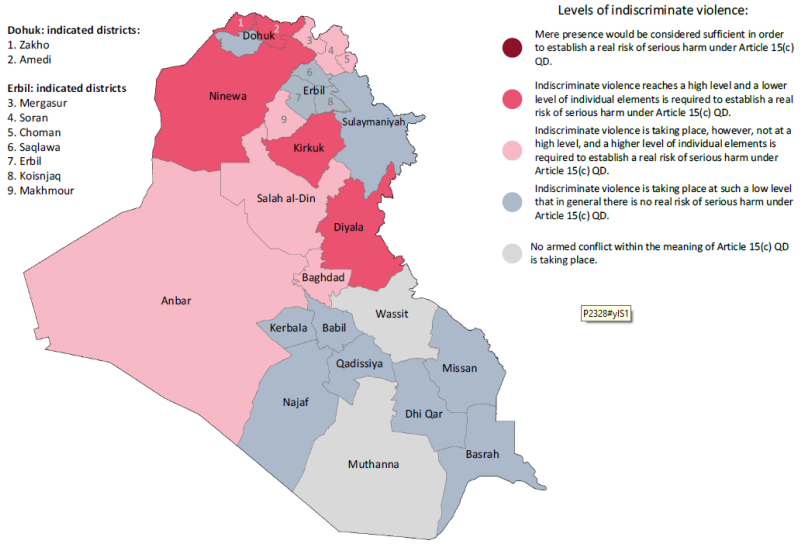

Abbildung: Ausmaß willkürlicher Gewalt (basierend auf Daten vom 31. Juli 2020). Je höher das Niveau der willkürlicher Gewalt, desto mehr liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass ein Zivilist, der in die betreffende Region zurückgekehrt ist, allein aufgrund seiner Anwesenheit im Hoheitsgebiet dieser Region, einem echten Risiko ausgesetzt ist.

<u>Fähigkeit der staatlichen Organe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten:</u>

Nach einer Auseinandersetzung zwischen Stämmen in Basra im März 2019, bei der es mindestens drei Todesopfer und sieben Verletzte gab, berichtete eine Nachrichtenagentur, dass es für die irakischen Sicherheitskräfte nicht einfach ist, in Clan-Streitigkeiten einzugreifen. Bei zahlreichen Gelegenheiten haben es die irakischen Behörden versäumt, Stämme zu entwaffnen, die regelmäßig zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zu solchen Maßnahmen greifen, wenn ihre Art der Diplomatie nicht weiterhilft. Berichten zufolge wuchsen Ressentiments in der Bevölkerung gegen kriminellen Aktivitäten vom PMF-Milizen wie räuberische Erpressung, Nötigung und Monopolisierung von Märkten insbesondere in Basra.

Am 11. Mai 2020 durchsuchten Sicherheitskräfte das Büro der Iran nahestehenden Thaar Allah-Partei in Basra. Eine Reihe von Milizionären, die auf Demonstranten geschossen, einen getötet und mehrere andere verletzt hatten, wurde Berichten zufolge verhaftet.

Entsprechend den Aufzeichnungen der ACLED (Armed Conflict Location & Event Data Project) wurden von Anfang Dezember 2020 bis Ende Mai 2021 im Gouvernement Basra insgesamt 304 sicherheitsrelevante Vorfälle (Kämpfe, Explosionen, Proteste, Unruhen, strategische Entwicklungen und Gewalt gegen Zivilisten) verzeichnet. Bei 199 der Vorfälle handelte es sich um Proteste oder Unruhen; 19 Vorfälle werden von ACLED als strategische Entwicklungen bezeichnet (dazu zählen laut ACLED Polizei- und Militäreinsätze sowie Verhaftungen), wobei in vier Fällen Zivilisten betroffen gewesen seien, einmal durch eine Verhaftung, ein weiteres Mal durch die Inbrandsetzung des Hauses eines Aktivisten, und zwei Mal durch Explosionen. Bei weiteren 70 Vorfällen habe es sich um Kämpfe oder Explosionen gehandelt, wobei bei 30 dieser Vorfälle (alle davon von unbekannten bewaffneten Gruppierungen verursachte Explosionen) Zivilisten betroffen gewesen seien. 16 der Vorfälle seit Dezember 2020 registriert ACLED spezifisch als Gewalt gegen Zivilisten. In allen Fällen sei die Gewalt durch unbekannte bewaffnete Gruppierungen oder unbekannte Stammesmilizen verursacht worden, die von Schusswaffen Gebrauch gemacht hätten. In Summe habe es bei 23 der 304 sicherheitsrelevanten Vorfälle je ein Todesopfer gegeben, bei 3 weiteren Vorfällen je 2 Todesopfer.

Ausgewählte sicherheitsrelevante Vorfälle in Basra im Zeitraum Dezember 2020 bis Mai 2021:

- EPIC dokumentiert, dass am 1. Dezember 2020 ein hausgemachter Sprengstoff am Haus eines ISF-Offiziers im Zentrum von Basra explodiert sei (EPIC, 3. Dezember 2020).
- Anfang Jänner sei ein Grenzbeamter in seinem Haus im Bezirk al-Mishraq in Basra erstochen worden. Die Leiche habe Anzeichen von Folter aufgewiesen (EPIC, 14. Jänner 2021).
- EPIC berichtete im Zusammenhang mit der Protestwelle, der irakische Premierminister Mustafa al-Kadhimi habe im Februar die Verhaftung von vier Individuen bekanntgegeben, die angeblich für die Ermordung von Aktivisten und Journalisten in Basra verantwortlich seien. Eine Woche später hätten sich Familien von Demonstranten, die 2019 getötet wurden, vor dem Polizeipräsidium von Basra versammelt, um Gerechtigkeit für in der Provinz getötete Demonstranten Journalisten und Aktivisten zu fordern.
- Im Februar sei eine Landmine in der Rumaila-Wüste in der Provinz Basra explodiert und habe zwei Mitarbeiter der Basra Oil Company verletzt (EPIC, 11. Februar 2021).
- EPIC dokumentiert im Februar 2021 zwei Angriffe auf Konvois in Basra, die für die internationalen Koalitionstruppen tätig sind (EPIC, 25. Februar 2021).
- Im gleichen Monat seien zwei weitere Landminen explodiert, die zwei Kinder getötet sowie ein Kind und einen Hirten schwer verletzt hätten (EPIC, 25. Februar 2021).
- Im März sei laut Garda World ein Versorgungskonvoi für US-geführte Streitkräfte auf der Autobahn zwischen Basra und Nasiriyah angegriffen worden (Garda World, 11. März 2021).
- Anfang Mai sei ein improvisierter Sprengsatz in der Nähe einer Versorgungsschifffahrtsstation für die Internationale Koalition nahe der Grenze zu Kuwait explodiert (EPIC, 6. Mai 2021).
- Al-Araby Al-Jadeed berichtet von einem Angriff auf einen Lastwagenkonvoi der internationalen Koalitionstruppen in Basra mit einem improvisierten Sprengsatz (Al-Araby Al-Jadeed, 24. Mai 2021).
- Am 9. März hätten bewaffnete Männer einen Taxifahrer bei einem Drive-by-Shooting in der Gegend von al-Maqal in Basra schwer verwundet (EPIC, 11. März 2021).
- Laut Al-Ain hätten Milizsoldaten das Hauptquartier einer Einheit der irakischen Spezialeinheiten Anfang Mai angegriffen (Al-Ain, 5. Mai 2021).
- Im Mai wurden zwei Soldaten durch die Explosion eines Kriegsrelikts in der Gegend Jaweeda in Basra getötet (EPIC, 6. Mai 2021).
- Anfang Mai explodierte ein improvisierter Sprengsatz in der Nähe einer Anwaltskanzlei im Stadtteil Baradhiya in der Stadt Basra (EPIC, 13. Mai 2021).

Straßensicherheit in Basra:

Betreffend die Sicherheit des Verkehrsnetzes im Gouvernement Basra wurden nachstehende sicherheitsrelevante Ereignisse verzeichnet: Im November 2019 blockierten Demonstranten die Einfahrten in die einzige Hafenstadt Iraks Umm Qasr südlich von Basra. Im gleichen Monat blockierten Demonstranten Straßen und Brücken in Basra-Stadt, der Hauptstadt der Provinz. Am 22. November 2019 öffneten die ISF wieder den Hafen von Umm Qasr nahe Basra, dessen Zufahrt zuvor von Demonstranten blockiert worden war. Am 22. Dezember 2019 blockierten nach Angaben des Iraq Security and Humanitarian Monitor Demonstranten die Straßen zum Ölfeld Rumaila.

1.10. Zur Lage von säkular orientierten Personen, insbesondere von Künstlern, werden folgende Feststellungen unter Heranziehung der angeführten Quellen getroffen:

Das irakische Strafgesetzbuch enthält keine Artikel, die eine direkte Bestrafung für Atheismus vorsehen. Es gibt auch keine speziellen Gesetze, die Strafen für Atheisten vorsehen (Al-Monitor 93 1.4.2018). Atheismus ist im Irak somit zwar nicht illegal (NBC 5.4.2019), aber die irakische Verfassung garantiert Atheisten nicht die freie Glaubensausübung (USDOS 21.6.2019; vgl. EASO 3.2019).

Staatliche Akteure setzen Atheismus oftmals mit Blasphemie gleich (UKHO 10.2019). Atheisten wurden Berichten zufolge wegen „Schändung von Religionen“ und damit zusammenhängenden Anklagen verfolgt (UNHCR 5.2019; vgl. Al Monitor 1.4.2018). Im März 2018 wurden in Dhi Qar Haftbefehle gegen vier Iraker aufgrund von Atheismus-Vorwürfen erlassen. Einer wurde verhaftet, während die übrigen drei geflohen sind, über eine gerichtliche Verurteilung liegen keine gesicherten Informationen vor (Al-Monitor 1.4.2018; vgl. USCIRF 4.2019). Ende 2018 wurde ein atheistischer Buchhändler im südirakischen Gouvernement Nasriyah verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen Atheismus verbreiten zu wollen, er wurde in der Folge jedoch freigelassen (AW 20.7.2019; vgl. NBC 5.4.2019).

Atheisten im Irak sind eine wachsende Minderheit (AW 20.7.2019). Berichten zufolge gibt es auch eine kleine, wachsende Bewegung von Agnostikern im Irak (NBC 5.4.2019). Obwohl in der Bevölkerung verschiedene Grade der Religiosität vertreten sind, und ein Segment der Iraker eine säkulare Weltanschauung vertritt, ist es dennoch selten, dass sich jemand öffentlich zum Atheismus bekennt. Die meisten Atheisten verstecken ihre Identität und behaupten Muslime zu sein (EASO 3.2019). Einem Medienbericht zufolge äußerten Aktivisten im Irak die Befürchtung, dass Milizen über die Mittel verfügen sollen, um die Personen hinter Social Media-Einträgen ausfindig zu machen (NBC 5.4.2019). Berichte über konkrete Übergriffe (schiitischer) Milizen liegen jedoch nicht vor. Offener Atheismus ist im Irak auch deshalb äußerst selten, da die gesellschaftliche Toleranz gegenüber Atheisten sehr begrenzt ist, wie die öffentliche Rhetorik einiger Politiker und religiöser Führer zeigt. Atheisten halten ihre Ansichten oft geheim, aus Furcht vor Diskriminierung und Gewalt durch die eigene Familie, Milizen oder auch religiös-konservative Gruppen (UKHO 10.2019).

Personen, die gegen die strenge Auslegungen der islamischen Regeln in Bezug auf Kleidung, soziales Verhalten und Berufe verstoßen, einschließlich Atheisten und säkular gesinnte Personen, Frauen und Angehörige religiöser Minderheitsgruppen, LGBTIQ-Personen, Christen, Alkoholverkäufer und Künstler sind Berichten zufolge mit Entführungen, Schikanen und körperlichen Angriffen durch verschiedene extremistische bewaffnete Gruppen und Milizen konfrontiert (UNHCR 5.2019). Männer und vor allem Frauen stehen unter dem Druck, sich in Bezug auf ihr persönliches Erscheinungsbild an konservative Standards zu halten. Schiitische Milizen in Bagdad und Basrah versuchen, strenge Kleidervorschriften durchzusetzen und sind für gewalttätige Angriffe auf Frauen verantwortlich, deren Kleidungsstil als unangemessen gilt. Frauen wurden zum Ziel von Milizen, zum Beispiel, weil sie die „falsche“ Kleidung trugen oder (angeblich) mit der Prostitution in Verbindung gebracht wurden. Laut einem Bericht aus dem Jahr 2017 *„bedrohten einige Muslime Frauen und Mädchen ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit weiterhin, weil sie sich weigern, den Hijab zu tragen, sich westliche Kleidung anzuziehen oder sich nicht an die strengen Auslegungen islamischer Normen für das öffentliche Verhalten zu halten“*. Insbesondere Alkoholverkäufer können einem Attentat, Morddrohungen oder Vertreibung aus ihrer Gemeinschaft ausgesetzt sein. Betroffen sind vor allem Jesiden und Christen als Hauptimporteure und -verkäufer von Alkohol.

Die Handlungen, denen Personen dieses Profils ausgesetzt sein könnten, sind so schwerwiegend, dass sie einer Verfolgung gleichkommen würden (z. B. gewalttätige Angriffe, Tötungen). Nichtdestotrotz sind nicht alle Personen dieses Profils gleichermaßen betroffen. Bei der Beurteilung, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Antragstellers besteht oder nicht, sollten risikobeeinflussende Umstände berücksichtigt werden, wie: Geschlecht (bei Frauen ist das Risiko höher), konservatives Umfeld, Wahrnehmung traditioneller Geschlechterrollen durch Familie und Gesellschaft usw. Dies gilt insbesondere für Menschen, die die gegen soziale Normen verstoßen. Bei diesem Profil sind die individuellen Umstände des Antragstellers jedenfalls zu berücksichtigen, um festzustellen zu können, ob ein Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund vorliegt oder nicht.

Im Übrigen konnten in den Großstädten, wie der Hauptstadt Bagdad - vor allem in den letzten Jahren - erste Modernisierungstendenzen beobachtet werden, was nicht nur auf die politische Stabilität nach der erfolgreichen Zurückdrängung des IS zurückzuführen ist, sondern auch auf den gewinnenden Einfluss der sozialen Medien. Hiervon profitieren vor allem Frauen, die nun immer mehr in der Öffentlichkeit präsent sind. Der „frische Wind“ sei auch in der Kulturszene spürbar. *„Wir haben diese Party veranstaltet, damit die Leute sehen können, dass der Irak auch überdiese Art von Kultur verfügt und dass diese Menschen das Leben und die Musik lieben*“, sagte Arshad Haybat, ein 30-jähriger Filmregisseur, der die Riot Gear Events Company gründete. Der Artikel „Tanzpartys kehren nach Bagdad zurück“ der mena-watch vom 22.08.2019, eines unabhängigen Nahost-Thinktank mit Sitz in Wien, beschreibt die Szene folgendermaßen: *„Das irakische Hip-Hop-Kollektiv ‚Tribe of Monsters‘ spielte eine Mischung aus EDM- und Trap-Musik, während junge Männer Verdampfer in ihren Händen hielten und neben Blitzlichter und Rauchmaschinen tanzten, während sie ihre Bewegungen live auf Snapchat und Instagram übertrugen. Es war eine berauschende Mischung aus Bagdads aufkeimenden Subkulturen: Biker, Gamer und EDM-Enthusiasten. Was die meisten gemeinsam hatten, war, dass sie im Irak noch nie einer solchen Veranstaltung beigewohnt hatten. (…)“* Einem älteren Bericht der Al-Masalla Organization for Human Resources Development/NPA-Norwegian People’s Aid vom Januar 2014 zufolge erhielt ein irakischer Rap-Künstler Drohungen der Miliz Asa’ib Ahl al-Haqq. Die Miliz betrachteten die Rap-Musikrichtung als religiös verboten und als aufdringliche westliche Kunstform.

Eine im Juni 2019 Open-Air-Modenschau in Basra erregte den Zorn einiger Geistlicher und islamistischer Gruppierungen erregt. Ein Kleriker bezichtigte die lokalen Einwohner, die Show nicht abgebrochen zu haben und bezeichnete ihre Untätigkeit als beschämend. Er kritisierte auch den Staat wegen des Schutzes der als ausschweifend bezeichneten Veranstaltung. Die Künstlervereinigung in Basra hatte bereits am 10. Juni 2019 die Aussetzung aller Gesangs- und Musikaktivitäten in der gesamten Provinz wegen Drohungen extremistischer Gruppen gefordert. In der nördlich gelegenen Provinz Kirkuk haben es die Mitglieder der Heavy-Metal-Band Dark Phantom bei ihren Konzerten und sogar im täglichen Leben manchmal schwer. Im September sagte eines der Mitglieder, dass die Band oft von Moscheen und auf Facebook attackiert werde. Es sie wahrscheinlich nicht gerade hilfreich, dass ihre Musik die religiöse und politische Korruption thematisiert. Handwerker, die Musikinstrumente herstellen, berichteten Nas im April über die Schikanen, denen sie ausgesetzt seien. Die Komponistin und Sängerin Faress Hassan wurde im Mai in der Provinz Najaf getötet, möglicherweise aufgrund des Najaf Sanctity Law, das Musik, Gesang und Make-up verbietet. Ein ähnliches Frömmigkeitsgesetz trat im Dezember in Karbala in Kraft, einer wichtigen religiösen Provinz der Schiiten. Sami Naseem, ein Musikkomponist im irakischen Kulturministerium, sagte, dass er nicht überrascht sei. Er sei dennoch beim Abi Tamam Poetry Festival aufgetreten und glaube, dass der beste Weg, auf die Unterdrückung künstlerischer Tätigkeit zu reagieren, darin bestehe, an ihr festzuhalten. Das Kulturministerium müsse Musikfestivals wiederbeleben und künstlerisches Bewusstsein schaffen. Der irakische Forscher und Musiker Star al-Nasr erzählte Al-Monitor von einer Geschichte der Offenheit und des Multikulturalismus in Basra, seit der alten irakischen Zivilisation hätten die Iraker künstlerische Aktivitäten ausgeübt. Musik sei in der Gesellschaft schon immer stark präsent gewesen. Hoffnungsvoll fügte er hinzu, dass konservative Gruppen sind bei ihren Versuchen gescheitert wären, die kulturelle Landschaft und Ideologie zu monopolisieren, weil die irakische Bevölkerung und insbesondere die Bürger von Basra Musik und Gesang lieben würden. Der Autor Omran al-Obeidy berichtet: „Die Bedrohungen für Musikbands zielen darauf ab, die künstlerische und kulturelle Bewegung zu lähmen.“ Er beschreibt Basra als die Stadt der Kunst und sagt: „Im vergangenen März wurde auf der Bühne des Künstlersyndikats in Basra eine Show organisiert und es wurden eine Ausstellung für plastische Kunst sowie eine Kalligraphie-Show, ein Musical und ein Konzert veranstaltet." Dies sende eine Botschaft, sagte er, dass der Stadt keine Agenda aufgezwungen werden könne. Der Rechtsexperte und ehemalige Richter Ali al-Tamimi bestätigte gegenüber Al-Monitor, dass trotz starker Vorbehalte gegenüber Konzerten und Musicals, insbesondere in religiösen Bereichen, das Gesetz Schutz bietet und die Regierung verstärkt vorgehen wird. Artikel 45 der irakischen Verfassung betone die Rolle des Staates bei der Stärkung und dem Schutz zivilgesellschaftlicher Institutionen. Drohungen würden dem Anti-Terror-Gesetz unterliegen, weil sie Angst und Einschüchterung schüren und den sozialen Frieden bedrohen. Der Sprecher des Innenministeriums, Generalmajor Saad Maan, betonte die Notwendigkeit, zwischen kulturellen und künstlerischen Aktivitäten und beispielsweise den dubiosen Aktivitäten, die in einigen Nachtclubs stattfinden, zu unterscheiden. Das Ministerium werde jeden Bericht über Angriffe auf künstlerische oder kulturelle Aktivitäten umgehend und professionell bearbeiten. Dies sei Teil seiner Aufgabe, Recht und Ordnung zu wahren. Die Entscheidungen des Ministeriums unterlägen keinem Einfluss. Musikalische Aktivitäten und Konzerte nehmen im Irak zu, wie globale Umfragen sowie Videos in sozialen Medien und YouTube zeigen. Dies regt Al Monitor zufolge einige religiöse und extremistische Gruppierungen an, gegen künstlerische Aktivisten anzukämpfen, wobei Al Monitor dies wegen der offenen und toleranten Natur der irakischen Kultur als nicht einfach einschätzt.

Weitergehende bzw. aktuellere Berichte zu Drohungen oder Übergriffen auf Künstler oder Musikanten liegen nicht vor.

Quellen:

- European Asylum Support Office: Irak: gezielte Gewalt gegen Individuen, März 2019
- European Asylum Support Office: Country Guidance: Iraq; Common analysis and guidance note, Jänner 2021
- Quantara.de: „Die neuen Freiheiten von Bagdad“ vom 01.07.2019, https://de.qantara.de/inhalt/zivilgesellschaft-im-irak-die-neuen-freiheiten-von-bagdad
- Mena-watch, der unabhängige Nahost-Thinktank: „Tanzpartys kehre nach Bagdad zurück“ vom 22.08.2019
- Mena-watch, der unabhängige Nahost-Thinktank: „Musiker im Irak sind auch nach dem IS Drohungen ausgesetzt“ vom 21.07.2019
- Al Monitor: „Artists persevere in Iraq despite death threats“ vom 12.07.2019

1.11. Zur Lage im Irak werden folgende (allgemeinen) Feststellungen unter Heranziehung der abgekürzt zitierten und gegenüber dem Beschwerdeführer offengelegten Quellen getroffen:

1. Aktuelle Ereignisse

11.01.2021: Eine Verhaftungswelle in Nasiriya hat seit dem 07.01.21 zu neuen Eskalationen zwischen Protestierenden und Sicherheitskräften geführt. Bisher sind zwei Todesopfer bestätigt worden. Nach verschiedenen Berichten waren bei der Verhaftungswelle etwa 600 Personen festgenommen worden, die im Kontext der Anti-Regierungs-Demonstrationen aktiv waren.

18.01.2021: Seit dem Tod zweier Demonstranten kommt es wieder verstärkt zu Demonstrationen in Nasiriya und zu Solidaritätsdemonstrationen in Bagdad. Am 14.01.21 wurde vor allem die Freilassung von inhaftierten oder verschwundenen Aktivisten gefordert. Augenzeugenberichten aus der Vorwoche zufolge scheint es zu Vorkommnissen gekommen zu sein, bei denen mindestens eine Einheit der Armee sich zwischen Demonstranten und Sicherheitskräfte gestellt hat, die mit Gewalt eine Demonstration auflösen wollten. Mehrere Videos des Vorfalls kursieren im Internet.

Die Wahlen zum irakischen Parlament, die für Juni angesetzt waren, sollen nach einem Vorschlag der irakischen Wahlkommission vom 17.01.21 um mehrere Monate auf den 16.10.21 verschoben werden. Hintergrund ist, dass die sehr kurzfristig angesetzte Wahl aufgrund der Pandemie auf erhebliche Probleme in der praktischen Durchführung stößt. So sind im Rahmen der sehr kurzen Fristen nur sehr wenige Parteien in der Lage gewesen, sich zu registrieren und auch die meisten Wähler hatten keine realistischen Chancen, ihre Daten zu erneuern, sodass erhebliche Teile der Bevölkerung de facto ausgeschlossen worden wären. Diese Schwierigkeiten würden durch die Verschiebung, die auch große Unterstützung im Parlament hat, zumindest stark gemindert.

25.01.2021: Am 21.01.21 kam es in Bagdad auf dem Tayaran-Platz auf einem Markt, auf dem v.a. gebrauchte Kleidung gehandelt wird, zu einem Doppelanschlag. Der erste Attentäter täuschte einen Krankheitsanfall vor und zündete einen Sprengstoffgürtel, als Umstehende ihm helfen wollten; kurz darauf zündete ein zweiter Attentäter ebenfalls einen Sprengstoffgürtel, nachdem freiwillige Helfer die Verwundeten versorgen wollten. Insgesamt kam es zu 32 Toten und einer hohen Zahl an Verletzten. Der IS übernahm die Verantwortung für diesen Anschlag, den ersten dieser Art in Bagdad seit fast drei Jahren.

In der Nacht vom 23.01.21 auf den 24.01.21 kam es östlich von Tikrit zu einem Feuergefecht zwischen dem IS und Einheiten der Volksmobilisierungseinheiten (PMU). Mindestens elf Milizionäre wurden dabei getötet, über Verluste des IS ist derzeit nichts bekannt. Die beteiligte Miliz war nach unterschiedlichen Quellen in den sozialen Medien die Badr-Organisation.

08.02.2021: Am 27.01.21 wurde ein bekannter IS-Führer bei einer gemeinsamen Mission der US-Streitkräfte mit der irakischen Armee im Norden von Kirkuk getötet. Der Getötete war Jabbar Salma Ali Farhan al-Isaawi, der für die Aktivitäten des IS im Irak zuständig war. Laut irakischen Regierungsbeamten war der Angriff die Antwort auf den Anschlag vom 21.01.21 in Bagdad, bei dem 32 Menschen getötet worden waren. Einen Tag vor dem Angriff warnte ein Ministeriumsbeamter der Autonomen Region Kurdistans (KR-I) davor, dass der IS wieder erstarke. Besonders seien die umkämpften Gebiete zwischen Erbil und Bagdad betroffen. Zu diesem Zweck hat die KR-I am 03.02.21 Einsatzkräfte in die Gebiete geschickt. Am 07.02.21 berichtete das Innenministerium, 13 IS-Kämpfer festgenommen zu haben.

Am vergangenen Wochenende kam es wieder zu Demonstrationen in Zentral- und Südirak. Dabei wurden mehrere Menschen verletzt. So gab es am 05.02.21 in Nasiriyah Demonstrationen, bei denen es zu Zusammenstößen mit der Bereitschaftspolizei kam. Die Demonstrierenden forderten die Regierung auf, das Schicksal des Aktivisten Sajjad al-Iraqi offen zu legen.

Die irakische zentrale Regierung befürchtet eine zweite COVID-19-Welle und erinnert die Bevölkerung daran, die Maßnahmen weiter einzuhalten. Seit dem ersten COVID-19-Fall im Februar 2020 haben sich 619.636 Iraker angesteckt und es sind 13.047 gestorben (Stand: 01.02.21). Die irakische Regierung erwartet die ersten Impfstoffe noch in diesem Monat. Es besteht ein Ein- und Ausreiseverbot für Länder, in denen neue COVID-19-Varianten aufgetreten sind.

15.02.2021: Am 13.02.21 hat das nationale Sicherheits- und Gesundheitskomitee entschieden, Bewegungs- und Kontakteinschränkungen im Irak zu verhängen, da die Zahl der Infektionen in den letzten Wochen stetig gestiegen ist. Außerdem gibt es eine Ausgangssperre zwischen 20:00 und 05:00 Uhr. Ab dem 15.02.21 sollen Schulen, Universitäten, Parks, Veranstaltungsorte für Hochzeiten und Beerdigungen sowie Orte religiöser Gemeinschaften schließen.

22.02.2021: Am 18.02.20 erklärte NATO Generalsekretär Jens Stoltenberg, dass die NATO ihre Truppe von 500 auf 4000 Soldaten verstärken wird, damit der IS in der Region nicht wieder an Stärke gewinnen kann.

Nach Angaben eines Peshmerga Komandeurs vom15.02.21 seien fast 100 militante IS-Anhänger aus Syrien in den Irak eingedrungen. Ein irakischer Militärsprecher, warnte vor Gefahren durch den IS, insbesondere in den umstrittenen Gebieten, in denen weder irakische noch kurdische Truppen präsent seien. Am 20.02.21 wurde berichtet, dass fünf IS-Mitglieder von der Iraq Security Forces (ISF) gemeinsam mit der Popular Mobilization Forces Hashd al Shaabi (PMF) getötet worden seien.

Am 18.02.21 berichtete der irakische Gesundheitsminister, dass sich 50 % der neuen Infektionen auf die britische Mutation B.1.1.7 zurückgehen. In den letzten drei Tagen habe sich die Mutation weit verbreitet. Seit dem 18.02.21 gelten außerdem landesweit Ausgangssperren zwischen 20:00 Uhr und 05:00 Uhr früh an Wochentagen und von Freitag bis Sonntag ganztägig. Am 20.02.21 hat der Iran mehrere Grenzübergänge zum Irak aus Sorge um die Verbreitung der britischen Mutation geschlossen.

01.03.2021: Am 22.02.21 kam es wieder zu Demonstrationen in Nasiriya, der Hauptstadt der Provinz Dhi Qar. Die Demonstrierenden forderten den Rücktritt von Gouverneur Nazim al-Waeli und dass die Verantwortlichen der Angriffe auf Aktivisten zur Rechenschaft gezogen werden. Als die Demonstrierenden versuchten ein Regierungsgebäude in Brand zu setzen, schoss die Polizei in die Menge. Dabei wurden zwei Menschen getötet. Am 25.02.21 starb eine Person bei Demonstrationen in der Stadt, als die Polizei die al-Nasr Brücke räumte, die von den Demonstrierenden blockiert wurde. Am 26.02.21 starben bei Zusammenstößen zwischen Polizei und Demonstrierenden sechs weitere Menschen und mehr als 175 Menschen wurden verletzt. Als Folge dieser Zusammenstöße reichte Gouverneur Nazim al-Waeli am selben Tag seinen Rücktritt ein. Premierminister Kazemi ernannte Abdul Ghani al-Asadi, einen General und Befehlshaber der irakischen Spezialeinheiten, zum Interims-Gouverneur. Die Demonstrierenden hielten am 28.02.21 symbolische Trauerfeiern für die Getöteten ab und sprachen sich gegen den neuen Gouverneur aus. Sie wünschten sich einen unabhängigen Gouverneur, der nicht von den regierenden Parteien beeinflusst werde. Der irakische Premierminister erklärte bei einem Treffen am 28.02.21, dass man diejenigen zur Verantwortung ziehen werde, die gegen Demonstrierende vorgingen.

Aufgrund steigernder Infektionen wurde am 25.02.21 ein Reiseverbot innerhalb aller Provinzen im Irak bekannt gegeben. Ausnahmen gibt es nur bei Reisen aus humanitären Gründen oder für staatliche Mitarbeiter, die sich auf Dienstreisen befinden.6 Am 27.02.21 gab das Gesundheitsministerium bekannt, dass am 01.03.21 die ersten Covid-19-Impfstoffe im Irak ankommen werden. Es handelt sich dabei um einen Impfstoff aus China.

08.03.2021: Am 03.03.21 wurde der Luftwaffenstützpunkt Ain al-Asad, auf dem US-Truppen stationiert sind, von zehn Raketen angegriffen. Es gab keine Verletzten. Während des Angriffs starb ein ziviler Mitarbeiter an einem Herzinfarkt. Zu den Angriffen hat sich noch keine Gruppe bekannt.

Als Unterstützung der Demonstrationen in Nasiriya gingen am 01.03.21 große Gruppen von Demonstrierenden in Bagdad auf die Straßen und zogen in Richtung Tahrir Platz. Die Polizei und Sicherheitskräfte haben mit Schlagstöcken und Tränengas reagiert und die Ankunft auf den Tahrir Platz verhindert. Auch in Diwaniyah kam es am selben Tag zu Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften. Demonstrierende haben vor Regierungsgebäuden Autoreifen verbrannt und den Rücktritt der dortigen Regierung gefordert. Am 05.03.21 fanden in Diwaniyah und Babylon weitere Demonstrationen statt, die zu mehr als 100 Festnahmen geführt haben. Wegen Korruptionsvorwürfen fordern die Demonstrierenden den Rücktritt des Gouverneurs von Babylon, Hassan Mandil.

Beherrschendes Thema der irakischen Presse war der Besuch von Papst Franziskus, dem ersten Besuch eines Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche im Irak überhaupt. Der Besuch wird als historisches Ereignis betrachtet. Es kam zu einem Treffen mit dem Großayatollah as-Sistani, der als bedeutendste religiöse Autorität der Shia im Irak gilt. Das Land ist mehrheitlich schiitisch. Im Vorfeld hatte as-Sistani sich für einen friedlichen Verlauf ausgesprochen; die schiitische Miliz, die im Vormonat Erbil unter Beschuss genommen hatte, verkündete daraufhin eine Waffenruhe für die Dauer des Papstbesuches. Franziskus rief alle Seiten im Irak zu einem friedlichen Miteinander auf und richtete einen Appell an die Christen des Landes, den Irak nicht aufzugeben. Die einzelnen Stationen der Reise umfassten u.a. ein Treffen mit hohen Vertretern von Islam und Jesidentum in der Ebene von Ur und in besonders vom IS-Krieg betroffenen Regionen wie Qaraqosh und Mosul. Der 06.03.21 wurde als „Tag der Toleranz und Koexistenz“ zum Feiertag erklärt.

Die irakische Regierung hat am 05.03.21 das Ein- und Ausreiseverbot aus über 21 Ländern wieder aufgehoben. Personen, die ein- oder ausreisen, müssen einen negativen PCR-Test vorweisen, welcher nicht älter als 72 Stunden sein darf. Rückkehrer müssen 14 Tage in Quarantäne. Am 03.03.21 erreichte die Zahl der Neuinfektionen den Höchststand von 5.173 Infektionen an einem Tag. Nach der Ankunft von Impfstoffdosen aus China, hat der Irak am 02.03.21 mit seinem Impfprogramm begonnen.

15.03.2021: Am 13.03.21 und 14.03.21 kam es zu Protestkundgebungen in Najaf, die in gewaltsamen Zusammenstößen mit den Sicherheitskräften endeten. Anders als bei vielen ähnlichen Zusammenstößen der Vormonate gab es keine Todesopfer und es wurde keine scharfe Munition verwendet. Dennoch kam es in erheblichem Maße zu Gewaltanwendung. Die Demonstranten forderten den Rücktritt der Regionalregierung und ein Ende der Korruption.

Der Vater des im Oktober 2020 entführten Aktivisten Ali Jaseb, Jaseb Hattab, wurde am 10.03.21 in Maysan auf offener Straße durch zwei unidentifizierte Attentäter auf einem Motorrad erschossen. Erste Berichte in arabischen Medien sprachen zunächst von einer Familienfehde, doch der modus operandi und der Kontext sprechen laut irakischen Medienberichten dafür, dass die dem Iran nahestehende Miliz Ansarullah al-Awfyya’a für den Mord und der Entführung Ali Jasebs verantwortlich ist. Berichte über Angriffe auf die Familien von Aktivisten, gelegentlich auch gegen weibliche oder minderjährige Angehörige, tauchen immer wieder im Kontext der PMU-Milizen auf

22.03.2021: Der Rechtsanwalt und Publizist Ibrahim al-Sumaida'i wurde am 19.03.21 in Bagdad verhaftet. Ihm wird die Beleidigung der staatlichen Autorität vorgeworfen, eine nach Art. 226 des irakischen Strafgesetzbuches verbotene unangemessene öffentliche Äußerung über z.B. das irakische Parlament oder die Armee. Ihm drohen bis zu sieben Jahre Haft. Al-Sumaida'i ist für seine deutliche Kritik an der Regierung Kadhimi bekannt; Art. 226 wird immer wieder für Verhaftungen und Gefängnisstrafen von Oppositionsanhängern oder Kritikern staatlichen Vorgehens verwendet.

Es kam erneut in verschiedenen Provinzen des Irak an mehreren Tagen zu Protesten, die sich vor allem gegen die jeweiligen Lokalregierungen richteten. Am 17.03.21 wies Premierminister Kadhimi öffentlich die Sicherheitskräfte an, mit verhältnismäßigen Mitteln vorzugehen. Es kam zu mehreren Vorfällen, bei denen aber nach derzeitigem Stand keine scharfe Munition verwendet wurde und es keine Tote gab.

In Nasiriya kam es in der Nacht zum 19.03.21 zu Auseinandersetzungen die laut irakischen Medien einen Familienhintergrund haben. Es kam zu Gefechten, bei denen nebst leichten Waffen mindestens auch Mörser eingesetzt wurden. Das Haus einer dreiköpfigen Familie geriet in Brand, alle drei Bewohner erlitten schwere Verbrennungen und werden im Krankenhaus behandelt. Das Haus eines irakischen Parlamentsmitgliedes wurde von einem Mörser getroffen. Ob die geschädigten Personen in den Konflikt verwickelt oder unbeabsichtigte Opfer sind, ist unklar. Mitglieder beider beteiligten Familien scheinen in den PMU (überwiegend schiitische Milizen, dt.: Volksmobilisierungskräfte) aktiv zu sein und hatten daher legal Zugang zu schweren Waffen, der oft unkontrolliert ist.

29.03.2021: Am 25.03.21 erhielt der Irak eine erste Lieferung von 336.000 Impfdosen.

12.04.2021: Am 09.04.21 kam es im Rahmen einer Gedenkveranstaltung zu Ehren verstorbener Mitglieder der Friedensbrigaden (früher: Mahdi-Armee), dem bewaffneten Arm der politischen schiitisch-islamischen Bewegung des Predigers Muqtadah as-Sadr, zu einem Anschlag auf seinen Repräsentanten Hazem al-Araji. Laut einer Stellungnahme der Bewegung eröffneten Bewaffnete das Feuer, woraufhin es zu einem Gefecht al-Arajis Leibwächtern kam. Die Mahdi-Armee hatte 2019 zunächst die Anti-Korruptionskräfte unterstützt, seit Februar 2020 ist sie allerdings ebenfalls an der Unterdrückung der Proteste beteiligt.

Am 03.04.21 kam es im Rahmen einer Beerdigung von während der Proteste Getöteten zu einem Anschlag. Ein Sprengsatz explodierte und verwundete drei Personen. Dieses Attentat verstärkte in den folgenden Tagen die Proteste deutlich. Protestierende blockierten u.a. die Ölraffinerie von Nasiriya für mindestens eine Woche, was zu Benzinknappheit in der Region führte. Die Proteste richten sich gegen hohe Arbeitslosigkeit und Korruption.

19.04.2021: Weiterhin kam es in weiten Teilen des Landes zu Demonstrationen gegen Korruption und zögerliches Regierungshandeln. In Maysan blockierten arbeitslose Personen mit Bezug zur Ölindustrie für mehrere Tage ein Raffineriegebäude; in Muthanna kam es zu

Protesten im Rahmen eines Besuches von Premierminister Kadhimi. Aus Shingal wurde ein Protest yezidischer Rückkehrer bekannt, die gegen die mangelnde Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie die fehlende Unterstützung für den Wiederaufbau demonstrierten.

26.04.2021: Weiterhin kam es in weiten Teilen des Landes zu Demonstrationen gegen Korruption und zögerliches Regierungshandeln. In der Nacht vom 24. auf den 25.04.21 kam es in Bagdad zu einem Großbrand im Ibn-Khatib Krankenhaus, das eine erhebliche Zahl an Corona-Patienten versorgte. Nach derzeitigem Stand gab es mindestens 82 Tote und 110 Verletzte. Verursacht wurde das Feuer nach ersten Erkenntnissen durch unsachgemäße Lagerung von Sauerstoffflaschen und beschleunigt durch erhebliche Baumängel. Der Vorfall gab den landesweiten Demonstrationen erheblichen Aufschwung. Am Folgetag wurden Demonstrationen aus den Provinzen Bagdad, Dhi Qar, Wasit, Babil, Karbala, Najaf, Muthanna und Basra gemeldet. Die Sicherheitskräfte verhielten sich zurückhaltend. Es kam sofort zu Rücktrittsforderungen gegenüber Gesundheitsminister Hassan al-Tamimi. Am 25.04.21 ordnete Premierminister Kadhimi die Suspendierung al-Tamimis an, ebenso die des Gesundheitsministers der Provinz Bagdad und des Leiters des Gesundheitsamtes des Bagdader Stadtteils Rusafa. Analysten befürchten ein erhebliches Potential für Eskalation bei den Demonstrationen, die erneut von weiten Teilen der Bevölkerung getragen werden könnten, die zuvor der Regierung eher loyal gegenüberstanden.

03.05.2021: Am 01.05.21 kam es im Norden von Bagdad zu einer Explosion. Der Sprengsatz befand sich in der Nähe von Fahrzeugen der irakischen Armee. Bei der Explosion starben vier Personen. Auch in Kirkuk kam es zu einer Explosion bei dem drei Peshmerga getötet wurden. Am 02.05.21 wurden erneut Raketenangriffe auf den Internationalen Flughafen in Bagdad verübt, bei denen es keine Verletzten gab. Für alle Angriffe wird der IS verantwortlich gemacht, für den Anschlag am 01.05.21 übernahm er offiziell die Verantwortung. Der Präsident der Autonomen Region Kurdistan, Nidschirfan Barzani, rief erneut zur Zusammenarbeit der irakischen Armee und den Peshmerga beim Kampf gegen den IS in der umstrittenen Grenzregion auf, da der IS dort das Sicherheitsvakuum ausnutze.

Die Zahl der Todesopfer bei einem Brand im Ibn al-Khatib-Krankenhaus in Bagdad ist im Laufe der Woche auf über 130 gestiegen. Nach wie vor ist das volle Ausmaß unklar. Am 02.05.21 kam es zudem zu einem Vorfall, bei dem eine Person im Dar-as-Salam-Krankenhaus, ebenfalls in Bagdad, versuchte, Feuer zu legen. Der Hintergrund ist unklar, die Person wurde festgenommen, bevor der Plan ausgeführt wurde.

Am 02.05.21 kam es erneut zu Demonstrationen in Bagdad gegen hohe Arbeitslosigkeit und schlechte Arbeitsbedingungen. Die Demonstrierenden versuchten in die Büroräume des Finanzministeriums zu gelangen. Dabei fielen Schüsse, drei der Demonstrierenden wurden verletzt.

17.05.2021: Am 09.05.21 wurde der Aktivist Ihab al-Wazni von unbekannten Personen in seinem Auto in Kerbala erschossen. Nachdem sein Tod bekannt wurde, kam es zu Protesten in Kerbala. Die Protestierenden fordern die Aufklärung des Anschlags. Sie geben die Schuld an dem Anschlag Milizen, die vom Iran unterstützt werden. Auch in Nasiriya kam es zu Protesten. In der Nacht versuchten Protestierende das iranische Konsulat in Kerbala zu stürmen und setzten einige der Kontrollposten vor dem Konsulat in Brand. Der iranische Außenminister Mohammed Javad Zarif erklärte, dass der Iran mit der Ermordung von Ihab al-Wazni nichts zu tun habe. Seit dem Tod des Aktivisten kam es immer wieder an verschiedenen Orten zu Protesten. Am 13.05.21 versprach Premierminister Mustafa al-Kadhimi, dass man die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen werde. Am selben Tag wurden in Babil Personen festgenommen, die sich an den Protesten beteiligt hatten.

31.05.2021: Am 26.05.21 wurde der Regionalkommandant der Volksmobilisierungskräfte (PMU) der Provinz Anbar, Qassem Mahmoud Karim Muslih, auf Basis der geltenden Anti-Terror-Gesetze verhaftet. Der Vorgang ist bisher einmalig, da es sich um ein sehr hochrangiges Mitglied der PMU handelt. Verschiedenen Berichten zufolge wird eine Verwicklung Muslihs in die Ermordungen der Aktivisten Fahim al-Taie und Ihab al-Wazni vermutet; ebenso soll seine Rolle bei verschiedenen Raketenangriffen auf US-Streitkräfte wohl untersucht werden. Offizielle Statements sprechen lediglich von Vorwürfen aufgrund des Antiterrorgesetzes und einer gemeinsamen Ermittlung verschiedener Behörden.

Am 25.05.21 kam es erneut zu Demonstrationen in Bagdad und anderen Teilen des Landes, insbesondere im Süden. Anlass war die kürzlich erfolgte Ermordung des Aktivisten Ihab al-Wazni am 09.05.21 sowie mehrere seitdem durchgeführte Anschläge gegenüber Aktivisten. Mehrere Berichte betonten, dass im Unterschied zum Anfang der Proteste im Oktober 2019 diesmal sichtbar Menschen aus verschiedenen Teilen des Irak in größerer Zahl zu dem zentralen Protest nach Bagdad gekommen waren sowie dass sich in sichtbarer Weise auch mehr ältere Menschen an den Protesten beteiligten. Neben der Forderung nach Ermittlungen und der Verurteilung der Täter sowie gegen die Gewalt der Sicherheitskräfte gegen Protestierende wurde oftmals auch eine grundlegende Änderung des politischen Systems gefordert. Zudem waren Slogans gegen die für den Herbst angesetzte Wahl zu hören, da im gegenwärtigen Klima der Bedrohung keine freie Wahl möglich sei. Ebenso wurde die Forderung nach Boykott der Wahl laut. Im Rahmen mehrerer Eskalationen starben in Bagdad mindestens zwei Menschen, mindestens zehn weitere wurden mit Verletzungen in Krankenhäusern behandelt.

07.07.2021: Am 03.05.21 kam es in der Nähe von Bagdad zu einer Explosion einer Gasleitung. Das irakische Militär erklärte, dass es Verletze gegeben habe, aber keine Toten. Der IS hat die Verantwortung für diese Explosion übernommen und angegeben, dass drei Menschen getötet und über 20 Personen verletzt worden seien. Außerdem berichtete der IS, zwischen dem 27.05.21 und 02.06.21 20 Angriffe durchgeführt und dabei 25 Menschen getötet und verletzt zu haben. Am 02.06.21 sind bei einer gemeinsamen Militäroperation zwischen Peschmerga und französischen Streitkräften in der Region Diyala und Tuz Khurmatu mehrere IS-Mitglieder getötet worden. Der IS sei aus weiten Gebieten der Region vertrieben worden, berichtete der Vizepräsident der Autonomen Region Kurdistans (KR-I) Sheikh Jafaar Sheikh Mustafa. Auch am 06.06.21 wurden Angriffe auf Verstecke der IS in den umstrittenen Gebieten durchgeführt.

14.06.2021: Nach der Ermordung der Aktivisten Fahim al-Taie und Ihab al-Wazni in Kerbala wurde der hochrangige Kommandeur der pro-iranischen Hashd al-Shaabi, Qassem Musleh, am 26.05.21 festgenommen. Man warf ihm und seinen Milizen vor an der Ermordung der beiden Aktivisten beteiligt gewesen zu sein. Am 09.06.21 wurde er freigelassen, da es keine Beweise für seine Beteiligung gegeben habe. Muqtada al-Sadr sagte in diesem Zusammenhang am 10.06.21, dass es die Aufgabe der Hashd al-Shaabi sei, den Menschen im Irak zu dienen,

ungeachtet ihrer Ethnie oder Konfession. Nach der Freilassung des Kommandeurs erklärten viele Aktivisten, dass die irakische Regierung nicht in der Lage sei, etwas gegen die mächtigen Milizen zu unternehmen.

21.06.2021: Am 16.06.21 wurden in Bagdad zwei mit Sprengstoff beladene Drohnen von Sicherheitskräften abgeschossen. Es ist unklar, von welcher Seite sie genutzt wurden. Am 20.06.21 ging eine Katyuscha-Rakete in der Nähe der von den USA genutzten Ain al-Assad-Luftwaffenbasis nieder ohne zu explodieren.

Weiterhin kam es zu Demonstrationen und Protesten in mehreren Städten. Besondere Aufmerksamkeit erlangte die Protestaktion der Mutter des getöteten Aktivisten Ihab al-Wazni, Samira al-Wazni, die 40 Tage nach der Ermordung ihres Sohnes einen Sitzstreik vor dem Gerichtshof in Karbala abhielt und Aufklärung verlangte. Solidaritätsaktionen gab es u.a. in Nadschaf. Al-Wazni beschuldigte den bekannten Milizenführer Qassem Mahmoud Karim Musleh. Dieser war im Mai 2021 kurzfristig festgenommen, aber kurz darauf wieder freigelassen worden.

28.06.2021: Seit dem 27.06.21 läuft eine Social-Media-Kampagne der Sadr-Bewegung, die einen Rücktritt des Energieministers Majid Hantoush fordert. Er wird politisch für die umfangreichen Stromausfälle, die weitverbreitete Korruption im Energiesektor und die ungleiche Verteilung von Stromerzeugung und Versorgungssicherheit im Irak verantwortlich gemacht. Die andauernde Versorgungsunsicherheit gehört zu den Triebfedern der zahlreichen landesweiten Proteste. In den Medien wurde zuletzt über Pläne des Ministers zum Bau von Atomkraftwerken sowie am 24.06.21 über seine Unterzeichnung eines Vertrages über den Ausbau von Solarenergieerzeugung mit den VAE berichtet. Wartung und Erneuerung von Energienetz und vorhandenen Anlagen sowie die Bekämpfung der Korruption in diesem Bereich werden allerdings von Experten als dringlicher betrachtet.

05.07.2021: Am 04.07.21 gab der Stabschef des irakischen Oberkommandos bekannt, dass innerhalb der letzten Woche insgesamt mindestens 44 Freileitungsmasten Ziel terroristischer Anschläge wurden, alle im Bereich der zwischen der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalverwaltung umstrittenen Gebiete. Als Schuldige wurde der IS genannt, der in diesen Regionen das Machtvakuum zunehmend ausnutzt um wieder an Stärke zu gewinnen. Auch andernorts kam es zu Anschlägen, besonders hervorzuheben ist eine erneute Explosion auf dem Maridi Markt in Bagdad in einer sozial schwachen Gegend, die zu Sadr City gezählt wird.

In verschiedenen Städten kam es weiterhin zu Demonstrationen und Protesten. Diese waren vor allem auf die umfangreichen Stromausfälle zurückzuführen, von denen der längste am 02.07.21 stundenlang mehrere Provinzen in Süd- und Zentralirak betraf, aber auch auf die allgemein angespannte wirtschaftliche und soziale Lage. Zudem wiegen die Stromausfälle während der aktuellen Hitzewelle, in der tagsüber in vielen Städten mehr als 50 Grad Celsius erreicht werden, besonders schwer. Häufig ist die Wasserversorgung abhängig von der Verfügbarkeit von Strom.

12.07.2021: Für die Wahlen im Oktober 2021 haben sich (Stand: 04.07.2021) bereits über 24 Mio. Irakis als Wähler registrieren lassen. Der Irak hat etwa 40 Mio. Einwohner und ein sehr niedriges Durchschnittsalter von ca. 21 Jahren. Es scheint also eine sehr hohe Wählermobilisierung zu geben. Neuwahlen sind eine der wesentlichen Forderungen der seit 2019 laufenden Protestwelle.

19.07.2021: Am 15.07.21 gab Muqtada as-Sadr, der inoffizielle Führer des größten parlamentarischen Blocks und ebenfalls Führungspersönlichkeit der größten Miliz des Irak, der Saraya as-Salam, bekannt, dass er nicht an den kommenden Wahlen teilnehmen und seine Unterstützung sowohl der aktuellen als auch der kommenden Regierung entziehen werde. Ebenso löste er seine Partei offiziell auf. Die Auswirkungen dieses Schritts sind unklar, zumal viele seiner Anhänger ohne offizielle Partei antreten können. Ebenso äußerte sich am 16.07.21 der chaldäisch-katholische Patriarch von Babylon, Kardinal Louis Raphael I. Sako, dass Christen aufgrund der Sicherheitslage einerseits und des aus seiner Sicht zu befürchtenden Wahlbetrugs andererseits an den Wahlen nicht teilnehmen sollten.

In einem Krankenhaus in Nasiriya brach am 12.07.21 ein Feuer in einem für COVID-19-Patienten eingerichteten Flügel aus. Bisher sind mehr als 90 Todesopfer bestätigt, die meisten davon Patienten, aber auch mehrere Mitarbeiter des Krankenhauses. Das Feuer sorgte für Proteste, zumal Korruption und Missmanagment für die Katastrophe verantwortlich gemacht werden. Es wurden mehrere Verdächtige festgenommen, Brandstiftung wird derzeit nicht als Ursache angenommen.

Am 13.07.21 Der irakische Premierminister Kadhimi verkündete am 16.07.21 die Verhaftung des Hauptverdächtigen im Mordfall Hashemi. Der prominente Extremismusexperte war am 06.07.20 in Bagdad von bisher unbekannten vor seinem Haus ermordet worden. Er war ein Experte für die schiitischen Milizen im Irak und deren deutlicher Kritiker, die Verhaftung seiner Mörder gehört zu den Kernforderungen der Proteste. Erneut gab es Protestmärsche in Bagdad und anderen Städten, bei denen u.a. die Ermittlung und Verhaftung der Mörder dutzender weiterer Aktivisten im Zusammenhang mit den Protesten seit 2019 gefordert wurden.

26.07.2021: Am Abend des 19.07.21 kam es zu einem Terroranschlag auf den al-Wahitat-Markt in Sadr City in Bagdad mit mindestens 35 Toten und über 60 Verletzten. Der IS bekannte sich zu der Tat; in den Folgetagen wurden v.a. in den Provinzen Kirkuk und Anbar von Seiten der Sicherheitskräfte ein Terrornetzwerk ausgehoben, das angeblich diesen und weitere Anschläge in Bagdad geplant hatte.

Am 25.07.21 wurden die sterblichen Überreste von Ali Karim, dem 26-jährigen Sohn der bekannten Frauenrechtsaktivistin Fatima al-Bahadly, in Basra gefunden. Seit Beginn der Protestbewegung 2019 wurden bereits dutzende Morde und Anschläge gegen Aktivistinnen und Aktivisten und ihren Familien begangen. Nach wie vor ist es eine Ausnahme, dass es zu Festnahmen kommt wie z.B. zu der des mutmaßlichen Mörders des Aktivisten Hisham al-Hashemi (vgl. BN v. 19.07.21)

02.08.2021: Am 27.07.21 kam es zu einem Angriff mit zwei Raketen auf die Grüne Zone in Bagdad, die aber keinen Personenschaden anrichteten. Am 30.07.21 gaben Sicherheitskräfte bekannt, dass sie insgesamt 18 für Angriffe auf Bagdad bestimmte Raketen bei verschiedenen Gruppen sichergestellt hätten.

Am 30.07.21 kam es bei einer Beerdigung im Yathrib-Distrikt in der Provinz Salah ad-Din zu einem Angriff, bei dem drei Menschen starben. Bisher hat keine Gruppe die Verantwortung übernommen. Es wird vermutet, dass der IS hinter dem Angriff steckt.

09.08.2021: Am 05.08.21 teilte das Energieministerium mit, dass es alleine in den 48 Stunden zuvor 13 verschiedene dem IS zugeschriebene Angriffe auf Stromleitungen in Kirkuk, Salah ad-Din und Ninawa gegeben habe. Der IS verfolgt bereits seit Wochen eine Strategie der systematischen Störung der Stromversorgung. Der Irak produziert nur einen kleinen Teil seines Bedarfs selbst und ist auf Importe v.a. aus dem Iran angewiesen. In Kombination mit der derzeitigen Dürre und Hitze sind Stromausfälle Teil einer systematischen Destabilisierungskampagne.

16.08.2021: Bislang unbekannte Täter haben am 13.08.21 einen Leitungsmast im nördlich von Bagdad gelegenen Tarmiya beschädigt. Infolge des dadurch verursachten Ausfalls eines örtlichen Pumpwerks wurde der Westen Bagdads von der Wasserversorgung abgeschnitten. Die irakische Armee hat den IS beschuldigt, hinter dem Angriff zu stehen. Am 12.08.21 wurden in Karbala Stromtrassen und -masten durch Sprengstoff beschädigt. In der Region Riyadh in der Provinz Kirkuk waren am 10.08.21 durch Sprengstoffanschläge sieben Strommasten zerstört worden, was zu einem großflächigen Stromausfall geführt hat. Dies sind die bislang jüngsten Vorfälle in einer Reihe von Angriffen auf das irakische Stromnetz.

Mutmaßliche IS-Anhänger haben am 15.08.21 einen Sprengstoffanschlag auf ein Ölfeld bei Kirkuk verübt. Personen- oder Sachschäden wurden keine verzeichnet. In den letzten Monaten häufen sich Anschläge des IS gegen Ziele in Kirkuk, Diyala und Salahuddin. Der IS hat sich bislang nicht offiziell zu dem jüngsten Angriff bekannt.

30.08.2021: Nach seiner Ankündigung im Juli 2021, nicht an den bevorstehenden Wahlen teilzunehmen, hat al-Sadr diese Entscheidung am 27.08.21 in einer Fernsehansprache revidiert und seine Anhänger dazu aufgerufen, im Oktober 2021 ihre Stimme abzugeben. Der schiitische Geistliche ist einer der einflussreichsten Politiker des Landes und Führer einer nach ihm benannten politischen Bewegung.

Irakische Sicherheitskräfte haben am 24.08.21 sechs mutmaßliche IS-Anhänger in Kirkuk festgenommen. Dabei wurden auch Sprengstoff und mehrere Raketen beschlagnahmt. Am 25.08.21 wurden sieben weitere Terrorverdächtige in Bagdad, Ninive, Anbar und Kirkuk festgenommen. Zwei weitere mutmaßliche IS-Anhänger wurden bei Luftschlägen der irakischen Armee in Diyala getötet.

13.09.2021: Seit dem 09.09.21 werden von Seiten Irans Angriffe auf Stellungen kurdisch-iranischer Oppositionsgruppen auf dem Gebiet des KRG durchgeführt. Es kommt zu Luftangriffen und Artilleriebeschuss. Hintergrund ist, dass iranische Oppositionsgruppen wie Komala, KDPI und KDP-I die kurdischen Regionen Iraks als Rückzugsgebiet nutzen und in den letzten Jahren wiederholt bewaffnete Kommandos von dort auf iranisches Gebiet geschickt haben. Die kurdische Regionalregierung, die an guten Beziehungen zu Teheran interessiert ist, hat iranische Oppositionsgruppen dazu aufgerufen, keine bewaffneten Angriffe von ihrem Territorium aus zu starten. Auch die irakische Zentralregierung ist auf gute Beziehungen zum Iran angewiesen und protestierte diplomatisch gegen die militärischen Handlungen gegen irakisches Gebiet.

20.09.2021: Am 18.09.21 wurde bekannt, dass die Bildung einer gemeinsamen Brigade aus kurdischen und zentralirakischen Kräften vorerst bis nach der Wahl am 10.10.21 vertagt wird. Geplant sind gemeinsame Basen in Khanaqin, Kirkuk, Makhmour und dem westlichen Ninive. Die Brigade soll explizit aus arabischen, kurdischen, turkmenischen und weiteren Mitgliedern von Minderheiten bestehen und die Sicherheitslage innerhalb der zwischen dem Zentralirak und der KRG umstrittenen Gebiete verbessern. Der IS hatte in den letzten Jahren in diesen Regionen wegen des nach 2017 entstandenen Machtvakuums an Bedeutung gewonnen. Erst am 15.09.21 war verlautbart worden, dass Peshmerga-Kräfte auf keinen Fall nach Kirkuk-Stadt zurückkehren werden, nachdem die Gründung der Brigade ebensolche Befürchtungen bei manchen zentralirakischen Parlamentsmitgliedern ausgelöst hatte.

27.09.2021: Am 24.09.21 ordnete Premierminister Kadhimi die Verhaftung eines Mannes an, der in einem Video bei der Misshandlung eines Kindes, vermutlich seines Sohnes, zu sehen ist. Das Video war in den Tagen zuvor in irakischen sozialen Medien veröffentlicht worden. In ihm ist zu sehen, wie ein etwa achtjähriger Junge, vermutlich von seinem Vater, mit Ketten an einer Wand fixiert und blutig geschlagen wird, während der Junge ihn anfleht aufzuhören. Das Video sorgt für eine Welle der Solidarisierung mit dem Jungen. Im Irak erlebt eine breite Mehrheit von Kindern Gewalt, entweder in Familien oder in der Schule, beides ist oft von gesellschaftlichen Normen gedeckt. Das Video löste eine öffentliche Debatte über Misshandlung von Kindern aus.

04.10.2021: Am 27.09.21 kam es im Distrikt Tarmiyah nördlich von Bagdad in der Provinz Salah ad-Din zu Gefechten der Volksmobilisierungseinheiten mit einer Zelle des IS. Mindestens ein IS-Anhänger starb. Die Region wird immer wieder als Basis für Operationen in Bagdad genutzt und der Verfolgungsdruck dem IS gegenüber ist dort entsprechend hoch.

Am 01.10.21 demonstrierten Anhänger der Protestbewegung auf dem Tahrir-Platz in Bagdad. Sie trugen dabei u.a. Bilder von getöteten Protestierenden mit sich und forderten, nebst wirtschaftlichen Perspektiven und einem Ende der Korruption, vor allem Gerechtigkeit für die über 600 Personen, die im Zusammenhang mit den Protesten seit Oktober 2019 durch die Sicherheitskräfte und mit ihnen assoziierten Gruppen, wie Milizen der Volksmobilisierungskräfte, getötet wurden. Die Protestbewegung hatte im Vorfeld der Wahlen am 10.10.21 zu verstärkter Präsenz aufgerufen. Die Proteste hatten die Regierung al-Mahdi gestürzt und vorgezogene Neuwahlen sowie verschiedene kleinere Reformen am Wahlgesetz herbeigeführt. Es wird allerdings erwartet, dass die Wahl weitgehend boykottiert werden wird.

18.10.2021: Am 10.10.21 fanden die Wahlen zum Repräsentantenrat, dem nationalen Parlament, statt. Nachdem am 17.10.21 ein vorläufiges Ergebnis verkündet wurde, geht die Partei des schiitischen Predigers Muqtada as-Sadr mit 72 Sitzen (zuvor: 54) als Sieger hervor, kann aber in dem 329 Sitze großen Parlament nur eine relative Mehrheit für sich verbuchen. Die anderen Parteien der schiitischen Bevölkerungsmehrheit, die die letzten 20 Jahre dominiert haben, sind stark geschrumpft. Die kurdische Oppositionspartei Gorran, die sich zeitweilig an der Regierung beteiligen konnte, hat fast alle ihre Wähler verloren und ist nun im irakischen Parlament gar nicht mehr vertreten. Die FatahAllianz, die als politischer Arm der Volksmobilisierungseinheiten, also der großen, schiitisch dominierten Milizen gilt, verlor deutlich

und kam direkt auf 17 Sitze. Mit Hilfe von unabhängigen Kandidaten, die von der Fatah-Allianz unterstützt werden, kommt sie insgesamt auf etwa 30 Sitze (zuvor: 48). Insgesamt gab es die bisher niedrigste Wahlbeteiligung von rund 41 %.

25.10.2021: Die Wahlkommission wird am 25.10.21 endgültig über die letzten Beschwerden gegen die Wahl entscheiden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die meisten der über 1.000 Beschwerden abgelehnt wurden, zumeist, weil sie zu vage oder nicht belegt waren. In mehreren Distrikten jedoch wurden manuelle Nachzählungen angeordnet. Ein endgültiges amtliches Endergebnis steht damit weiterhin aus. Nach dem vorläufigen Endergebnis, an dem sich wohl nur wenig ändern wird, hat vor allem die Fatah-Koalition, der politische Arm der schiitischen Milizen, stark verloren (von 48 auf 15 Sitze). Ihre Anhänger wie auch die mehrerer verbündeter Parteien demonstrierten wiederholt gegen das Wahlergebnis.

2. Politische Lage

Mit dem gewaltsamen Sturz Saddam Husseins und der Ba'ath-Partei im März 2003 (DFAT 17.8.2020, S.9) wurde die politische Landschaft des Irak enorm verändert (KAS 2.5.2018, S.2; vgl. Fanack 8.7.2020). 2005 hielt der Irak erstmals demokratische Wahlen ab und führte eine Verfassung ein, die zahlreiche Menschenrechtsbestimmungen enthält. Das Machtvakuum infolge des Regimesturzes und die Misswirtschaft der Besatzungstruppen führten hingegen zu einem langwierigen Aufstand gegen die US-geführten Koalitionstruppen (DFAT 17.8.2020, S.9). Dieses gemischte Bild ist das Ergebnis der intensiven politischen Dynamik, die durch den Aufstieg des sog. Islamischen Staates auf eine harte Probe gestellt wurde (KAS 2.5.2018, S.2). Beherrschende Themenblöcke der irakischen Innenpolitik sind Sicherheit, Wiederaufbau und Grundversorgung, Korruptionsbekämpfung und Ressourcenverteilung, die systemisch miteinander verknüpft sind (GIZ 1.2021a).

Gemäß der Verfassung von 2005 ist der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarischer republikanischer Staat. Der Islam ist Staatsreligion und eine der Hauptquellen der Gesetzgebung (AA 22.1.2021, S.8; vgl. Fanack 8.7.2020). Das Land ist in 18 Gouvernements (muhafazāt) unterteilt (Fanack 8.7.2020), jedes mit einem gewählten Rat, der einen Gouverneur ernennt (DFAT 17.8.2020; S.17). Artikel 47 der Verfassung sieht eine Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative vor (BS 29.4.2020, S.11; vgl. GIZ 1.2021a, RoI 15.10.2005). Die Grenzen zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sind jedoch häufig fließend (FH 3.3.2021). Unabhängige Institutionen, die stark genug wären, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren und zu gewährleisten, existieren nicht (GIZ 1.2021a). In Artikel 19 der Verfassung heißt es beispielsweise, dass die Justiz unabhängig ist, und keine Macht über der Justiz steht, außer dem Gesetz selbst. Die Justiz ist jedoch eine der schwächsten Institutionen des Staates, und ihre Unabhängigkeit wird häufig durch die Einmischung politischer Parteien über Patronage-Netzwerke und Klientelismus untergraben (BS 29.4.2020, S.11).

Das politische System des Iraks wird durch das sogenannte Muhassasa-System geprägt. Muhassasa im irakischen Kontext bedeutet die Vergabe von staatlichen Ämtern entlang ethnisch-konfessioneller (Muhasasa Ta'ifiyya) oder parteipolitischer (Muhasasa Hizbiyya) Linien. Der Aufteilung wird ein geschätzter Zensus zu Grunde gelegt, sodass die drei größten Bevölkerungsgruppen (Kurden, Sunniten, Schiiten) ihren Bevölkerungsanteilen gemäß proportional repräsentiert werden. Einige Minderheiten wie Christen und Jesiden sind durch für sie reservierte Sitze repräsentiert. Mit der Vergabe staatlicher Ämter ergibt sich auch ein Zugang zu staatlichen Ressourcen, z.B. durch Zugang zu Budgets von Ministerien oder lokalen Behörden (BAMF 5.2020, S.2f.). Das Muhasasa-System gilt auch für die Staatsführung. So ist der Parlamentspräsident gewöhnlich ein Sunnit, der Premierminister ist ein Schiit und der Präsident der Republik ein Kurde (Al Jazeera 15.9.2018; vgl. FH 3.3.2021). Das konfessionelle Proporzsystem im Parlament festigt den Einfluss ethnisch-religiöser Identitäten und verhindert die Herausbildung eines politischen Prozesses, der auf die Bewältigung politischer Sachfragen abzielt (AA 2.3.2020, S.8). Das seit 2003 etablierte politische Muhassasa-System steht in weiten Teilen der Bevölkerung in der Kritik (BAMF 5.2020, S.30), insbesondere bei säkularen und nationalen Kräften (GIZ 1.2021a). Seit 2015 richten sich die Demonstrationen im Irak zunehmend auch gegen das etablierte Muhassasa-System als solches. Das Muhassasa-System wird für das Scheitern des Staates verantwortlich gemacht (BAMF 5.2020, S.1). Vom Muhassasa-System abgesehen, stehen viele sunnitische Iraker der schiitischen Dominanz im politischen System kritisch gegenüber (AA 2.3.2020, S.8).

Am 2.10.2018 wählte das neu zusammengetretene irakische Parlament den moderaten kurdischen Politiker Barham Salih von der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) zum Präsidenten des Irak (FH 3.3.2021; vgl. DW 2.10.2018, ZO 2.10.2018, KAS 5.10.2018). Bereits ein Jahr nach seiner Ernennung, reichte Premierminister Adel Abdul Mahdi Ende November 2019 als Folge der seit dem 1.10.2019 anhaltenden Massenproteste seinen Rücktritt ein. Die Proteste richteten sich gegen die Korruption, den sinkenden Lebensstandard und den ausländischen Einfluss im Land, insbesondere durch den Iran, aber auch durch die Vereinigten Staaten (RFE/RL 24.12.2019; vgl. RFE/RL 6.2.2020; GIZ 1.2021a). Nachdem Muhammad Tawfiq Allawi an der Regierungsbildung scheiterte und nach einem Monat am 1.3.2020 seinen Rücktritt verkündete (GIZ 11.2020a; vgl. Standard 2.3.2020; Reuters 1.3.2020), misslang auch dem als säkular geltenden Adnan az-Zurfi (GIZ 1.2021; vgl. Reuters 17.3.2020), wegen des Widerstands der drei schiitischen Koalitionen Fatah, Dawlat al-Qanoon und Hikma, die Bildung einer Regierung. Präsident Salih beauftragte daraufhin am 9.4.2020 den von den schiitischen Blöcken favorisierten Kandidaten Mustafa alKadhimi mit der Regierungsbildung (GIZ 1.2021a), auf den sich die großen Blöcke im Parlament und ihre ausländischen Unterstützer letztlich einigten (FH 3.3.2021).

Im Dezember 2019 hat das irakische Parlament eine der Schlüsselforderung der Demonstranten umgesetzt und einem neuen Wahlgesetz zugestimmt (RFE/RL 24.12.2019; vgl. NYT 24.12.2019; Al Monitor 2.11.2020). Das neue Wahlgesetz sieht vor, dass künftig für Einzelpersonen statt für Parteilisten gestimmt werden soll (NYT 24.12.2019; vgl. FH 3.3.2021). Die Gouvernements werden hierzu in eine Reihe neuer Wahlbezirke unterteilt, in denen für jeweils 100.000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt wird (FH 3.3.2021). Unklar ist für diese Einteilung jedoch, wie viele Menschen in den jeweiligen Gebieten leben, da es seit über 20 Jahren keinen Zensus gegeben hat (FH 3.3.2021; vgl. NYT 24.12.2019). Einige politische Parteien befürchten Wahlbetrug und lehnen die Einteilung der Wahlbezirke ab. Besonders die traditionellen Parteienblöcke befürchten einen Verlust an Einfluss durch die Aufteilung ihrer Wählerschaft in die neuen, kleineren Wahlbezirke (Al Monitor 2.11.2020).

Die Gründung von Parteien, die mit militärischen oder paramilitärischen Organisationen in Verbindung stehen, ist eigentlich verboten (RCRSS 24.2.2019) und laut Executive Order 91, die im Februar 2016 vom damaligen Premierminister Abadi erlassen wurde, sind Angehörige der

Volksmobilisierungskräfte (PMF) von politischer Betätigung ausgeschlossen (Wilson Center 27.4.2018). Die Milizen streben jedoch danach, politische Parteien zu gründen (CGP 4.2018). Im Jahr 2018 traten über 500 Milizionäre und mit Milizen verbundene Politiker, viele davon mit einem Naheverhältnis zum Iran, bei den Wahlen an (Wilson Center 27.4.2018).

Im Juli 2020 hat Premierminister al-Kadhimi ein Versprechen an die Protestbewegung erfüllt und die Vorverlegung der Parlamentswahlen auf 6.6.2021 beschlossen (Reuters 31.7.2020; vgl. GIZ 1.2021a; Al Monitor 9.12.2020). Auf Vorschlag der Unabhängigen Hohen Wahlkommission (IHEC), die um mehr Zeit für die Umsetzung der rechtlichen und logistischen Maßnahmen bat, hat das Kabinett einstimmig entschieden, die Parlamentswahlen auf den 10.10.2021 zu verschieben. Die Parlamentswahlen wurden am 10.10.2021 bei einer niedrigen Wahlbeteiligung ohne größere Zwischenfälle durchgeführt.

Die Amtszeit für das aktuelle Parlament endet offiziell 2022 (Al Jazeera 19.1.2021). Am Vorabend der Parlamentswahlen im Oktober 2021 sahen sich reformorientierte Kandidaten bei Vorbereitung gegen die etablierten Parteien des Landes anzutreten, zu denen auch bewaffnete Milizen gehören, die das irakische Parlament seit 2018 dominieren, mit beunruhigenden Hindernissen konfrontiert (MEI 22.3.2021). Nach wiederholten Verzögerungen wurden die ursprünglich für 2017 geplanten Wahlen zu den Provinzräten im November 2019 auf unbestimmte Zeit verschoben (FH 3.3.2021). Das irakische Parlament hatte Ende Oktober 2019 beschlossen, die Provinzräte aufzulösen, mit Ausnahme jener in der Region Kurdistan (KRI). Es beschloss jedoch, die Gouverneure im Amt zu belassen, welche die Aufgaben der Räte übernehmen, aber unter der Kontrolle der Zentralregierung stehen. Das irakische Bundesgericht bestätigte Anfang Juni 2021 nach einer vorausgegangenen Klage die Entscheidung des Parlaments von 2019 (Rudaw 2.6.2021).

3. Sicherheitslage

Die Sicherheitslage im Irak hat sich seit dem Ende der groß angelegten Kämpfe gegen den sog. Islamischen Staat (IS) erheblich verbessert (FH 3.3.2021). Derzeit ist es jedoch staatlichen Stellen nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates sicherzustellen (AA 22.1.2021). Der IS ist zwar offiziell besiegt, stellt aber weiterhin eine Bedrohung dar, und es besteht die ernsthafte Sorge, dass die Gruppe wieder an Stärke gewinnt (DIIS 23.6.2021). Zusätzlich agieren insbesondere schiitische Milizen, aber auch sunnitische Stammesmilizen eigenmächtig. Die ursprünglich für den Kampf gegen den IS mobilisierten, zum Teil vom Iran unterstützten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar (AA 22.1.2021). Die Volksmobilisierungskräfte (PMF) haben erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche, politische und sicherheitspolitische Lage im Irak und nutzen ihre Stellung zum Teil, um unter anderem ungestraft gegen Kritiker vorzugehen. Immer wieder werden Aktivisten ermordet, welche die vom Iran unterstützten PMF öffentlich kritisiert haben (DIIS 23.6.2021). Durch die teilweise Einbindung der Milizen in staatliche Strukturen (zumindest formaler Oberbefehl des Ministerpräsidenten, Besoldung aus dem Staatshaushalt) verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (AA 22.1.2021).

Im Jahr 2020 blieb die Sicherheitslage in vielen Gebieten des Irak instabil (USDOS 30.3.2021). Die Gründe dafür liegen in sporadischen Angriffen durch den sog. IS (UNSC 30.3.2021; vgl. USDOS 30.3.2021), in Kämpfen zwischen den irakischen Sicherheitskräften (ISF) und dem IS in dessen Hochburgen in abgelegenen Gebieten des Irak, in der Präsenz von Milizen, die nicht vollständig unter der Kontrolle der Regierung stehen, einschließlich bestimmter Volksmobilisierungskräfte (PMF) sowie in ethno-konfessioneller und finanziell motivierter Gewalt (USDOS 30.3.2021). Die zunehmenden Spannungen zwischen dem Iran und den USA, die am 3.1.2020 in der gezielten Tötung von Qasem Soleimani, Kommandant des Korps der Islamischen Revolutionsgarden und der Quds Force, und Abu Mahdi al-Muhandis, Gründer der Kataib Hisbollah und de facto Anführer der Volksmobilisierungskräfte, bei einem Militärschlag am Internationalen Flughafen von Bagdad gipfelten, haben einen destabilisierenden Einfluss auf den Irak (DIIS 23.6.2021). Schiitische Milizenführer drohen regelmäßig damit, die von den USA unterstützten Streitkräfte im Irak anzugreifen. Anschläge mit Sprengfallen (IEDs) gegen militärische Versorgungskonvois der USA sind im Irak an der Tagesordnung. Es wird häufig über Anschläge in der südlichen Region des Landes berichtet, darunter in den Gouvernements Babil, Basra, Dhi Qar, Qadisiyyah und Muthanna. Aber auch aus den zentralen Gouvernements Bagdad, Anbar und Salah ad-Din wurden Anschläge gemeldet. Konvois werden oft auf Autobahnen angegriffen, wobei diese Vorfälle selten Opfer oder größere Schäden zur Folge haben (Garda 15.7.2021). Die Zahl der Angriffe pro-iranischer Milizen hat ihren bisherigen monatlichen Höhepunkt mit 26 im April 2021 erreicht und ist seitdem zurückgegangen. Diese Gruppen versuchen, die US-Präsenz im Irak einzuschränken, was ihr auch gelungen ist, da sich die Amerikaner nun auf den Schutz ihrer Truppen konzentrieren, anstatt mit den irakischen Sicherheitskräften zusammenzuarbeiten (Wing 2.8.2021).

In der Wirtschaftsmetropole Basra im Süden des Landes können sich die staatlichen Ordnungskräfte häufig nicht gegen mächtige Stammesmilizen mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität durchsetzen. Auch in anderen Landesteilen ist eine Vielzahl von Gewalttaten mit rein kriminellem Hintergrund zu beobachten (AA 22.1.2021).

3.1. Islamischer Staat (IS)

Im Dezember 2017 erklärte der Irak offiziell den Sieg über den sogenannten Islamischen Staat (IS), nachdem im Monat zuvor mit Rawa im westlichen Anbar, das letzte urbane Zentrum des IS im Irak zurückerobert worden war (Al Monitor 11.7.2021). Der IS stellt nach wie vor eine Bedrohung dar (DIIS 23.6.2021; vgl. MEE 4.2.2021, Garda 15.4.2021). Er ist als klandestine Terrorgruppe aktiv, deren Fähigkeit zu operieren dadurch verringert ist, dass er weder Territorium noch Zivilbevölkerung beherrscht (FH 3.3.2021). Laut irakischen Kommandanten ist der IS nicht mehr in der Lage, Territorien zu halten (MEE 4.2.2021). Nur eine Minderheit der IS-Kräfte ist aktiv in Kämpfe verwickelt, besonders in einigen Gebieten im Nord- und Zentralirak. In Gebieten mit sunnitischer Bevölkerungsmehrheit konzentriert sich der IS auf die Doppelstrategie der Einschüchterung und Versöhnung mit den lokalen Gemeinschaften, während er auf ein erneutes Chaos oder den Abzug der internationalen Anti-Terrortruppen wartet (NI 19.5.2020). Der IS unterhält im gesamten West- und Nordirak Zellen, die gut ausgerüstet und äußerst mobil sind. Es wird angenommen, dass sie die Unterstützung aus den marginalisierten sunnitischen Gemeinschaften in der Region erhalten (Garda 15.4.2021). Schätzungen über die Stärke des IS gehen von 2.000 bis zu 10.000 IS-Kämpfer im Irak, dürften aber zu hoch gegriffen sein und sich zur Hälfte aus Unterstützern und Schläfern zusammensetzen (NI 18.5.2021).

Eine grundlegende geografische Verteilung der IS-Kämpfer lässt sich aus deren Operationen ableiten, die sie gegen die Sicherheitskräfte und die PMF durchführen. Diese betreffen hauptsächlich Anbar, Bagdad, Babil, Kirkuk, Salah ad-Din, Ninewa und Diyala (NI 18.5.2021). Nach der territorialen Niederlage im Jahr 2017 haben sich Zellen des IS weitgehend im Gebietsdreieck zwischen den Gouvernements Salah ad-Din, Diyala und Kirkuk, einschließlich des Hamrin-Gebirges, im Nordirak neu gruppiert. Das Gebiet liegt zwischen den Zuständigkeiten der irakischen Sicherheitskräfte und denen der kurdischen Regionalregierung (KRG), den Peshmerga (MEE 4.2.2021). Um die 2.000 der Kämpfer sollen sich in diversen Dreiecksgebieten konzentrieren: Das Gebiet zwischen Nord, West und Süd Bagdad, das Gebiet zwischen den nördlichen Hamreenbergen, Südkirkuk und dem Osten von Salah-ad-Din, das Gebiet zwischen Makhmour, Shirqat und den Khanoukenbergen im nördlichen Salah ad-Din, das Gebiet zwischen Baaj in Ninewa, Rawa im nördlichen Anbar und dem Tharthar See, das Gebiet zwischen Wadi Hauran, Wadi al-Qathf und Wadi al-Abyad in Anbar (NI 19.5.2020). Auch Informationen irakischer Sicherheitsbeamter deuten darauf hin, dass der IS auf abgelegene Stützpunkte tief in der Wüste in Anbar, Ninewa, in Gebirgszügen, Tälern und Obstplantagen in Bagdad, Kirkuk, Salah ad-Din und Diyala zurückgreift, um seine Kämpfer unterzubringen und Überwachungs- und Kontrollpunkte zur Sicherung der Nachschubwege einzurichten. Er nutzt diese Stützpunkte auch, um Kommandozentren und kleine Ausbildungslager einzurichten. In urbanen Gebieten hat der IS seine Kämpfer in kleinen mobilen Untergruppen reorganisiert und seine Aktivitäten in Gebieten in denen er noch Einfluss hat verstärkt, indem er die internen Probleme des Iraks ausnutzt und sich vertrautes geografisches Gebiet zunutze macht (NI 18.5.2021).

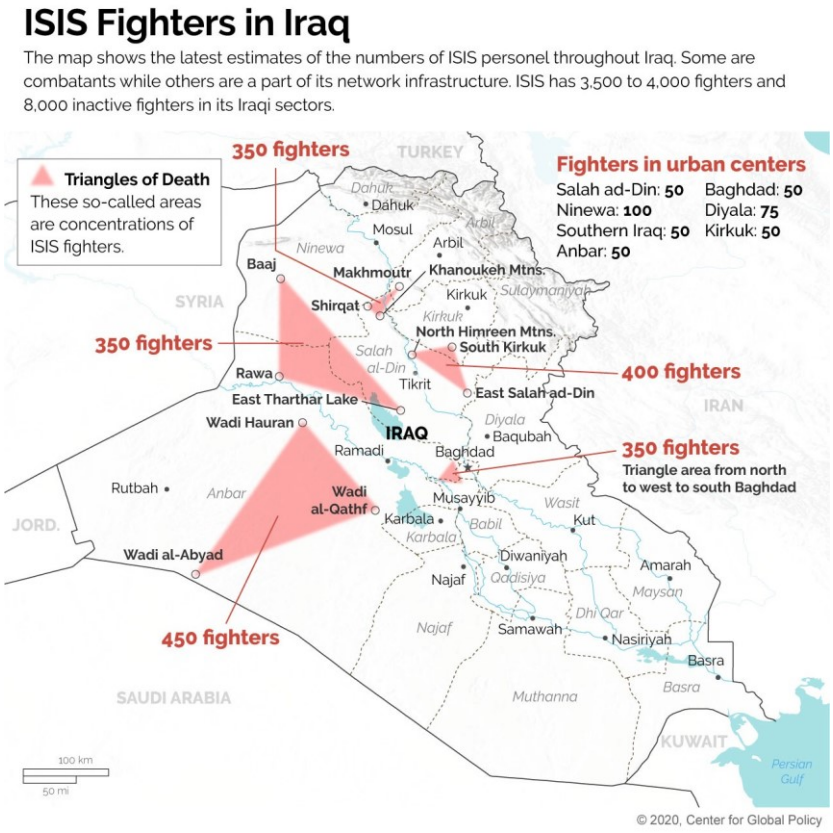

(Quelle: NI 19.5.2020)

Obwohl die Gruppe nicht mehr als Staat agiert, wie es in den Jahren des Kalifats von 2014 bis 2018 der Fall war, beziehen sich ihre Kommuniqués, in denen sie sich zu Anschlägen bekennt, immer noch auf das Wilayat als Teil ihrer PR-Strategie (NI 18.5.2021). Der IS wählt seine Einsatzgebiete nach strategischen Faktoren aus: Ein Faktor ist die Generierung von Finanzmitteln, an den Handelsrouten zum Iran, zu Syrien und zwischen den irakischen Gouvernements, durch Steuern bzw. Schutzgelder, die Transportunternehmen auferlegt werden, sowie aus dem Schmuggel von Medikamenten, Waffen, Zigaretten, Öl, illegalen Substanzen und Lebensmitteln. Ein anderer Faktor ist die Schaffung strategischer Tiefe und sicherer Häfen. So konzentriert sich der IS auf die Ansiedlung in verlassenen Dörfern im Nord- und Zentralirak, wo natürliche geographische Barrieren und Gelände, wie Täler, Berge, Wüsten und ländliche Gebiete, konventionelle Militäroperationen zu einer Herausforderung machen. Hier nutzt der IS Höhlen, Tunnel und Lager zu Ausbildungszwecken, auch um sich Überwachung, Spionage und feindlichen Operationen zu entziehen. Ein weiterer Faktor ist die direkte Nähe zum Ziel. Der IS konzentriert sich beispielsweise auf Randgebiete um Städte und große Dörfer, die eine große Präsenz von einerseits Stammesmilizen oder lokalen Streitkräften und andererseits von nicht-lokalen loyalistischen PMF-Milizen aufweisen, sowie auf niederrangige Beamte, die mit der Regierung für die Vertreibung des IS zusammengearbeitet haben. Solche Gebiete sind häufig instabil aufgrund von Friktionen zwischen den verschiedenen Kräften. Einheimische, vor allem solche, die durch die anwesenden Kräfte geschädigt wurden, können dem IS gegenüber aufgeschlossener sein (CPG 5.5.2020).

Seit Sommer 2021 häufen sich Angriffe auf das irakische Stromnetz. Diese Angriffe werden von den Behörden terroristischen Kräften oder dem IS zugeschrieben (AN 14.8.2021). Der IS hat sich zu Dutzenden solcher Anschläge bekannt und bedroht auch andere lebenswichtige Infrastruktur. Es wird angenommen, dass der IS versucht Panik zu verbreiten, indem er das Elektrizitätsnetz angreift (Rudaw 8.8.2021).

Nach der Tötung des „Kalifen“ Abu Bakr al-Baghdadi wurde Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi 2019 der neue Anführer des IS. Dieser wurde als Ameer Muhammed Sa'id al-Salbi al-Mawla identifiziert, ein langjähriger Anführer des IS aus Tal Afar im Nordirak (NI 19.5.2020; vgl. CISAC 2021). Dem neuen Kalifen sind zwei fünfköpfige Ausschüsse unterstellt: ein Shura (Beratungs-) Rat und ein Delegiertenausschuss. Jedes Mitglied des letzteren ist für ein Ressort zuständig (Sicherheit, sichere Unterkünfte, religiöse Angelegenheiten, Medien und Finanzierung). Die verschiedenen Sektoren des IS arbeiten auf lokaler Ebene dezentralisiert, halbautonom und sind finanziell autark (NI 19.5.2020). Ende Jänner 2021 wurde der Wali [Anm.: Gouverneur] für den Irak Jabbar Salman Ali Farhan al-Issawi, bekannt als Abu Yasser, in einer Operation als Vergeltung für den IS-Bombenanschlag in Bagdad vom 21.1.2021 im Süden Kirkuks getötet (WIng 4.2.2021; vgl. Al-Monitor 1.3.2021, VOA 7.2.2021). Abu Yasser hatte Berichten zufolge seit 2017 den IS-Aufstand im Irak angeführt (VOA 7.2.2021).

3.2. Sicherheitsrelevante Vorfälle, Opferzahlen

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden für den gesamten Irak im Lauf des Monats Jänner 2021 77 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 92 Toten (46 Zivilisten) und 176 Verwundeten (125 Zivilisten) verzeichnet. 64 dieser Vorfälle werden dem sog. Islamischen Staat (IS) zugeschrieben und 13 pro-iranischen Milizen. Die meisten Opfer gab es in Bagdad mit 145, gefolgt von 36 in Diyala, 28 in Ninewa und 26 in Salah ad-Din (Wing 4.2.2021). Im Februar 2021 waren es 63 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 39 Toten (elf Zivilisten) und 77 Verwundeten (elf Zivilisten). 47 dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 16 pro-iranischen Milizen. Die meisten Opfer gab es in Diyala mit 38, gefolgt von 26 in Kirkuk und 21 in Anbar (Wing 8.3.2021). Im März 2021 waren es 79 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 39 Toten (16 Zivilisten) und 44 Verwundeten (14 Zivilisten). 59 dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 20 pro-iranischen Milizen. Die meisten Opfer gab es in Salah ad-Din mit 22, gefolgt von 19 in Diyala und 18 in Kirkuk (Wing 5.4.2021). Im April 2021 waren es 107 Vorfälle mit 54 Toten (19 Zivilisten) und 132 Verwundeten (52 Zivilisten). 80 dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 27 pro-iranischen Milizen. Diyala hatte mit 62 die meisten Opfer zu beklagen, gefolgt von 39 in Kirkuk, 30 in Bagdad, 24 in Salah ad-Din und 22 in Ninewa (Wing 3.5.2021). Im Mai 2021 waren es 113 Vorfälle mit 59 Toten (elf Zivilisten) und 100 Verwundeten (24 Zivilisten). 89 dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 24 pro-iranischen Milizen. Die Meisten Opfer gab es in Kirkuk mit 53, gefolgt von 31 in Salah ad-Din, 26 in Diyala und 19 in Anbar (Wing 7.6.2021). Im Juni 2021 wurden 83 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet. Dabei wurden 36 Menschen (16 Zivilisten) getötet und 87 verwundet (50 Zivilisten). 62 dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 17 proiranischen Milizen. Vier weitere Vorfälle konnten nicht zugewiesen werden. Die meisten Opfer gab es in Bagdad mit 47, gefolgt von 31 in Diyala und 23 in Kirkuk (Wing 6.7.2021). Im Juli 2021 waren es 107 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 106 Toten (76 Zivilisten) und 164 (114 Zivilisten) Verwundeten. 90 dieser Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 17 pro-iranischen Milizen. Die Meisten Opfer gab es in Bagdad, wo ein Bombenanschlag 101 Opfer forderte, gefolgt von 65 in Salah ad-Din, 33 in Anbar, 25 in Diyala, 21 in Kirkuk und 20 in Ninewa (Wing 2.8.2021). Im August 2021 wurden schließlich 103 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 54 Toten (15 Zivilisten) und 82 Verwundeten (34 Zivilisten) verzeichnet. 73 der Vorfälle werden dem IS zugeschrieben, 30 pro-iranischen Milizen. Die meisten Opfer gab es in Salah ad-Din mit 48, gefolgt von 23 in Kirkuk, 19 in Bagdad und 18 in Diyala (Wing 6.9.2021).

Die folgenden Grafiken von Iraq Body Count (IBC) stellen die von IBC im Irak dokumentierten zivilen Todesopfer dar. Seit Februar 2017 sind nur vorläufige Zahlen (in grau) verfügbar. Das erste Diagramm stellt die von IBC dokumentierten zivilen Todesopfer im Irak seit 2003 bis Juli 2021 dar (pro Monat jeweils ein Balken) (IBC 8.2021).

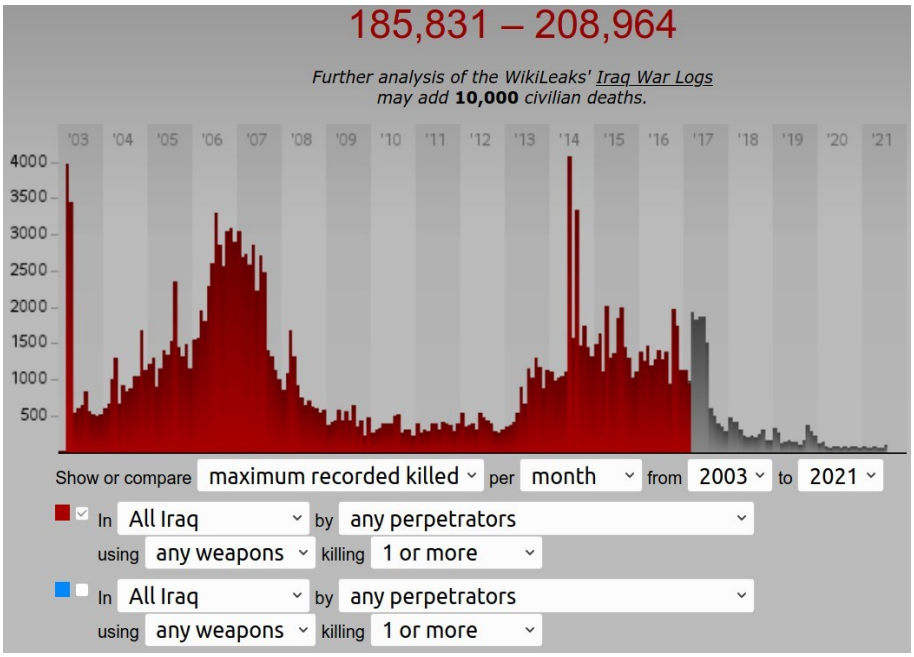

(IBC 8.2021)

Die zweite Tabelle gibt die Zahlen selbst an. Laut Tabelle dokumentierte IBC im Jahr 2020 902 zivile Todesopfer. Im Jahr 2021 wurden bis Juli 2021 bisher 417 zivile Todesopfer verzeichnet. Bis auf die Monate April und Juli waren es jeweils weniger als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres (IBC 8.2021).

Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards

	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	
2003	3	2	3977	3438	545	597	646	833	566	515	487	524	12,133
2004	610	663	1004	1303	655	910	834	878	1042	1033	1676	1129	11,737
2005	1222	1297	905	1145	1396	1347	1536	2352	1444	1311	1487	1141	16,583
2006	1546	1579	1957	1805	2279	2594	3298	2865	2567	3041	3095	2900	29,526
2007	3035	2680	2728	2573	2854	2219	2702	2483	1391	1326	1124	997	26,112
2008	861	1093	1669	1317	915	755	640	704	612	594	540	586	10,286
2009	372	409	438	590	428	564	431	653	352	441	226	478	5,382
2010	267	305	336	385	387	385	488	520	254	315	307	218	4,167
2011	389	254	311	289	381	386	308	401	397	366	288	392	4,162
2012	531	356	377	392	304	529	469	422	400	290	253	299	4,622
2013	357	360	403	545	888	659	1145	1013	1306	1180	870	1126	9,852
2014	1097	972	1029	1037	1100	4088	1580	3340	1474	1738	1436	1327	20,218
2015	1490	1625	1105	2013	1295	1355	1845	1991	1445	1297	1021	1096	17,578
2016	1374	1258	1459	1192	1276	1405	1280	1375	935	1970	1738	1131	16,393
2017	1119	982	1918	1816	1871	1858	1498	597	490	397	346	291	13,183
2018	474	410	402	303	229	209	230	201	241	305	160	155	3,319
2019	323	271	123	140	166	130	145	93	151	361	274	215	2,392
2020	114	147	73	50	74	64	47	81	54	70	74	54	902
2021	64	56	49	66	49	46	87						417

(IBC 8.2021)

3.3. Sicherheitslage Südirak

Im Südirak ist Gewalt durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) praktisch kaum präsent (CGRA 20.3.2020). Angriffe des IS werden hauptsächlich im Distrikt Jurf al-Sakh im Nordwesten des Gouvernements Babil verzeichnet. Dieser Distrikt dient der Kata'ib Hizbollah, einer Miliz der Volksmobilisierungskräfte (PMF), als Basis (Wing 2.8.2021).

Schiitische Milizen werden häufig für Anschläge mit Sprengfallen (IEDs) gegen militärische Versorgungskonvois der USA verantwortlich gemacht, insbesondere in den südirakischen Gouvernements Babil, Basra, Dhi Qar, Qadisiyyah und Muthanna. Die Konvois werden oft auf Autobahnen angegriffen, wobei diese Vorfälle selten Opfer oder größere Schäden zur Folge haben (Garda 15.7.2021). Ab Oktober 2019 fanden im Südirak Massenproteste statt, bei denen es in den Jahren 2019 und 2020 zu gewaltsamen Übergriffen und zu Morden durch nicht identifizierte Elemente gekommen ist (UNAMI 5.2021).

4. Rechtsschutz / Justizwesen

Die Verfassung garantiert die Unabhängigkeit der Justiz (Stanford 2013; vgl. AA 22.1.2021, USDOS 30.3.2021, GIZ 1.2021a). Jedoch schränken bestimmte gesetzliche Bestimmungen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz ein (USDOS 30.3.2021). Die Justiz ist von Korruption, politischem Druck, Stammeskräften und religiösen Interessen beeinflusst. Aufgrund von Misstrauen gegenüber Gerichten oder fehlendem Zugang wenden sich viele Iraker an Stammesinstitutionen, um Streitigkeiten beizulegen, selbst wenn es sich um schwere Verbrechen handelt (FH 3.3.2021).

Eine Verfolgung von Straftaten findet nur unzureichend statt (AA 22.1.2021). Strafverfahren sind zutiefst mangelhaft. Willkürliche Verhaftungen, einschließlich Verhaftungen ohne Haftbefehl, sind üblich (FH 3.3.2021). Eine rechtsstaatliche Tradition gibt es nicht. Häufig werden übermäßig hohe Strafen verhängt. Obwohl nach irakischem Strafprozessrecht Untersuchungshäftlinge binnen 24 Stunden einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden müssen, wird diese Frist nicht immer respektiert und zuweilen erheblich ausgedehnt. Es gibt häufig Fälle überlanger Untersuchungshaft, ohne dass die Betroffenen, wie vom irakischen Gesetz vorgesehen, einem Richter oder Staatsanwalt vorgeführt würden. Freilassungen erfolgen mitunter nur gegen Bestechungszahlungen. Insbesondere Sunniten beschweren sich über „schiitische Siegerjustiz" und einseitige Anwendung der bestehenden Gesetze zu ihren Lasten. Das seit 2004 geltende Notstandsgesetz ermöglicht der Regierung Festnahmen und Durchsuchungen unter erleichterten Bedingungen (AA 22.1.2021).

Korruption oder Einschüchterung beeinflussen Berichten zufolge einige Richter in Strafsachen auf der Prozessebene und bei der Berufung vor dem Kassationsgericht. Zahlreiche Drohungen und Morde durch konfessionelle, extremistische und kriminelle Elemente oder Stämme beeinträchtigten die Unabhängigkeit der Justiz. Richter, Anwälte und ihre Familienangehörigen sind häufig mit Morddrohungen und Angriffen konfrontiert (USDOS 30.3.2021).

Die Verfassung garantiert das Recht auf einen fairen und öffentlichen Prozess für alle Bürger (USDOS 30.3.2021) und das Recht auf Rechtsbeistand für alle verhafteten Personen (CEDAW 30.9.2019; vgl. HRW 13.1.2021). Dennoch verabsäumen es Beamte routinemäßig, Angeklagte unverzüglich oder detailliert über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren. In zahlreichen Fällen dienen erzwungene Geständnisse als primäre Beweisquelle. Beobachter berichteten, dass Verfahren nicht den internationalen Standards entsprechen (USDOS 30.3.2021).

Am 28.3.2018 kündigte das irakische Justizministerium die Bildung einer Gruppe von 47 Stammesführern an, genannt al-Awaref, die sich als Schiedsrichter mit der Schlichtung von Stammeskonflikten beschäftigen soll. Die Einrichtung dieses Stammesgerichts wird durch Personen der Zivilgesellschaft als ein Untergraben der staatlichen Institution angesehen (Al Monitor 12.4.2018; vgl. UK Home Office 2.2020). Das informelle irakische Stammesjustizsystem überschneidet und koordiniert sich mit dem formellen Justizsystem (TCF 7.11.2019).

In Ermangelung von Recht und Ordnung - oder zumindest des Vertrauens in das Rechtssystem - greifen immer mehr Iraker auf die Stammesjustiz zurück (AW 29.6.2019; vgl. FH 3.3.2021, UK Home Office 3.2021). Stammesgerichte beschäftigen sich mit kommerziellen und kriminellen Angelegenheiten, Diebstahl, bewaffneten Konflikten, Körperverletzung und Mord sowie deren Beilegung durch Entschädigungszahlungen (Blutgeld oder diya), den Austausch von Frauen und Mädchen, Heirat und Vergeltung (UK Home Office 3.2021).

Nach Ansicht der Regierung gibt es im Irak keine politischen Gefangenen. Alle inhaftierten Personen haben demnach gegen Strafgesetze verstoßen. Politische Gegner der Regierung behaupteten jedoch, diese habe Personen wegen politischer Aktivitäten oder Überzeugungen unter dem Vorwand von Korruption, Terrorismus und Mord inhaftiert oder zu inhaftieren versucht. Eine Beurteilung ist kaum möglich, aufgrund mangelnder Transparenz seitens der Regierung, Korruption während der Verfahren und wegen des eingeschränkten Zugangs zu Gefangenen, insbesondere solchen, die in Einrichtungen der Terrorismusbekämpfung, der Geheimdienste und des Militärs inhaftiert sind (USDOS 30.3.2021).

Im südirakischen Basra berichten Einwohner über sogenannte „degga ashairiya“ (Stammeswarnungen). Bei diesem alten Brauch zur Beilegung von Streitigkeiten versammeln sich bewaffnete Angehörige eines Stammes vor dem Haus eines Angehörigen eines gegnerischen Stammes und beschießen dieses, bis sich dieser bereit erklärt, herauszukommen und einen Streit durch Verhandlungen beizulegen. Wenn er sich weigert zu verhandeln oder keine Einigung erzielt wird, kann dies zu mehr Gewalt und manchmal auch zu Todesopfern führen (AW 29.6.2019).

5. Sicherheitskräfte und Milizen

Im Mai 2003, nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein, demontierte die KoalitionsÜbergangsverwaltung das irakische Militär und schickte dessen Personal nach Hause.Statt des bisherigen warein politisch neutrales Militär vorgesehen. Das aufgelöste Militär bildete einen großen Pool für Aufständische (Fanack 8.7.2020).

Der Irak verfügt über mehrere Sicherheitskräfte, die im ganzen Land operieren: die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) unter dem Innen- und Verteidigungsministerium, die dem Innenministerium unterstellten Strafverfolgungseinheiten der Bundes- und Provinzpolizei, der Dienst zum Schutz von Einrichtungen, Zivil- und Grenzschutzeinheiten, die dem Öl-Ministerium unterstellte

Energiepolizei zum Schutz der Erdöl-Infrastruktur sowie die dem Premierminister unterstellten Anti-Terroreinheiten und der Nachrichtendienst des Nationalen Sicherheitsdienstes (NSS). Neben den staatlichen Sicherheitskräften gibt es das Volksmobilisierungskomitee, eine staatlich geförderte militärische Dachorganisation, der etwa 60 Milizen angehören, die als Volksmobilisierungskräfte (PMF) bekannt sind. PMF operieren im ganzen Land, oft außerhalb der Kontrolle der Regierung und in Opposition zur Regierungspolitik (USDOS 30.3.2021). Militäreinheiten verschiedener Zweige der irakischen Sicherheitskräfte und der PMF, einschließlich Stammeseinheiten, aus mehreren Provinzen, nehmen gemeinsam an Sicherheitsoperationen gegen den sog IS teil, unterstützt durch Luftstreitkräfte der irakischen Armee und der internationalen Koalition (NI 18.5.2021). Zivile Behörden haben über einen Teil der Sicherheitskräfte keine wirksame Kontrolle, insbesondere über bestimmte, mit dem Iran verbündete Einheiten der Volksmobilisierungskräfte (PMF) und das Popular Mobilization Committee (USDOS 30.3.2021).

5.1. Volksmobilisierungskräfte (PMF) / al-Hashd ash-Sha‘bi

Der Name „Volksmobilisierungskräfte“ (arab: al-Hashd ash-Sha‘bi, engl.: Popular Mobilization Forces - PMF oder auch Popular Mobilization Units - PMU) bezeichnet eine Dachorganisation, ein loses Bündnis von etwa 40 bis 70 Milizen (USDOS 30.3.2021; vgl. FPRI 19.8.2019, Clingendael 6.2018, S.1f, Wilson Center 27.4.2018), die, je nach Quelle, zwischen 45.000 und 142.000 Kämpfer umfassen (ICG 30.7.2018). Die PMF formierten sich 2014 infolge eines Rechtsgutachtens, einer sogenannten Fatwa, durch Ayatollah Ali as-Sistani, welcher darin zum Kampf gegen den vorrückenden, sog. Islamischen Staat (IS) aufrief (SWP 8.2016; S.2-4; vgl. TCF 5.3.20218, S.2, EPIC 5.2020). Die irakische Regierung bemühte sich hernach, die Kontrolle über diese zu bewahren, indem sie am 15.6.2014 eine Kommission (auch Komitee genannt) der Volksmobilisierung bildete, das formal dem Ministerpräsidenten untersteht (SWP 8.2016; S.4).

Die PMF, deren Wurzeln teilweise auf die Zeit vor 2003 zurückgehen, sind keine einheitliche Organisation, sondern bestehen aus einer Reihe von Netzwerken, die sich in ihrer Struktur und ihren Verbindungen zueinander und zu anderen Akteuren im Staat unterscheiden (CH 2.2021, S.9). Sie haben unterschiedliche Organisationsformen, Einfluss und Haltungen zum irakischen Staat (Clingendael 6.2018, S.3f). Die PMF weisen ein breites Spektrum auf, sowohl organisatorisch und ideologisch als auch in Bezug auf die religiöse Zusammensetzung der einzelnen Formationen. Die PMF bestehen aus Einheiten mit unterschiedlicher Geschichte, Zugehörigkeit und Loyalität (TCF 5.3.2018, S.3).

Die PMF werden grob in drei Gruppen eingeteilt: Erstens die pro-iranischen schiitischen Milizen und zweitens die nationalistisch-schiitischen Milizen, die den iranischen Einfluss ablehnen. Letztere nehmen eine positivere Haltung gegenüber der irakischen Regierung ein und sprechen sich für die Auflösung der PMF und die Eingliederung ihrer Mitglieder in die irakische Armee bzw. Polizei aus. Und drittens gibt es die heterogene Gruppe der nicht-schiitischen Milizen, die üblicherweise nicht auf einem nationalen Level operieren, sondern lokal aktiv sind. Zu letzteren zählen beispielsweise die mehrheitlich sunnitischen Stammesmilizen und die kurdisch-jesidischen „Sinjar Widerstandseinheiten“. Letztere haben Verbindungen zur Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) in der Türkei und zu den Volksverteidigungseinheiten (YPG) in Syrien (Clingendael 6.2018, S.3f). Die Mehrheit der PMF-Einheiten ist somit schiitisch, was auch die Demografie des Landes widerspiegelt. Sunnitische, jesidische, christliche und andere „Minderheiten-Einheiten“ der PMF sind in ihren Heimatregionen tätig (USDOS 30.3.2021).

Die PMF wurden im Dezember 2016 (erstmals) formell in die irakischen Streitkräfte integriert (AA 22.1.2021, S.16; vgl. FPRI 19.8.2019). Allerdings hat die gewählte offizielle Formulierung, welche die PMF als Teil der Sicherheitskräfte des Landes bezeichnet und sie gleichzeitig als „unabhängig“ definiert, viel Raum für Interpretationen gelassen (ICSR 1.11.2018, S.5). Seit 2017 unterstehen die PMF formell dem Oberbefehl des irakischen Ministerpräsidenten, dessen tatsächliche Einflussmöglichkeiten aber weiterhin als begrenzt gelten (AA 22.1.2021, S.16; vgl. FPRI 19.8.2019). Am 8.3.2018 brachte der damalige irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi eine Proklamation ein, mit der die

Mitglieder der PMF in die irakischen Sicherheitskräfte eingegliedert wurden, wobei sie dasselbe Gehalt wie die Angehörigen des Militärs erhalten, denselben Gesetzen unterworfen werden und Zugang zu Militärschulen und Militärinstituten erhalten sollten (EPIC 5.2020). Am 1.7.2018 folgte ein dementsprechendes Dekret, wonach der Regierungschef als Oberkommandierender der PMF deren Vorsitzenden ernennt. Bewaffneten Gruppen, die offen oder verdeckt außerhalb der Bestimmungen des Dekrets arbeiten, gelten demnach als illegal und werden entsprechend verfolgt (1000 IT 11.7.2019). Trotz dieser und weiterer Versuche der Regierung, die PMF zu regulieren und zu kontrollieren, operieren viele der mächtigsten Gruppierungen der PMF weiterhin außerhalb der formalen Befehlskette und führen illegale, politische, wirtschaftliche und sicherheitsrelevante Aktivitäten durch (EPIC 5.2020). Verschiedene PMF-Einheiten haben sogar Militärindustrien im Irak aufgebaut, von simpler Ausrüstung und Munition bis mutmaßlich zur Produktion von Artilleriegranaten (WI 23.3.2020, S.70f). Die begrenzten Einflussmöglichkeiten des Premierministers haben es den PMF erlaubt, Parallelstrukturen im Zentralirak und im Süden des Landes aufzubauen (AA 22.1.2021, S.19).

Die PMF-Netzwerke stehen in einer symbiotischen Beziehung zu den irakischen Sicherheitsdiensten, den politischen Parteien und der Wirtschaft. Zu ihren Mitgliedern gehören nicht nur Kämpfer, sondern auch Parlamentarier, Kabinettsminister, lokale Gouverneure, Mitglieder von Provinzräten, Geschäftsleute in öffentlichen und privaten Unternehmen, hohe Beamte, humanitäre Organisationen und Zivilisten. Politische Entscheidungsträger, die die PMF reformieren oder einschränken wollen, haben sich auf eine Reihe von Optionen verlassen: die einzelnen Gruppen gegeneinander ausspielen, alternative Sicherheitsinstitutionen aufbauen, Sanktionen gegen Einzelpersonen verhängen oder mit militärischer Gewalt vorgehen. Diese Optionen haben jedoch weder zu einer Reform der PMF-Netzwerke noch zu einer Reform des irakischen Staates geführt (CH 2.2021, S.2).

Viele PMF-Brigaden nehmen Befehle von bestimmten Parteien oder konkurrierenden Regierungsbeamten entgegen (FPRI 19.8.2019). In diesem Zusammenhang kommt vor allem der sog. Badr-Organisation eine große Bedeutung zu: Die Milizen werden zwar von der irakischen Regierung in großem Umfang mit finanziellen Mitteln und Waffen unterstützt, unterstehen aber formal dem von der Badr-Organisation dominierten Innenministerium, wodurch keine Rede von umfassender staatlicher Kontrolle sein kann (Süß 21.8.2017). Die Kontrolle der Badr-Organisation über das Innenministerium verstärkte deren Einfluss auf die Zuteilung der staatlichen Mittel und deren Weitergabe an die einzelnen PMF-Milizen (Clingendael 6.2018, S.6).

Insbesondere mit dem Iran verbündete Einheiten operieren im ganzen Land oft außerhalb der Kontrolle der Regierung oder gar in Opposition zur Regierungspolitik. Selbiges gilt auch für die (offizielle) PMF-Kommission (USDOS 30.3.2021), welche wiederum tendenziell pro-iranische Gruppen bevorzugt hat (ICG 30.7.2018). In der Praxis sind etliche Einheiten auch dem Iran und dessen Korps der Islamischen Revolutionsgarden unterstellt (USDOS 30.3.2021). Überdies haben einige bewaffnete Gruppen, wie die der pro-iranischen Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizbollah und Harakat Hizbollah an-Nujaba sowohl Kämpfer innerhalb als auch außerhalb der PMF. Diejenigen, die sich außerhalb der Truppe befinden, beteiligen sich an Aktivitäten, wie zum Beispiel Kämpfen in Syrien, die nicht zum Auftrag der Volksmobilisierungskräfte gehören (WoR 11.11.2019), denn das Wirken der PMF ist laut Gesetz auf Einsätze im Irak beschränkt. Die irakische Regierung erkennt diese Kämpfer nicht als Mitglieder der PMF an, obwohl ihre Organisationen Teile der PMF sind (USDOS 13.3.2019). Die Präsenz pro-iranischer PMF-Milizen, namentlich der Kata'ib Hizbollah und der Kata'ib Sayyid ash-Shuhada, in Syrien nahe oder an der Grenze zum Irak belegen Berichte über Angriffe auf Einrichtungen der US-Armee und Vergeltungsmaßnahmen seitens der US-Streitkräfte im Verlaufe des Jahres 2021 (RFE/RL 27.6.2021; vlg. BBC 28.6.2021).

Die PMF sind vor allem Sicherheitsakteure. Ihr Beitrag im Kampf gegen den sog. IS und beim Halten von Gebieten nach der Vertreibung des IS sind wichtige Faktoren für ihren aktuellen, mächtigen Status. Als staatlich anerkannte Sicherheitskräfte kontrollieren ihre Mitglieder ein bedeutendes Territorium und strategische Gebiete im Irak, größtenteils in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Sicherheitsbehörden. Manchmal nützen die PMF jedoch ihre Position bei der Kontrolle lokaler Gebiete aus, um ihre eigenen Interessen, auch in finanzieller Hinsicht, durchzusetzen. Sie agieren als Lückenbüßer, wenn sich die staatlichen Stellen als unzureichend in ihrem Handeln im Bereich der Sicherheit erweisen. In einigen Gebieten sind die PMF der wichtigste Sicherheitsakteur, an den sich die Einheimischen wenden, wenn sie Schutz oder einen Fürsprecher bei Streitigkeiten oder bei der Strafverfolgung benötigen (CH 2.2021, S. 18f).

Die wirtschaftliche/finanzielle Macht der einzelnen PMF-Gruppen setzt sich zusammen aus: ihrem Anteil an staatlich zugewiesenen Mitteln, autonomen einkommengenerierenden Aktivitäten und externer Finanzierung (vor allem durch den Iran). Autonome einkommenschaffende Aktivitäten erfolgen in der Regel in Form von religiösen Steuern, Einnahmen aus Heiligtümern und Unterstützung durch religiöse Wohltätigkeitsorganisationen. Diese Mittel sind jedoch relativ bescheiden (Clingendael 6.2018, S.7f). Den Löwenanteil machen die offiziellen Zuwendungen aus. 2020 betrugen die Budgetmittel der PMF-Kommission 2,6 Mrd. US-Dollar (CH 2.2021, S.19). - Darüberhinaus aquirieren PMF-Milizen Einnahmen aus halb-legalen Quellen und in krimineller Weise (FPRI 19.8.2019). Die Einkünfte kommen hauptsächlich aus dem großangelegten Ölschmuggel, Schutzgelderpressungen, Amtsmissbrauch, Entführungen, Waffen- und Menschenhandel, Antiquitäten- und Drogenschmuggel. Entführungen sind und waren ein wichtiges Geschäft aller Gruppen, dessen hauptsächliche Opfer zahlungsfähige Iraker sind (Posch 8.2017). Neben diesen illegalen Methoden erwerben die PMF beispielsweise im ganzen Land Grundstücke, was ihnen ermöglicht, Unternehmen anzusiedeln und von diesen dann Abgaben zu lukrieren. Einnahmen werden, auch in Kooperation mit anderen Sicherheitskräften, an Grenzübergängen und Checkpoints an wichtigen Verkehrsverbindungen generiert (CH 2.2021, S.29-31).Außer durch die Finanzierung durch den irakischen sowie den iranischen Staat bringen die Milizen einen wichtigen Teil der Finanzmittel selbst auf – mit Hilfe der organisierten Kriminalität. Ein Naheverhältnis zu dieser war den Milizen quasi von Beginn an in die Wiege gelegt. Vor allem bei Stammesmilizen waren Schmuggel und Mafiatum weit verbreitet. Die 2003/4 neu gegründeten Milizen kooperierten zwangsläufig mit den Mafiabanden ihrer Stadtviertel. Kriminelle Elemente wurden aber nicht nur kooptiert, die Milizen sind selbst in einem so hohen Ausmaß in kriminelle Aktivitäten verwickelt, dass manche Experten sie nicht mehr von der organisierten Kriminalität unterscheiden, sondern von Warlords sprechen, die in ihren Organisationen Politik und Sozialwesen für ihre Klientel und Milizentum vereinen – oft noch in Kombination mit offiziellen Positionen im irakischen Sicherheitsapparat (Posch 8.2017).

Trotz des Schutzes, den die PMF bieten, sind sie aufgrund ihrer strategischen Kontrolle und ihrer sich wandelnden Rolle weiterhin eine Quelle lokaler Auseinandersetzungen und Polarisierungen. Für mehrere Befragte sind die PMF-Milizen Helden, die ihr Leben geopfert haben, um den IS zu besiegen - ganz im Gegensatz zu den Regierungstruppen und den kurdischen Peshmerga, die sich als unzuverlässig erwiesen und die Christen und Assyrer im Stich gelassen haben, als sich der IS näherte. Für andere kontrollieren die PMF weiterhin gewaltsam Gebiete gegen den Willen der Anwohner. Tatsächlich wurden in den letzten Jahren mehrere Berichte von Anwohnern, Menschenrechtsbeobachtern und internationalen Organisationen über das Fehlverhalten der

PMF laut (Clingendael 5.2021, S.17). So klagten nach der Rückkehr der Zentralregierung nach Kirkuk Ende 2017 mehrere Gemeinschaften ethnischer und religiöser Minderheiten über Diskriminierung, Vertreibung und gelegentliche Gewalt durch PMF-Gruppen und Sicherheitskräfte der Regierung (DFAT 17.8.2020, S.20). Einige PMF gehen auch gegen ethnische und religiöse Minderheiten vor (USDOS 30.3.2021). Die Medien meldeten zahlreiche Vorfälle, bei denen schiitische PMF in die Häuser ethnischer und religiöser Minderheiten im gesamten Gouvernement Kirkuk eindrangen, sie plünderten und niederbrannten (DFAT 17.8.2020, S.20, 26, 32). In Ninewa, beispielsweise, nahmen mit dem Iran verbündete PMF willkürlich bzw. unrechtmäßig Kurden, Turkmenen, Christen und Angehörige anderer Minderheiten fest. Es gab zahlreiche Berichte über die Beteiligung der 30. und 50. PMF-Brigaden an Erpressungen, illegalen Verhaftungen, Entführungen und Festnahmen von Personen ohne Haftbefehl. Glaubwürdige Informationen der

Strafverfolgungsbehörden wiesen darauf hin, dass die 30. PMF-Brigade an mehreren Orten in der Provinz Ninewa geheime Gefängnisse unterhielt, in denen 1.000 Gefangene untergebracht waren, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus konfessionellen Gründen festgenommen wurden. Die Anführer der 30. PMF-Brigade sollen die Familien der Inhaftierten gezwungen haben, im Gegenzug für die Freilassung ihrer Angehörigen hohe Geldbeträge zu zahlen (USDOS 30.3.2021). Jesiden und Christen sowie lokale und internationale NGOs berichteten von anhaltenden verbalen und körperlichen Übergriffen durch Mitglieder der PMF, welche auch für etliche Angriffe auf, und Vertreibungen von Sunniten, angeblich aus Rache für Verbrechen seitens des sog. IS an Schiiten, verantwortlich gemacht werden (USDOS 12.5.2021).

Mehrere Quellen geben an, dass zu den PMF gehörende Kräfte, oft von Iran unterstützte Milizen, 2019 für viele der tödlichen Angriffe auf Demonstranten, auch durch Scharfschützen, verantwortlich waren (EASO 10.2020, S.31; vgl. WI 23.3.2020, S.91), namentlich die pro-iranischen Saraya Talia al-Khorasani, Kata'ib Sayyid ash-Shuhada, Asa'ib Ahl al-Haqq und die Badr-Organisation. Die PMF wurden international auch für illegale Massenverhaftungen und Folter, Einschüchterungsversuche gegen Demonstranten und Journalisten, Attentate, Bombenanschläge und Plünderungen von Fernsehsendern kritisiert. Nach Angaben des irakischen Hochkommissariats für Menschenrechte wurden über 500 Menschen getötet und über 23.500 verwundet (Stand März 2020). Im Januar 2020 waren auch Kämpfer von Saraya as-Salam an Angriffen auf Demonstranten und an der Erstürmung von Proteststätten durch die Badr-Milizen beteiligt, die die Zeltlager der Demonstranten niederbrannten (WI 23.3.2020, S.91). Im Laufe des Jahres 2020 haben unbekannte Bewaffnete und Mitglieder der PMF Aktivisten ermordet oder entführt und mindestens 30 Menschen in Bagdad, Nasriya und Basra getötet. Auf mehr als 30 weitere wurden Mordanschläge verübt, sie kamen mit Verletzungen davon. Bis zum Ende des Jahres wurden 56 Aktivisten gewaltsam zum Verschwinden gebracht. Diejenigen, die während der Proteste 2019 gewaltsam verschwunden sind, werden weiterhin vermisst (AI 7.4.2021). Anfang Jänner 2021 belegten die USA den Vorsitzenden der PMF-Kommission, Faleh al-Fayyadh, mit Sanktionen, da dieser für die Anordnung und Ausführung der Ermordung friedlicher Demonstranten und der Durchführung einer gewaltsamen Aktionen gegen die irakische Demokratie verantwortlich sei (Al Monitor 8.1.2021).

Die PMF sollen, aufgrund guter nachrichtendienstlicher Möglichkeiten, die Fähigkeit haben, jede von ihnen gesuchte Person aufspüren zu können. Politische und wirtschaftliche Gegner werden unabhängig von ihrem konfessionellen oder ethnischen Hintergrund ins Visier genommen. Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass die PMF über die Fähigkeit verfügen, in der Kurdischen Region im Irak (KRI) zu operieren. Dementsprechend gehen sie nicht gegen Personen in der KRI vor (DIS/Landinfo 5.11.2018, S.23). Anlässlich der sozialen Proteste zeigten die PMF ihre Fähigkeit Kritiker zu verfolgen. Beispielsweise können kritische Kommentare in sozialen Medien zur Verfolgung seitens Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizbollah oder der Saraya as-Salam führen, welche im Stande sind, die Personen ausfindig zu machen und sie anschließend zu bedrohen und zu attackieren. Namentlich Kata'ib Hizbollah kann jeden ins Visier nehmen und kennt etwa die Namen aller, die über den Internationalen Flughafen einreisen (AQ1 27.5.2021).

Präsident der PMF-Kommission ist - auf dem Papier - Faleh al-Fayyadh. Er hat jedoch keinen großen Mitarbeiterstab und unterliegt häufig den Anweisungen der Mittelsmänner im weiteren Netzwerk der PMF (CH 2.2021, S.7). Inoffizieller Spiritus Rector und strategische Kopf der Volksmobilisierung war Jamal Ebrahimi alias Abu Mahdi al-Muhandis, Vize-Kommandeur der PMF (Zenith 3.1.2020) und zugleich Begründer sowie Anführer der pro-iranischen Kata'ib Hizbollah, welche von den USA als Terrororganisation eingestuft ist (Guardian 3.1.2020; vgl. Wilson Center 27.4.2018). Abu Mahdi Al-Muhandis galt als rechte Hand des iranischen Generalmajors der Revolutionsgarden, Qassem Soleimani. Beide wurden am 3.1.2020 bei einem US-Drohnenangriff in Bagdad getötet (Al Monitor 21.2.2020; vgl. MEMO 21.2.2020). Infolge dessen kam es innerhalb der PMF zu einem Machtkampf zwischen den Fraktionen, die einerseits dem iranischen Obersten Führer Ayatollah Ali Khamenei, andererseits dem irakischen Großayatollah Ali as-Sistani nahe stehen (MEE 16.2.2020). Der iranische Oberste Führer Ayatollah Ali Khamenei ernannte Brigadegeneral Esmail Ghaani als Nachfolger von Soleimani (Al Monitor 21.2.2020). Am 20.2.2020 wurde Abu Fadak Al-Mohammedawi, Kommandeur der Kata'ib Hizbollah, zum neuen stellvertretenden Kommandeur der PMF ernannt (Al Monitor 21.2.2020; vgl. MEMO 21.2.2020). Die Ernennung erfolgte einseitig durch die Vertreter des inneren Zirkels innerhalb der Hashd ash-Sha'bi, deren fünf (pro-iranische) Milizen dem sogenannten „Muhandis-Kern" zugeordnet werden (Warsaw Institute 9.7.2020). Die vier PMF-Fraktionen, die dem schiitischen Kleriker Ayatollah Ali as-Sistani nahe stehen, haben sich gegen die Ernennung Mohammadawis ausgesprochen und alle PMF-Fraktionen aufgefordert, sich in die irakischen Streitkräfte unter dem Oberbefehl des Premierministers zu integrieren (Al Monitor 21.2.2020).

Formal wurde der Loslösungsprozess der vier Atabat- bzw. Schrein-Milizen mit einer Entscheidung des scheidenden Regierungschefs Mahdi am 22.4.2020 eingeleitet, wonach diese Einheiten vom PMF-Kommando getrennt werden und von nun an direkt dem Premierminister

verantwortlich sind (Warsaw Institute 9.7.2020; vgl. AAA 23.4.2020, Al Monitor 29.4.2020). Laut Aussagen aus dem Kreise der Schrein-Milizen auf einer Koordinierungskonferenz im Dezember 2020 wollten diese die irakische Regierung unterstützen, sich von Fraktionen und politische Parteien zu trennen, welche die Interessen eines anderen Staates, gemeint ist der Iran, verfolgen (Al Monitor 4.12.2020; vgl. Diyaruna 22.2.2021). Erklärtes Ziel der vier Schrein-Milizen sei auch die Eingrenzung und Isolation der pro-iranischen PMF (Diyaruna 22.2.2021).

Diese fortschreitende Zersplitterung der PMU lässt sich auf viele Faktoren zurückführen. Einer der Hauptgründe ist das Fehlen eines einheitlichen Ziels, das zuvor der Sieg über den sog. IS darstellte. Ein weiterer Katalysator war der Tod von Abu Mahdi al Muhandis, der in der Lage war, die unterschiedlichen Fraktionen zu einen (AIIA 12.1.2021). Und obwohl der Nachfolger Muhandis, Abu Fadak Al-Mohammedawi, enge Beziehungen zu Iran unterhält, gibt es eine breite Opposition gegen seine Führung in seiner eigenen Miliz, Kata'ib Hizbollah, die ihn als den unrechtmäßigen Chef der PMF betrachtet (Manara 10.3.2021). Die neueste Erscheinung, welche als Zeichen einer weiteren Aufsplitterung der PMF gewertet wird, ist das Auftreten mehrerer kleinerer Splittergruppen im Verlaufe des Jahres 2020, die mit größeren, vom Iran unterstützten Gruppierungen verbunden sind, die sich sowohl durch Gewalt gegen Zivilisten als auch gegen Einrichtungen der US-geführten Militärallianz hervor tun (AIIA 12.1.2021).

Innerhalb der schiitischen PMF gibt es Formationen, die mit den religiösen Lehrstätten im Irak bzw. den schiitischen religiösen Autoritäten (Marji'iya) verbunden sind (TCF 5.3.2018, S.4), und deshalb auch gelegentlich als Hashd al-Marji'i bezeichnet werden (TCF 5.3.2018, S.4; vgl. ICSR 1.11.2018, S.24). Geläufiger sind die Termini „Schrein"-Milizen bzw. Saraya al-'Atabat (kurz: Atabat) (WI 5.2.2021; vgl. ICSR 1.11.2018, S.24). Prominenter und umstrittener sind die mit dem Iran verbündeten Formationen, die oft als Hashd al-Wala'i bezeichnet werden -wala' ist das arabische Wort für Loyalität - eine Anspielung auf die Loyalität dieser Formationen gegenüber dem iranischen Obersten Führer Ali Khamenei. Die erstgenannten Gruppen sind in der Regel kleiner und wurden nach dem Fall von Mossul im Jahr 2014 als direkte Reaktion auf Sistanis Aufruf zur Massenmobilisierung gegen die Bedrohung durch den sog. IS gebildet. Bei den letztgenannten, stärker auf Iran ausgerichteten Formationen handelt es sich eher um erfahrenere Gruppen mit einer längeren Geschichte paramilitärischer Aktivitäten im Irak und in einigen Fällen auch in Syrien (TCF 5.3.2018, S.3f).

5.2. Pro-iranische Milizen: al-Hashd al-Wala'i / al-Muqawama al-Islamiyya

Das Lager, welches u.a. als al-Hashd al-Wala'i bezeichnet wird, umfasst jene PMF-Formationen, die entweder mit dem Iran verbündet sind oder mit ihm zusammenarbeiten, und die innerhalb der PMF sowohl quantitativ als auch qualitativ die Oberhand haben (EUI 6.2020, S.3). Die vom Iran unterstützten irakischen Milizen bezeichnen sich selbst auch als al-Muqawama al-Islamiyya - der islamische Widerstand - Widerstand vor allem gegen die US-geführten Koalitionstruppen, meist in Form von Raketen- und Sprengstoffangriffen (JS 12.4.2021). Jene PMF (bzw. deren Vertreter), welche im Februar 2020 das Wahlkomitee zur Bestimmung eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden nach dem Tode Muhandis bildeten, gelten als die wichtigsten Iran-affinen Milizen. Diese sind: Kata'ib Hizbollah, die Badr-Organisation, Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Sayyid ash-Shuhada und Kata'ib Jund al-Imam (WI 23.3.2020, S.23; vgl. ICG). Hinzu kommen noch Harakat Hizbollah an-Nujaba (Bewegung der Partei Gottes der Noblen) (ICG 30.7.2018, S.3), mit mindestens 1.500 Kämpfern, auch in Syrien aktiv (WI 23.3.2020, S.110, 204) und eine der kampferfahrensten Milizen und stark seitens des Iran gefördert (ITIC 8.1.2020), sowie die Kata'ib Imam Ali (Bataillone des Imam Ali), deren Anführer, Shibl al Zaydi, 2018 von den USA wegen seiner Verbindungen zu den Iranischen Revolutionsgarden als Terrorist eingestuft wurde (LWJ 15.12.2020). Zudem war Kata'ib Imam Ali auch 2021 in Syrien präsent (AAA 22.3.2021). Dazu gesellen sich noch die Saraya Talia al-Khorasani, die auch in Syrien aktiv waren (WI 23.3.2020, S.110, 205; vgl. ICG 30.7.2018, S.27). Einige der pro-iranischen PMF sicherten sich bei den letzten Wahlen auch ihren Einfluss im Parlament. Innerhalb der 2018 gewonnenen Parlamentssitze des Wahlbündnisses „Fatah" sind 22 Abgeordnete der Badr-Organisation zugehörig und 15 dem politischem Flügel der Asai'b Ahl al-Haqq, Sadiqoun (CH 2.2021, S.21f; vgl. EPIC 5.2020).

Die **Asa'ib Ahl al-Haqq** (AAH) (Liga der Rechtschaffen) mit ihrem Anführer Qais Al-Khaz'ali verfügt über etwa 15.000 Kämpfer (Soufan 20.3.2019). Die AAH ist eine mächtige schiitische Miliz, die sich 2007 von Sadrs damaligen Mahdi-Armee abgespalten hat (Clingendael 6.2018; vgl. EPIC 5.2020). Die AAH wurde ursprünglich von den IRGC mit Unterstützung der libanesischen Hisbollah in iranischen Lagern ausgerüstet, finanziert und ausgebildet und war auch in Syrien präsent (Wilson Center 27.4.2018). Die militärische und finanzielle Unterstützung durch die Al-Quds-Einheit der IRGC hält weiterhin an (ITIC 8.1.2020). Sie richtete politische Büros, religiöse Schulen und soziale Dienste ein, vor allem im Süden Iraks und in Bagdad (Wilson Center 27.4.2018). Ihr Anführer, Qais al-Khazali, wurde von den US-Behörden im Irak wegen seiner Rolle bei tödlichen Angriffen auf US-Truppen im Jahr 2007 für fünf Jahre inhaftiert. Er gilt den für die USA als einer der Verantwortlichen für den Anschlag auf die US-Botschaft in Bagdad zu Silvester 2019. Am 3.1.2020 stufte das US-Außenministerium die AAH als terroristische Organisation und Khaz'ali als „Specially Designated Global Terrorist" ein (EPIC 5.2020). Innerhalb der Volksmobilisierung erwarb sich die Organisation den Ruf, politisch-weltanschauliche mit kriminellen Motiven zu verbinden und besonders gewalttätig zu sein. Sie wird für zahlreiche Verbrechen gegen sunnitische Zivilisten verantwortlich gemacht (SWP 2.7.2021, S.25).

Die seit 2020 vermehrt in Erscheinung tretenden pro-iranischen **Splittergruppen** haben ein zweifelhaftes Maß an Autonomie. Es ist nicht klar, ob es sich bei diesen um unabhängige Gruppen handelt, die von den größeren „Mutter"-Milizen unterstützt werden, oder ob sie lediglich eine Fassade für diese größeren Milizen bilden, um sich den US-Sanktionen durch die Einstufung als terroristische Organisation zu entziehen (AIIA 12.1.2021; vgl. JS 10.3.2021). Sie werden diesbezüglich insbesondere Kata'ib Hizbollah, Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Sayyid ash-Shuhada und der Harakat Hizbollah an-Nujaba zugeordnet (JS 10.3.2021). Ihre Anzahl ist vage und wird auf 10 bis 20 Gruppen geschätzt (Al Arabiya 18.11.2020). Die neuen Splittergruppen treten durch primär zwei unterschiedliche Handlungsweisen in Erscheinung: Zum einen bewaffnete Milizen, die in der Lage sind, Anschläge auf US-Einrichtungen im Irak zu verüben, und zum anderen Straßenbanden, die eine Art sozialen Krieg auf den Straßen Bagdads führen. Zu den ersteren gehören Usbat al-Tha'ireen (Liga der Revolutionäre) und Ashab al-Kahf (die Gefährten der Höhle), die sich regelmäßig zu Raketen- oder IED-Angriffen auf US-Ziele bekennen (AIIA 12.1.2021). Usbat al-Tha'ireen übernahm beispielsweise die Verantwortung für den Angriff auf Camp Taji im März 2020, bei dem zwei amerikanische Soldaten und ein britischer Soldat getötet wurden (WI 10.4.2020; vgl. Al Arabiya 18.11.2020), während Ashab al-Kahf zahlreiche Angriffe auf Konvois sowie einen Raketenangriff auf die US-Botschaft im November 2020 für sich reklamierte (JS 10.3.2021). Zur zweiten Gruppe gehören Raba Allah/Rab'Allah (das Volk

Gottes), Jund Soleimani (die Soldaten Soleimanis) und Jabhat Abu Jadahah (eng. People of the Lighter's Front), die, getragen von stark religiösen Anwandlungen, als Sittenpolizei agieren und das liberalere Leben Bagdads unterdrücken, indem sie beispielsweise Massagesalons angriffen oder Bombenanschläge auf Geschäfte verübten, die Alkohol verkauften (AIIA 12.1.2021; vgl. WI 9.4.2021). Rab'Allah gilt als wichtigste Gruppe. Im Oktober 2020 verübte sie Brandanschläge auf Büros von Fernsehsendern sowie der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP). Weiters führte sie Hetzkampagnen gegen Personen aus Politik und Medien durch und drohte ihnen mit Gewalt. Zudem organisierte sie Proteste vor ausländischen Vertretungen (WI 9.4.2021).

6. Folter und unmenschliche Behandlung

Folter und unmenschliche Behandlung sind laut der irakischen Verfassung ausdrücklich verboten (AA 22.1.2021; vgl. USDOS 30.3.2021). Im Juli 2011 hat die irakische Regierung die UN-Anti-Folter-Konvention (CAT) unterzeichnet. Folter wird jedoch auch in der jüngsten Zeit von staatlichen Akteuren angewandt, etwa bei Befragungen durch irakische (einschließlich kurdische) Polizei- und andere Sicherheitskräfte (AA 22.1.2021), oder auch um Geständnisse zu erzwingen (HRW 13.1.2021; vgl. USDOS 30.3.2021, FH 3.3.2021). Gerichte akzeptieren solche Geständnisse als Beweismittel (USDOS 30.3.2021) auch für die Vollstreckung von Todesurteilen. Laut Informationen der Vereinten Nationen (UNAMI) sollen u.a. Bedrohung mit dem Tod, Fixierung mit Handschellen in schmerzhaften Positionen und Elektroschocks an allen Körperteilen zu den Praktiken gehören (AA 22.1.2021). Häftlinge berichten auch über Todesfälle aufgrund von Folter während Verhören (HRW 13.1.2021). Weiterhin misshandeln und foltern Angehörige der Sicherheitskräfte, darunter Polizeibeamte, Angehörige des Nationalen Sicherheitsdienstes (NSS), der Volksmobilisierungskräfte (PMF) und der kurdischen Asayish, Personen, insbesondere sunnitische Araber, während Verhaftung, Untersuchungshaft und nach einer Verurteilung. Internationale Menschenrechtsorganisationen dokumentierten Fälle von Folter und Misshandlung in Einrichtungen des Innenministeriums und in geringerem Umfang in Haftanstalten des Verteidigungsministeriums. Ehemalige Gefangene, Häftlinge und Menschenrechtsgruppen berichteten von einer Vielzahl von Folterungen und Misshandlungen (USDOS 30.3.2021). Seit Beginn der Massenproteste im Oktober 2019 werden irakische Sicherheitsbehörden und Milizen beschuldigt an Entführungen und Folter gegen die Demonstranten involviert zu sein (GIZ 1.2021a; vgl. UNAMI 23.5.2020). In Basra gingen die Sicherheitskräfte gewaltsam gegen Demonstranten vor, wobei auch einige Kinder bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen wurden. Andere Demonstranten waren Misshandlungen ausgesetzt, die Folter gleichkommen könnten (AI 7.4.2021).

7. Allgemeine Menschenrechtslage

Die Verfassung vom 15.10.2005 garantiert demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit (AA 22.1.2021; vgl. GIZ 1.2021a), Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung. Der Menschenrechtskatalog umfasst auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung (AA 22.1.2021). Die Verfassungswirklichkeit weicht jedoch vielfach von diesen Prinzipien ab. Unabhängige Institutionen, die stark genug wären, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren und zu gewährleisten, existieren nicht (GIZ 1.2021a).

Der Irak hat auch wichtige internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es kommt jedoch weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen durch Polizei und andere Sicherheitskräfte. Der in der Verfassung festgeschriebene Aufbau von Menschenrechtsinstitutionen kommt weiterhin nur schleppend voran. Das Menschenrechtsministerium wurde 2015 abgeschafft, und die unabhängige Menschenrechtskommission ist in der Vergangenheit wenig in Erscheinung getreten. Im Zuge der Proteste seit Oktober 2019 versucht die Kommission jedoch sich unabhängig ein Bild von der Lage zu machen und die Zahlen von Toten und Verletzten zu sammeln, zu verifizieren und zu veröffentlichen, da sich die Regierung einer Veröffentlichung verweigert (AA 22.1.2021).

Zu den wesentlichsten Menschenrechtsfragen im Irak zählen unter anderem:Anschuldigungen bezüglich rechtswidriger Tötungen**;** Verschwindenlassen; Folter; harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen; willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen; willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre; Einschränkungen der Meinungsfreiheit, einschließlich der Pressefreiheit; Gewalt gegen Journalisten; weit verbreitete Korruption; gesetzliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen; erzwungene Rückkehr von Binnenvertriebenen (IDPs);Kriminalisierung und Gewalt gegen LGBTIQ-Personen.Es gibt auch Einschränkungen bei den Arbeitnehmerrechten, einschließlich Einschränkungen bei der Gründung unabhängiger Gewerkschaften (USDOS 30.3.2021). Auch Menschenhandel ist ein Problem. IDPs sind davon besonders gefährdet. Die Bemühungen der Regierung, die Gesetze gegen den Menschenhandel durchzusetzen, sind unzureichend (FH 3.3.2021).

Im Irak kam es 2020 zu einer Reihe von Morden an zivilgesellschaftlichen, politischen und Menschenrechtsaktivisten sowie zu vermehrten Drohungen gegen Journalisten (FCO 8.7.2021). Internationale und lokale NGOs geben an, dass die Regierung das Anti-Terror-Gesetz weiterhin als Vorwand nutzt, um Personen ohne zeitgerechten Zugang zu einem rechtmäßigen Verfahren festzuhalten (USDOS 12.5.2021). Tausende IDPs, die aus Gebieten geflohen sind, die unter der Kontrolle des Islamischen Staats (IS) standen, wurden von Irakischen Sicherheitskräften (ISF) und Volksmobilisierungskräften (PMF) willkürlich verhaftet und sind nach wie vor verschwunden (AI 7.4.2021). Die Verfassung und das Gesetz verbieten Enteignungen, außer im öffentlichen Interesse und gegen eine gerechte Entschädigung. In den vergangenen Jahren wurden Häuser und Eigentum von mutmaßlichen IS-Angehörigen sowie Mitgliedern religiöser und konfessioneller Minderheiten durch Regierungstruppen und PMF-Milizen konfisziert und besetzt, ohne Kompensationen für die Besitzer (USDOS 30.3.2021).

Die Regierung, einschließlich des Büros des Premierministers, untersucht Vorwürfe über Missbräuche und Gräueltaten, die durch die Irakischen Sicherheitskräfte (ISF) begangen wurden, bestraft die Verantwortlichen jedoch selten. Es fehlt an Rechenschaftspflicht für Gewalt gegen Frauen und Gewaltverbrechen, die sich gegen Angehörige ethnischer Minderheiten richten. Der sog. IS begeht weiterhin schwere Gräueltaten, darunter Tötungen durch Selbstmordattentate und improvisierte Sprengsätze (IEDs). Die Behörden untersuchen IS-Handlungen und verfolgen IS-Mitglieder nach dem Anti-Terrorgesetz von 2005 (USDOS 30.3.2021).

7.1. Protestbewegung

Versorgungsengpässe bei Strom und Wasser sowie die mangelnde Arbeitsbeschaffung sind die Gründe für die andauernden Proteste in Iraks großen Städten (GIZ 1.2021a). Bereits von Juli bis September 2018 kam es in Basra und im übrigen Südirak zu Protesten (DFAT 17.8.2020). Im Oktober 2019 begannen landesweite Massenproteste (ICG 26.7.021; vgl. AI 7.4.2021). Diese betrafen vor allem die schiitischen Gebiete des Südirak und Bagdad. Die Forderungen umfassten bessere Beschäftigungsmöglichkeiten und öffentliche Dienstleistungen sowie ein Ende der Korruption in der Regierung (DFAT 17.8.2020; vgl. ICG 26.7.2021, AI 7.4.2021). Eine weitere Forderung der Demonstranten ist die Abschaffung des Muhasasa-Systems, d.h. der ethnischkonfessionellen Postenbesetzung in der Regierung und Verwaltung (ICG 26.7.2021). Sie waren außerdem gegen die Einmischung ausländischer Mächte, insbesondere des Iran gerichtet (DFAT 17.8.2020). Diese Proteste wurden auch in den ersten Monaten des Jahres 2020 fortgesetzt, bis sie durch den Ausbruch von COVID-19 vorübergehend unterbrochen wurden. Seit Mai 2020 kommt es wieder zu kleineren Demonstrationen, vor allem in den Städten Bagdad, Basra und Nasriyah (AI 7.4.2021).

Es wurden Ausgangssperren und Versammlungsverbote verhängt (GIZ 1.2021a). Fernsehsender, die über die Proteste berichteten, wurden von bewaffneten Männern überfallen (ICG 27.7.2021). Staatliche Sicherheitskräfte (ISF) und mit dem Iran verbündete Milizen der Volksmobilisierungskräfte (PMF) waren an gewaltsamer Unterdrückung der Proteste beteiligt (DFAT 17.8.2020; vgl. ICG 26.7.2021). Im Zuge der Proteste kam es seit Ende 2019 bis ins Jahr 2020 hinein zu willkürlichen Verhaftungen, gewaltsamem Verschwindenlassen und außergerichtlichen Tötungen von Demonstranten durch ISF und PMF (HRW 13.1.2021). Dutzende Aktivisten wurden im Zuge der Protestbewegung Ziel von Entführungen, Mordversuchen und Morden (MEE 25.7.2021). Mindestens 560 Demonstranten wurden während der Proteste getötet (HRW

13.1.2021). Andere Quellen sprechen von etwa 600 getöteten Demonstranten und über 20.000 Verletzten in den ersten sechs Monaten der Proteste (ICG 26.7.2021). Diese Vorfälle führten zum Rücktritt der Regierung unter Premierminister Adil Abdul al-Mahdi und zur Ernennung eines neuen Premierministers, Mustafa al-Kadhimi, im Mai 2020 (HRW 13.1.2021; vgl. ICG 26.7.2021). Die Demonstranten fordern, dass die Sicherheitskräfte für ihre Übergriffe zur Rechenschaft gezogen werden, einschließlich der Tötung und des gewaltsamen Verschwindenlassens von Demonstranten (AI 7.4.2021). Trotz der anfänglichen, scheinbaren Bereitschaft, einige der gravierendsten Menschenrechtsprobleme des Irak anzugehen, gelang es der Regierung al-Kadhimi nicht, die Übergriffe auf Demonstranten zu beenden. Ein im Mai 2020 eingerichteter Ausschuss zur Untersuchung der Tötung von Demonstranten hat bis Ende 2020 noch keine Ergebnisse öffentlich bekannt gegeben. Im Juli 2020 kündigte die Regierung al-Kadhimi an, die Familien der bei den Protesten Getöteten zu entschädigen (HRW 13.1.2021).

Im Oktober 2019 wurden mehrere hochrangige Militärkommandanten wegen des gewaltsamen Vorgehens gegen Demonstranten von ihren Posten entfernt (FH 3.3.2021). Es wurden jedoch bislang keine hochrangigen Kommandanten strafrechtlich verfolgt. Nach einer Reihe von Tötungen und versuchten Tötungen von Demonstranten in Basra wurden im August 2020 der Polizeichef von Basra und der Direktor für nationale Sicherheit des Gouvernements entlassen. Es wurde jedoch keine Strafverfolgung eingeleitet (HRW 13.1.2021). Diese Maßnahmen wurden von vielen Irakern als unzureichend abgelehnt und hatten wenig abschreckende Wirkung auf Mitglieder der Sicherheitskräfte, die im Laufe des Jahres zahlreiche Demonstranten tödlich verletzten. Trotz eines öffentlichen Versprechens von Premierminister al-Kadhimi im August 2020, die Verantwortlichen für das Verschwindenlassen und die Ermordungen zu untersuchen und zu bestrafen, befinden sich die Täter weiterhin auf freiem Fuß (FH 3.3.2021).

8. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist in Artikel 15 der Verfassung auf Grundlage einer von einer zuständigen Justizbehörde erlassenen Entscheidung erlaubt (DFAT 17.8.2020). Sie ist auch im irakischen Strafrecht vorgesehen, wird verhängt und vollstreckt (AA 22.1.2021). Der Irak ist eines der Länder mit der höchsten Zahl von verhängten Todesstrafen (HRW 13.1.2021). Die Todesstrafe kann bei 48 verschiedenen Delikten, darunter Mord, terroristische und staatsfeindliche Aktivitäten, Hochverrat, Einsatz von chemischen Waffen und Vergewaltigung verhängt werden (AA 22.1.2021). Nach dem Antiterrorismusgesetz (2005) kann die Todesstrafe gegen jeden verhängt werden, der terroristische Handlungen begeht, dazu anstiftet, sie plant, finanziert oder unterstützt (DFAT 17.8.2020). Der Großteil der Hinrichtungen erfolgt wegen Terrorismusvorwürfen (AA 22.1.2021; vgl. DFAT 17.8.2020). Viele Personen werden im Rahmen der Anti-Terror-Gesetzgebung wegen ihrer IS-Angehörigkeit verurteilt (HRW 13.1.2021). Die Todesstrafe stößt in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz (AA 22.1.2021).

Aktuelle Zahlen zu den vollstreckten Hinrichtungen liegen nicht vor (HRW 13.1.2021; vgl. AA 22.1.2021). Die Behörden berichten diese nicht mehr regelmäßig an die Vereinten Nationen und machen auch auf Nachfrage keine verlässlichen Angaben (AA 22.1.2021). Amnesty International zufolge wurden 2020 mindestens 27 Todesurteile ausgesprochen (AI 4.2021). Mindestens 50 Hinrichtungen wurden vollzogen (AI 7.4.2021). 21 dieser Hinrichtungen fanden während einer Massenexekution am 17.11.2020 statt (AI 4.2021; vgl. DW 16.11.2020, HRW 13.1.2021). Unter den Verurteilten waren elf Franzosen und ein Belgier. Bis dahin wurde im Irak noch nie ein ausländisches IS-Mitglied hingerichtet (DW 16.11.2020). 8.022 Gefangene saßen im August 2019 in der Todeszelle (HRW 13.1.2021). Ende 2020 waren es über 7.900 Personen, die zum Tode verurteilt waren (AI 4.2021). Vor allem gegen mutmaßliche IS-Kämpfer werden in fragwürdigen Prozessen zunehmend Todesurteile verhängt und vollstreckt (AA 22.1.2021).

9. Bewegungsfreiheit

Die irakische Verfassung und andere nationale Rechtsinstrumente erkennen das Recht aller Bürger auf Freizügigkeit, Reise- und Aufenthaltsfreiheit im ganzen Land an. Die Regierung respektiert das Recht auf Bewegungsfreiheit jedoch nicht konsequent. In einigen Fällen beschränken die Behörden die Bewegungsfreiheit von IDPs und verbieten Bewohnern von IDP-Lagern, ohne eine Genehmigung das Lager zu verlassen. Das Gesetz erlaubt es den Sicherheitskräften, als Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen und Angriffe, die Bewegungsfreiheit im Land einzuschränken, Ausgangssperren zu verhängen, Gebiete abzuriegeln und zu durchsuchen (USDOS 30.3.2021).

In vielen Teilen des Landes, die von der IS-Kontrolle befreit wurden, kam es zu Bewegungseinschränkungen für Zivilisten, darunter sunnitische Araber sowie ethnische und religiöse Minderheiten, aufgrund von Kontrollpunkten von Sicherheitskräften (ISF, PMF, Peshmerga) (USDOS 30.3.2021). Checkpoints unterliegen oft undurchschaubaren Regeln verschiedenster Gruppierungen (NYT 2.4.2018). Der sog. Islamische Staat

(IS) richtet falsche Checkpoints an Straßen zur Hauptstadt ein, um Zivilisten zu entführen bzw. Angriffe auf Sicherheitskräfte und Zivilisten zu verüben (AI 26.2.2019; vgl. Zeidel/al-Hashimis 6.2019). Kämpfer des sog. IS haben ihre Entführungsaktivitäten in den zwischen der kurdischen und irakischen Regierung umstrittenen Gebieten verstärkt (Rudaw 1.2.2020). So wurden beispielsweise Anfang 2020 bei zwei Vorfällen in den umstrittenen Gebieten von Diyala und Salah ad-Din, in der Garmiyan Region, mehrere Zivilisten an IS-Checkpoints entführt (Rudaw 1.2.2020; vgl. K24 31.1.2020, K24 2.2.2020). Die Garmiyan-Verwaltung ist eine inoffizielle Provinz der Kurdischen Region im Irak (KRI), die die drei Distrikte Kalar, Kifri und Chamchamal umfasst. Regionale kurdische Peshmerga- und Asayish-Kräfte sind für die Sicherheit in Garmiyan zuständig, während nationale irakische Kräfte die Region im Süden und Westen kontrollieren (K24 2.2.2020).

Der offizielle Wohnort wird durch die Aufenthaltskarte ausgewiesen. Bei einem Umzug muss eine neue Aufenthaltskarte beschafft werden, ebenso bei einer Rückkehr in die Heimatregion, sollte die ursprüngliche Bescheinigung fehlen (FIS 17.6.2019). Es gab zahlreiche Berichte, dass Sicherheitskräfte (ISF, Peshmerga, PMF) aus ethno-konfessionellen Gründen Bestimmungen, welche Aufenthaltsgenehmigungen vorschreiben, selektiv umgesetzt haben, um die Einreise von Personen in befreite Gebiete unter ihrer Kontrolle zu beschränken (USDOS 30.3.2021).

Die Regierung verlangt von Bürgern, die das Land verlassen, eine Ausreisegenehmigung. Diese Vorschrift wird jedoch nicht konsequent durchgesetzt (USDOS 30.3.2021). Eine Einreise in den Irak ist mit einem gültigen und von der irakischen Regierung anerkannten irakischen Nationalpass möglich. Die irakische Botschaft stellt zudem Passersatzpapiere an irakische Staatsangehörige zur einmaligen Einreise in den Irak aus. Iraker mit gültigem Reisepass genießen Reisefreiheit und können die Landesgrenzen problemlos passieren (AA 22.1.2021).

Nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im März 2020 führten die Behörden auf nationaler und regionaler Ebene eine Reihe von Beschränkungen ein, darunter auch für die interne Bewegungsfreiheit (UNHCR 11.1.2021. So war etwa die Bewegungsfreiheit in den großen Städten und zwischen den einzelnen Gouvernements zum Teil stark eingeschränkt (GIZ 1.2021a). Die Vorgehensweise der lokalen Behörden bei der Durchsetzung dieser Beschränkungen war in den einzelnen Gouvernements unterschiedlich. Die meisten Beschränkungen wurden ab August 2020 wieder aufgehoben (UNHCR 11.1.2021).

Es gibt keine Bürgschaftsanforderungen für die Einreise in die Gouvernements Babil, Bagdad, Basra, Dhi-Qar, Diyala, Kerbala, Kirkuk, Maysan, Muthanna, Najaf, Qadissiyah und Wassit. Bürgschaftsanforderungen für die Einreise in die Gouvernements Maysan und Muthanna wurden 2020 aufgehoben (UNHCR 11.1.2021). Lokale PMF-Gruppen verhinderten in gewissen Gebieten die Rückkehr von Binnenvertriebenen, beispielsweise nach Salah ad-Din oder von Christen in mehrere Städte in der Ninewa-Ebene, darunter Bartalla und Qaraqosh (USDOS 30.3.2021).

10. Grundversorgung und Wirtschaft

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Einige Städte und Siedlungen sind weitgehend zerstört. Die Stabilisierungsbemühungen und der Wiederaufbau durch die irakische Regierung werden intensiv vom United Nations Development Programme (UNDP) und internationalen Gebern unterstützt (AA 22.1.2021). Wiederaufbauprogramme liefen vor der Corona-Krise vorsichtig an (GIZ 1.2021b). Versorgungsengpässe bei Strom und Wasser sowie die mangelnde Arbeitsbeschaffung sind die Gründe für die andauernden Proteste in Iraks großen Städten (GIZ 1.2021b). Die Versorgungslage für die irakische Wohnbevölkerung stellt sich, je nach Region, sehr unterschiedlich dar. Die Knappheit an Strom und sauberem Trinkwasser hat 2018 zu mehreren, zum Teil gewalttätigen Protesten im Süden geführt (GIZ 1.2021d).

Nach Angaben der Weltbank (2018) leben 70% der Iraker in Städten, die Lebensbedingungen von einem großen Teil der städtischen Bevölkerung ist prekär, ohne ausreichenden Zugang zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen. Die über Jahrzehnte durch internationale Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig (AA 22.1.2021).

Wirtschaftslage

Die größtenteils staatlich geführte Wirtschaft Iraks wird vom Ölsektor dominiert (Fanak 5.6.2020). Dieser erwirtschaftet seit Jahren rund 90 bis 95% der Staatseinnahmen (AA 22.1.2021; vgl. GIZ 1.2021b). Abseits des Ölsektors besitzt der Irak kaum eigene Industrie. Hauptarbeitgeber ist der Staat (AA 22.1.2021). Die seit 2020 sinkenden Ölpreise und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich negativ auf die Wirtschaftsentwicklung niedergeschlagen, die wirtschaftlichen Probleme des Iraks verstärkt und zwei Jahre der stetigen Erholung zunichte gemacht (WB 5.4.2021; vgl. GIZ 1.2021b). Der Ölpreis fiel im April 2020 auf einen Tiefststand von 13,8 US-Dollar (Wing 2.6.2021). Im Zuge dessen haben sich auch die bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Schwachstellen vertieft und den öffentlichen Unmut, der bereits vor COVID-19 bestand, noch verstärkt. Die Fähigkeit der irakischen Regierung ein Konjunkturpaket für eine Wirtschaft zu schnüren, die in hohem Maße von Ölexporten abhängig ist, um Wachstum und Einnahmen zu erzielen, wird durch den fehlenden fiskalischen Spielraum eingeschränkt. Infolgedessen hat das Land die größte Schrumpfung seiner Wirtschaft seit 2003 erlebt (WB 5.4.2021). Die Prognosen der ökonomischen Entwicklung im Irak sind schlechter denn je (GIZ 1.2021b). Die wirtschaftlichen Aussichten des Irak hängen von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie, den globalen Aussichten am Ölmarkt und von der Umsetzung von Reformen ab (WB 5.4.2021). Seit Februar 2021 liegt der Ölpreis wieder über 60 US-Dollar/Barrel (Wing 2.6.2021), derzeit bei ca. 80 US-Dollar/Barrel. Es wird daher erwartet, dass sich die irakische Wirtschaft allmählich erholen wird (WB 5.4.2021).

Ein wichtiger Faktor für die Landwirtschaft, vor allem im Süden des Irak, sind die Umweltzerstörung und der Klimawandel. Abnehmende Niederschläge, höhere Temperaturen und flussaufwärts gelegene Staudämme in der Türkei und im Iran haben den Wasserfluss im Euphrat und Tigris Becken verringert, in dem die Gouvernements Basra, Dhi Qar und Missan liegen. Die Verringerung des Wasserflusses hat Auswirkungen auf den Zugang zu Wasser, der für den Anbau von Pflanzen entscheidend ist (Altai 14.6.2021).

Die Arbeitslosenquote im Irak stieg von 12,76% im Jahr 2019 auf 13,74% im Jahr 2020 (TE 2021). Laut Schätzung der Vereinten Nationen beträgt die Arbeitslosenquote 11%, bei Jugendlichen unter 24 Jahren ist sie doppelt so hoch und liegt bei 22,8%. Unter den IDPs sind fast

24% arbeitslos oder unterbeschäftigt (im Vergleich zu 18% im Landesdurchschnitt) (GIZ 1.2021b). Verschiedene Quellen geben, mit Verweis auf Regierungsquellen, Arbeitslosenquoten im Land zwischen 13,8% und 40% an (ACCORD 28.9.2021). Darüber hinaus ist fast ein Viertel der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nicht ausgelastet, also entweder arbeitslos oder unterbeschäftigt. Bei Frauen, die am Arbeitsmarkt teilnehmen, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie arbeitslos, unter- oder teilzeitbeschäftigt sind (ILO 2021). Besonders hoch ist die Arbeitslosigkeit bei IDPs, die in Lagern leben, wo 29% der Haushalte angaben, dass mindestens ein Mitglied arbeitslos ist und aktiv nach Arbeit sucht. Bei IDPs, die außerhalb von Lagern leben, sind es 22% und 18% bei Rückkehrern (OCHA 2.2021).

Die Arbeitsmarktbeteiligung im Irak war mit 48,7% im Jahr 2019 bereits vor der Ausbreitung des COVID-19-Virus eine der niedrigsten der Welt (IOM 18.6.2021; vgl. ILO 2021). Der wirtschaftliche Abschwung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich reduziert und die Löhne gesenkt (IOM 18.6.2021). Die Weltbank schätzt den Anteil der Arbeitssuchenden unter 24-Jährigen auf ca. 32%. Die Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen liegt wesentlich unter dem Durchschnitt der MENA-Region (GIZ 1.2021b). Je nach Quelle liegt sie bei rund 12% (DFAT 17.8.2020), bzw. wird sie auf rund 20% geschätzt (ILO 2021). Die Frauenarbeitslosigkeit liegt bei etwa 29,7% (DFAT 17.8.2020).

Einer Befragung vom Februar 2021 zufolge liegt das Durchschnittsgehalt für Fachkräfte im Irak bei 384 USD (~ 561.180 IQD), das für ungelernte Arbeiter bei 215 USD (~ 314.200 IQD). Es zeigt sich dabei ein deutlicher Unterschied im Lohnniveau zwischen den vom Islamischen Staat (IS) zurückeroberten Gebieten und jenen, die nicht durch den IS besetzt waren. Für Fachkräfte liegt das Durchschnittsgehalt in den zurückeroberten Gebieten bei 289 USD (~ 422.350 IQD) und in Gebieten, die nicht vom Konflikt betroffen waren, bei 460 USD (~ 672.250 IQD). Für ungelernten Arbeitskräften betragen die Durchschnittslöhne in den zurückeroberten Gebieten 158 USD (~ 230.900 IQD) und in Gebieten die nicht vom Konflikt betroffen waren 263 USD (~ 384.350 IQD).

Die Armutsrate ist infolge der Wirtschaftskrise bis Juli 2020 auf ca. 30% angestiegen (AA 22.1.2021; vgl. ILO 2021), Laut Weltbank lag sie Anfang 2021 bei 22,5% (WB 5.4.2021). Dabei ist die Armutsrate in ländlichen Gebieten deutlich höher als in städtischen (ILO 2021). Aufgrund der COVID-19-Pandemie hatte die irakische Regierung Schwierigkeiten, die Gehälter der sechs Millionen Staatsbediensteten zu zahlen, und Millionen von Menschen, die im privaten und informellen Sektor arbeiten, haben ihre Beschäftigung und ihre Lebensgrundlage verloren. Nach Schätzungen von UNICEF und der Weltbankgruppe fielen im Jahr 2020 schätzungsweise 4,5 Millionen Iraker unter die Armutsgrenze von 1,90 US-Dollar pro Tag (IOM 18.6.2021). Einhergehend mit dem neuerlichen Ansteigen der Ölpreise wird auch eine Reduktion der Armutsrate um 7 bis 14% erwartet (WB 5.4.2021).

Die Löhne liegen zwischen 200 und 2.500 USD (163,8 und 2.047,45 EUR), je nach Qualifikation und Ausbildung. Für ungelernte Arbeitskräfte liegt das Lohnniveau etwa zwischen 200 und 400 USD (163,8 und327,59 EUR) pro Monat (IOM 18.6.2021).

Nahrungsmittelversorgung

Der Irak ist in hohem Maße von Nahrungsmittelimporten (schätzungsweise 50% des Nahrungsmittelbedarfs) abhängig (FAO 30.6.2020). Grundnahrungsmittel sind in allen Gouvernements verfügbar (IOM 18.6.2021).

Aufgrund von Panikkäufen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kam es in den letzten beiden Märzwochen 2020 zu einem vorübergehenden Preisanstieg für Lebensmittel. Strenge Preiskontrollmaßnahmen der Regierung führten ab April 2020 zuerst zu einer Stabilisierung der Preise und ab Mai 2020 wieder zu einer Normalisierung (FAO 30.6.2020). Die lokalen Märkte haben sich in allen Gouvernements als widerstandsfähig angesichts der Pandemie bewährt (OCHA 2.2021).

Vor der Covid-19-Krise war eines von fünf Kindern unter fünf Jahren unterernährt. 3,3 Millionen Kinder sind laut UNICEF immer noch auf humanitäre Unterstützung angewiesen (AA 21.1.2021). Etwa 4,1 Millionen Iraker benötigen humanitäre Hilfe (FAO 11.6.2021).

Alle Iraker, die als Familie registriert sind und über ein monatliches Einkommen von höchstens 1.000.000 IQD (558,14 EUR) verfügen, haben Anspruch auf Zugang zum Public Distribution System (PDS) (IOM 18.6.2021). Das PDS ist ein universelles Lebensmittelsubventionsprogramm der irakischen Regierung, das als Sozialschutzprogramm kostenlose Lebensmittel subventioniert oder verteilt (WB 2.2020). Formal erfordert die Registrierung für das PDS die irakische Staatsbürgerschaft sowie die Anerkennung als „Familie“, die durch einen rechtsgültigen Ehevertrag oder eine Verwandtschaft ersten Grades (Eltern, Kinder) erreicht wird. Alleinstehende Rückkehrer können sich bei ihren Verwandten ersten Grades registrieren lassen, z.B. bei ihrer Mutter oder ihrem Vater. Sollten alleinstehende Rückkehrer keine Familienangehörigen haben, bei denen sie sich anmelden können, erhalten sie keine PDS-Unterstützung (IOM 18.6.2021). Die angeschlagene finanzielle Lage des Irak wirkt sich auch auf das PDS aus (WB 5.4.2021), insbesondere der niedrige Ölpreis schränkt die Mittel ein (USDOS 30.3.2021). Der Anteil der Haushalte, der im Rahmen des PDS Überweisungen erhalten hat, ist um etwa 8% gesunken. Der Verlust von Haushaltseinkommen und Sozialhilfe hat die Anfälligkeit für Ernährungsunsicherheit erhöht (WB 5.4.2021).

Das Programm wird von den Behörden jedoch nur sporadisch und unregelmäßig umgesetzt, mit begrenztem Zugang in den wiedereroberten Gebieten. Die Behörden verteilen nicht jeden Monat alle Waren, und nicht in jedem Gouvernement haben alle Binnenvertriebenen (IDPs) Zugang zum PDS. Es wird berichtet, dass IDPs den Zugang zum PDS verloren haben, aufgrund der Voraussetzung, dass Bürger nur an ihrem registrierten Wohnort PDS-Rationen und andere Dienstleistungen beantragen können (USDOS 30.3.2021).

Aufgrund der Dürre kam es 2021 zu Ernteausfällen im Gouvernement Ninewa, sodass das Landwirtschaftsministerium (MoA) im April 2021 den Transport von Weizen und Gerste zwischen der KRI und dem Rest des Landes einschränkte, mitAusnahme des Transfers in die Lagerhäuser des MoA, um Spekulanten und Schmuggler einzudämmen (FAO 11.6.2021).

Wasserversorgung

Die Hauptwasserquellen des Irak sind der Euphrat und der Tigris, die 98% des Oberflächenwassers des Landes liefern (AGSIW 27.8.2021). Etwa 70% des irakischen Wassers haben ihren Ursprung in Gebieten außerhalb des Landes (GRI 24.11.2019). Beide Flüsse entspringen in der

Türkei, während der Euphrat durch Syrien fließt und einige Nebenflüsse durch den Iran fließen (AGSIW 27.8.2021). Der Wasserfluss aus diesen Ländern wurde durch Staudammprojekte stark, um etwa 80% reduziert (GRI 24.11.2019; vgl. AGSIW 27.8.2021). Das verbleibende Wasser wird zu einem großen Teil für die Landwirtschaft genutzt, die rund 13 der 38 Millionen Einwohner des Landes ernährt (GRI 24.11.2019). 2019 berichtete die Internationale Organisation für Migration der Vereinten Nationen (IOM), dass 21.314 Iraker in den südlichen und zentralen Gouvernements des Irak aufgrund von Trinkwassermangel vertrieben wurden. Spannungen zwischen den Stämmen um Wasser nehmen zu. Der Wassermangel in den südlichen Gouvernements wie Missan und Dhi Qar und die immer wiederkehrenden Dürreperioden sind bereits die Hauptursache für lokale Konflikte (AGSIW 27.8.2021). Da die Niederschlagsperiode 2020/2021 die zweit niedrigste seit 40 Jahren war, kam es zu einer Verringerung der Wassermenge im Tigris und Euphrat um 29% bzw. 73% (UNICEF 29.8.2021).

Trinkwasser ist in allen Gouvernements verfügbar (IOM 18.6.2021). Fast drei von fünf Kindern im Irak haben jedoch keinen Zugang zu einer sicheren Wasserversorgung, und weniger als die Hälfte aller Schulen im Land haben Zugang zu einer grundlegenden Wasserversorgung (UNICEF 29.8.2021). Die Wasserversorgung im Irak wird durch marode und teilweise im Krieg zerstörte Leitungen in Mitleidenschaft gezogen. Dies führt zu hohen Transportverlusten und Seuchengefahr. Im gesamten Land verfügt heute nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Wasser. (Industrie)abfälle führen zusätzlich zu Verschmutzung (AA 22.1.2021).

Stromversorgung

Die Stromversorgung des Irak ist im Vergleich zu der Zeit vor 2003 schlecht (AA 22.1.2021). Die meisten irakischen Städte haben keine 24-Stunden-Stromversorgung (DW 8.7.2021). Die Stromversorgung deckt nur etwa 60% der Nachfrage ab, wobei etwa 20% der Bevölkerung überhaupt keinen Zugang zu Elektrizität haben. Die verfügbare Kapazität variiert je nach Gebiet und Jahreszeit (Fanack 2020). Besonders in den Sommermonaten wird die Versorgungslage strapaziert (DW 8.7.2021). Selbst in Bagdad ist die öffentliche Stromversorgung vor allem in den Sommermonaten häufig unterbrochen (AA 22.1.2021). Das irakische Stromnetz verliert bei der Stromübertragung zwischen 40 und 50%. Dieser Verlust hat sowohl technische Gründe, z.B. beschädigte, unzureichend funktionierende oder veraltete Stromübertragungsanlagen, als auch nichttechnische Gründe wie Diebstahl oder Manipulation. So wird zum Beispiel dem Islamischen Staat (IS) vorgeworfen Strommasten sabotiert zu haben (DW 8.7.2021). Der IS hat im Jahr 2021 vermehrt das irakische Stromnetz angegriffen, indem er wiederholt Strommasten gesprengt hat (Wing 6.9.2021; vgl. Anadolu 2.7.2021). Allein im August 2021 wurden Masten in Bagdad, Babil, Diyala, Kirkuk, Ninewa und Salah ad-Din sabotiert (Wing 6.9.2021). Sabotageakte werden in jüngster Zeit zunehmend an Umspannwerken in Städten verübt und zielen auch auf die Trinkwasserversorgung, die Wasseraufbereitung und auf den Krankenhausbetrieb ab (VOA 14.8.2021). Am 2.7.2021 kam es zu einem stundenlangen, landesweiten Stromausfall (Anadolu 2.7.2021; vgl. BBC 2.7.2021). Nur die Kurdische Region im Irak war davon nicht betroffen (BBC 2.7.2021). Häufige Stromausfälle führen zu Protesten. Mitte 2021 haben wütende Iraker Kraftwerke in Bagdad und Diyala gestürmt. Ende Juni 2021 ist der irakische Elektrizitätsminister, Majed Mahdi Hantoush, zurückgetreten (DW 8.7.2021).

Basra

Basra ist eines der Gouvernements mit den größten Ölreserven im Irak. Die Ölproduktion macht 90% des BIP des Gouvernements Basra aus (Altai 14.6.2021). Im Jahr 2019 machten die Ölexporte aus Basra rund 98% der Einnahmen der Bundesregierung aus (LSE 2.4.2020). Einige Sektoren wurden von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen, darunter das private Bildungswesen, der Tourismus, Restaurants, Cafés, der Handel mit Elektrogeräten, das Baugewerbe, der Dienstleistungssektor und die Industrie im Allgemeinen. Frauen sind besonders in der privaten Bildung und im Dienstleistungssektor beschäftigt (IOM 9.2021c).

Die Landwirtschaft in Basra wird durch Wassermangel beeinträchtigt, verursacht durch flussaufwärts gelegene Dämme in der Türkei und im Iran, die verschlechterte Qualität von Süßwasserquellen, insbesondere durch Versalzung aufgrund von eindringendem Meerwasser, sowie durch die Umweltverschmutzung. Dies hat viele Landbewohner, die von der Landwirtschaft leben, dazu veranlasst, ihre Häuser zu verlassen und in andere ländliche Orte oder Städte zu ziehen (Altai 14.6.2021).

Die Erwerbsquote in Basra ist von 44% im Jahr 2016 auf 41,5% im Jahr 2017 gefallen. Auch die Arbeitslosenrate ist gefallen, von 12,4% im Jahr 2016 auf 7,6% im Jahr 2017 (CSO 2018a). Im Jahr 2018 waren etwa 2,25% der Bevölkerung des Gouvernements Basra von akuter Armut betroffen und 8,79% waren armutsgefährdet (OPHI 10.9.2020; vgl. EASO 9.2020).

Laut einer Befragung im Distrikt Qurna vom Februar 2021 liegen die derzeitigen Durchschnittsgehälter für Fachkräfte bei 302 USD (~ 441.350 IQD) und reichen von 100 bis über 500 USD (~ 146.140 bis 730.710 IQD). Etwa die Hälfte der befragten Arbeitgeber gab an, auch ungelernte Arbeiter zu beschäftigen. Diese erhalten einen Durchschnittslohn von 265 USD (~ 387.270), zwischen 100 und 600 USD (~ 146.140 bis 876.850 IQD) (IOM 9.2021c).

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) nennt 2021 Basra als eines von fünf irakischen Gouvernements mit hoher Ernährungsunsicherheit (WFP 1.2021). Etwa 1,82% der Bevölkerung Basras (rund 53.300 Personen) ist unzureichend ernährt. Für rund 0,91% (rund 26.600 Personen) ist die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs kritisch (WFP 9.2021). Trotzdem hat Basra laut einer Untersuchung vom Juli 2020 bei der Verfügbarkeit von Lebensmitteln und anderen Waren zehn von zehn möglichen Punkten erhalten [Anm.: Verfügbarkeit ist hier nicht gleichzusetzen mit Leistbarkeit] (WB, WFP, FAO, IFAD 9.2020). Im Jahr 2017 lag der Anteil der Bevölkerung mit Trinkwasserversorgung in Basra bei 90% (CSO 2018c). In der Hafenstadt Basra wird die Wasserversorgung in den Sommermonaten immer wieder kritisch. Insbesondere 2018 litt die Stadt unter einer Wasserkrise. Über 100.000 registrierte Fälle von Magen-Darm-Erkrankungen waren auf die schlechte Wasserqualität zurückzuführen (AA 22.1.2021).

11. Medizinische Versorgung

Der Gesundheitssektor im Irak hat unter den Kriegen, den Sanktionen, der Korruption und den mangelnden Investitionen gelitten. Mithilfe der Vereinten Nationen und ausländischer Hilfsorganisationen kann meist nur das Nötigste gesichert werden (GIZ 1.2021b). Die COVID-19-Pandemie hat das ohnehin schon marode irakische Gesundheitswesen stark in Mitleidenschaft gezogen, das mit der großen Zahl von

Menschen, die sich mit dem Virus infiziert haben, nur schwer zurechtkommt (FH 3.3.2021). Das Gesundheitswesen besteht aus einem privaten und einem öffentlichen Sektor (IOM 1.4.2019). Öffentliche Krankenhäuser berechnen niedrigere Kosten für Untersuchungen und Medikamente als der private Sektor. Allerdings sind nicht alle medizinischen Leistungen in öffentlichen Einrichtungen verfügbar und von geringerer Qualität als jene im privaten Sektor. Vor allem in größeren Städten und für spezialisierte Behandlungen kann es zu langen Wartezeiten kommen. Die Qualität der Gesundheitsversorgung hängt stark davon ab, ob die Gesundheitsinfrastruktur seit dem jüngsten bewaffneten Konflikt wiederhergestellt wurde, und ob Ärzte und Krankenschwestern zurückgekehrt sind (IOM 18.6.2021).

Staatliche wie private Krankenhäuser sind fast ausschließlich in den irakischen Städten zu finden. Dort ist die Dichte an praktizierenden Ärzten, an privaten und staatlichen Kliniken um ein Vielfaches größer. Gleiches gilt für Apotheken und medizinische Labore. Bei der Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen muss zunächst eine Art Praxisgebühr bezahlt werden. Diese beläuft sich in der Regel zwischen 15.000 und 20.000 IQD (Anm.: ca. 12-16 EUR). Für spezielle Untersuchungen und Laboranalysen sind zusätzliche Kosten zu veranschlagen. Außerdem müssen Medikamente, die man direkt vom Arzt bekommt, gleich vor Ort bezahlt werden. In den staatlichen Zentren zur Erstversorgung entfällt zwar in der Regel die Praxisgebühr, jedoch nicht die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen. Darunter fallen etwa Röntgen- oder Ultraschalluntersuchungen (GIZ 1.2021d). Medizinische Kosten und Gesundheitsleistungen werden im Irak nicht von einer Krankenversicherung übernommen (IOM 18.6.2021).

Es gibt im Irak 1146 primäre Gesundheitszentren, die von Mitarbeitern der mittleren Ebene geleitet werden und 1185, die von Ärzten geleitet werden. Des weiteren gibt es im Irak 229 allgemeine und spezialisierte Krankenhäuser, darunter 61 Lehrkrankenhäuser (WHO o.D.). Im Zuge der COVID-19 Krise hat die Regierung einen spürbaren Bedarf an medizinischer Ausrüstung festgestellt. Die Regierung hat Initiativen ergriffen, um die Verfügbarkeit von Gesichtsmasken und Handdesinfektionsmitteln zu erhöhen sowie Krankenhäuser mit mehr Sauerstofftanks und Notaufnahmen auszustatten. Im April 2021 hat die Regierung eine COVID-19-Unterstützung für abgelegene Gebiete initiiert, die Arztbesuche in abgelegenen Orten, die Verteilung von Medikamenten und die Bereitstellung kostenloser medizinischer Beratung umfasst. Daten über konkrete Initiativen und die Wirksamkeit der Maßnahmen sind jedoch nicht verfügbar (IOM 18.6.2021)

Insgesamt bleibt die medizinische Versorgungssituation angespannt (AA 22.1.2021). Auf dem Land kann es bei gravierenden Krankheitsbildern problematisch werden. Die Erstversorgung ist hier grundsätzlich gegeben; allerdings gilt die Faustregel: Je kleiner und abgeschiedener das Dorf, umso schwieriger die medizinische Versorgung (GIZ 1.2021d). In Bagdad arbeiten viele Krankenhäuser nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität. Die Ärzte und das Krankenhauspersonal gelten generell als qualifiziert, viele haben aber aus Angst vor Entführung oder Repression das Land verlassen. Korruption ist verbreitet. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen örtlichen Gesundheitszentren (ca. 2.000 im gesamten Land) sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen (AA 22.1.2021). Laut Weltgesundheitsorganisation ist die primäre Gesundheitsversorgung nicht in der Lage, effektiv und effizient auf die komplexen und wachsenden Gesundheitsbedürfnisse der irakischen Bevölkerung zu reagieren (WHO o.D.).

Anfang des Jahres 2020, mit Beginn der COVID-19-Pandemie stellten die medizinischen Fakultäten und Gesundheitseinrichtungen die meisten ihrer zur Verfügung gestellten Dienste ein und verlagerten sich auf die Untersuchung des Virus und seiner Auswirkungen auf die Gesellschaft. Im September 2020 nahm der öffentliche Gesundheitssektor seine Arbeit und Dienstleistungen wieder auf, mit neuen Regelungen, wie dem Zugang zu Krankenhäusern nur nach Terminvereinbarung, Rotationsschichten des medizinischen Personals, längeren erforderlichen Wartezeiten und strengeren Hygienemaßnahmen. Im Jahr 2021 bieten sowohl der öffentliche als auch der private Gesundheitssektor ihre Arbeit beinahe wieder normal an, jedoch mit hohen Vorsichtsmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19, wie vom irakischen Gesundheitsministerium (MoH) angewiesen (IOM 18.6.2021).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie steht die Bereitstellung grundlegender Gesundheitsdienste unter Druck. Familien haben nicht im gleichen Maße wie 2019 Zugang zu grundlegenden Diensten, einschließlich Impfungen und Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind. Schätzungsweise 300.000 Kinder laufen Gefahr, nicht geimpft zu werden, was zu Masernausbrüchen oder der Rückkehr von Polio führen könnte (UN OCHA 2021). Die große Zahl von Flüchtlingen und IDPs belastet das Gesundheitssystem zusätzlich (AA 22.1.2021).

11.1. COVID-19

Die aktuelle Anzahl der Krankheits- und Todesfälle im Irak werden von der WHO oder der Johns-Hopkins-Universität mit täglich aktualisierten Zahlen erfasst und können im Internet abgerufen werden. Es kam bislang zu ca. 2.057.000 bestätigten Infektionen und ca. 23.200 Todesfällen. Ca. 9.370.00 Impfdosen wurden verabreicht. Ca. 51.000 Personen sind derzeit an COVID-19 erkrankt.

Im Jahr 2021 arbeiteten sowohl der öffentliche als auch der private Gesundheitssektor fast wieder auf normalem Niveau, jedoch mit hohen Vorsichtsmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 auf Anweisung des irakischen Gesundheitsministeriums (MoH) (IOM 18.6.2021).

Eine Umfrage deutet darauf hin, dass im Jahr 2020, infolge der COVID-Krise, die Zahl der Rückkehrerhaushalte, die mehr als 20% ihrer monatlichen Gesamtausgaben für Gesundheit oder Medikamente ausgeben, stark auf 38% gestiegen ist (gegenüber 7% im Jahr 2019) (IOM 18.6.2021).

Auswirkungen auf die Bewegungs- und die Versammlungsfreiheit

Im März und April 2020 verhängte die Regierung in Bagdad Sperren aufgrund von COVID-19, welche die Bewegungsfreiheit zwischen den Provinzen stark einschränkten und zur Schließung der Grenzübergänge führten (FH 3.3.2021). Die im föderalen Irak am 9.6.2021 verhängte Ausgangssperre ist noch aktiv. Ausgangssperren gelten zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr und sind von Freitag bis Sonntag zusätzlich verschärft (IOM 18.6.2021). Im April und Mai 2020 nutzten die Behörden im Irak die COVID-19-Maßnahmen, um Proteste niederzuschlagen und die Pressefreiheit, das Versammlungsrecht und die Aktivitäten der Opposition stark einzuschränken (FH 3.3.2021).

Nutzer sozialer Medien und Blogger wurden mit Verleumdungsklagen konfrontiert, weil sie die schlechte Reaktion der lokalen Behörden auf die COVID-19-Pandemie kritisierten (FH 3.3.2021).

12. Rückkehr

Europa gilt auch als derzeit besonders erstrebenswerte Zielregion, wobei über die Lebensbedingungen in Europa idealisierte Vorstellungen verbreitet werden. Die freiwillige Rückkehrbewegung irakischer Flüchtlinge aus anderen Staaten befindet sich, im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten, auf einem relativ hohen Niveau. Die Sicherheit von Rückkehrern ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, unter anderem von ihrer ethnischen und konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer politischen Orientierung und den Verhältnissen vor Ort (AA 22.1.2021). Zu den größten Herausforderung für Rückkehrer zählen die Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. Einkommen. Andere Herausforderungen bestehen in der Suche nach einer bezahlbaren Wohnung, psychische und psychologische Probleme, sowie negative Reaktionen von Freunden und Familie zu Hause im Irak (IOM 2.2018).

Reintegration und Sicherheit werden durch Schutz, Stabilisierung, Rechtsstaatlichkeit und sozialen Zusammenhalt beeinflusst. An vielen Orten bleiben auch nach der Niederlage des sog. Islamischen Staates (IS) Quellen der Gewalt bestehen, die Rückkehrer betreffen können. In einigen Fällen kann Gewalt sogar durch die tatsächliche Rückkehr verschiedener Bevölkerungsgruppen an einen bestimmten Ort geschürt werden. Gewaltrisiken bleiben anhaltende Angriffe des IS oder anderer bewaffneter Gruppen, aber auch soziale Konflikte in Form von ethnisch-konfessionellen oder stammesbedingten Spannungen und Gewalt, darunter auch Racheakte. Auch politische Konkurrenz spielt bei diesem Risiko eine Rolle, da verschiedene Sicherheitsakteure in der fragmentierten Sicherheitskonfiguration nach dem Konflikt im Irak um territoriale Vorherrschaft ringen (IOM 2021).

Eine Untersuchung von 2020, zu der fast 7.000 Binnenvertriebene und 2.700 Rückkehrer befragt wurden, hat ergeben, dass die Zahl der Rückkehrerhaushalte, die mehr als 20% ihrer monatlichen Gesamtausgaben für Gesundheit oder Medikamente ausgeben, im Jahr 2020 stark, auf 38% gestiegen ist (im Vergleich zu 7% im Jahr 2019) (IOM 18.6.2021). Hinsichtlich der Beschäftigung berichteten etwa 12% der befragten Rückkehrerhaushalte von vorübergehender und 1% von dauerhafter COVID-19-bedingter Arbeitslosigkeit. In der Kurdischen Region im Irak (KRI) waren mehrere Distrikte im Gouvernement Erbil besonders von COVID-19-bedingter Arbeitslosigkeit betroffen. 71% der IDP- und Rückkehrerhaushalte im Distrikt Rawanduz meldeten vorübergehende oder dauerhafte Arbeitslosigkeit aufgrund von COVID-19, im Distrkt Shaqlawa waren es 56%. Im Gouvernement Sulaymaniyah war der Distrikt Dokan mit 52% am stärksten betroffen. Im föderalen Irak war der Distrikt Al-Kut im Gouvernement Wassit am stärksten von COVID-19-bedingter Arbeitslosigkeit betroffen. 56% seiner IDP- und Rückkehrerhaushalte meldeten vorübergehende oder dauerhafte Arbeitslosigkeit aufgrund von COVID-19 (IOM 18.6.2021).

Im Jahr 2020 hatten 59% der Rückkehrer ein durchschnittliches Monatseinkommen von weniger als 480.000 Irakischen Dinar (IQD) (~ 267,90 EUR) (im Vergleich zu 55% im Jahr 2019 und 71% im Jahr 2018). Bei Rückkehrerhaushalten, die von alleinstehenden Frauen geführten wurden, lag der Anteil sogar bei 79%. In der KRI waren die Haushaltseinkommen von Binnenvertriebenenund Rückkehrerhaushalten im Jahr 2020 besonders niedrig: In den Bezirken Chamchamal, Halabcha, Rania und und Dokan im Gouvernement Sulaymaniyah und im Bezirk Koysinjag im Gouvernement Erbil hatten im Berichtszeitraum der MCNA-VIII-Erhebung (Juli - September 2021) zwischen 92% und 93% der Rückkehrerhaushalte ein Monatseinkommen von weniger als 480.000 IQD (IOM 18.6.2021). Die lange Zeit sehr angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt wird zusehends besser, jedoch gibt es sehr viel mehr Kauf- als Mietangebote. In der Zeit nach Saddam Hussein sind die Besitzverhältnisse von Immobilien zuweilen noch ungeklärt. Nicht jeder Vermieter besitzt auch eine ausreichende Legitimation zur Vermietung (GIZ 1.2021d).

Es gibt mehrere Organisationen, die Unterstützung bei der Wiedereingliederung anbieten, darunter ETTC (Europäisches Technologie- und Ausbildungszentrum), IOM (Internationale Organisation für Migration) und GMAC (Deutsche Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration). Ebenso gibt es mehrere NGOs, die bedürftigen Menschen finanzielle und administrative Unterstützung bereitstellen sowie Institutionen, die Darlehen für Rückkehrer anbieten. Beispielsweise Bright Future Institution in Erbil, die Al-Thiqa Bank, CHF International/Vitas Iraq, die National Bank of Iraq, die Al-Rasheed Bank und die Byblos Bank (IOM 18.6.2021). ERRIN ist ein Rückkehr- und Reintegrationsprogramm auf europäischer Ebene mit dem Hauptziel, Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland anzubieten. ERRIN ist eine Spezifische Maßnahme (Specific Action) im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU, wird von den Niederlanden (Repatriation and Departure Service (R&DS) – Ministry of Security and Justice of the Netherland) geleitet und zu 90% aus Europäischen Mitteln finanziert. Im Rahmen eines zentralen Ausschreibungsverfahrens werden Leistungsanbieter (Service Provider) zur Umsetzung von Reintegrationsprojekten in Drittstaaten ausgewählt. Im Anschluss werden mit ihnen, im Namen der partizipierenden Partnerorganisationen (Mitgliedsstaaten und assoziierende Saaten), Verträge geschlossen. Die Höhe und der Umfang der Reintegrationsleistung, also jene Leistung, die ein Rückkehrer oder eine Rückkehrerin erhält, wird von jeder Partnerorganisation selbst bestimmt (BMI 12.2018).

13. Staatsbürgerschaft und Dokumente

Artikel 18 der irakischen Verfassung besagt, dass jede Person, die zumindest über einen irakischen Elternteil verfügt, die Staatsbürgerschaft erhält und somit Anspruch auf Ausweispapiere hat (Irakische Nationalversammlung 15.10.2005; vgl. USDOS 30.3.2021). Dies wird in Artikel 3 des irakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes von 2006 bestätigt, jedoch wird in Artikel 4 darauf hingewiesen, dass Personen, die außerhalb des Iraks von einer irakischen Mutter geboren werden und deren Vater entweder unbekannt oder staatenlos ist, vom Minister für die irakischen Staatsbürgerschaft in Betracht gezogen werden können. Dies geschieht, wenn sich die besagte Person innerhalb eines Jahres nach ihrer Vollmündigkeit für die irakische Staatsbürgerschaft entscheidet. Wenn dies aus schwierigen Gründen unmöglich ist, kann die Person trotzdem noch um die irakische Staatsbürgerschaft ansuchen. In jedem Fall muss der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Bewerbung aber im Irak ansässig sein (Irakische Nationalversammlung 7.3.2006). Eine Doppelstaatsbürgerschaft ist per Staatsbürgerschaftsgesetz No.26/2006, Artikel 10 erlaubt (RoI MoFA 2021b).

Laut dem irakischen Passgesetz kann jede Person über 18 Jahren, unabhängig von ihrem Geschlecht und ohne Erlaubnis des Vormunds einen Pass erhalten (Irakisches Innenministerium 2017). Ein Personalausweis wird etwa für den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Nahrungsmittelhilfe, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Bildung und Wohnen benötigt (USDOS 30.3.2021; vgl. FIS 17.6.2019). Er wird auch für die Beantragung anderer amtlicher Dokumente, wie den Reisepass, benötigt (FIS 17.6.2019). Im Oktober 2015 ist ein neues nationales Ausweisgesetz in Kraft getreten. Laut diesem soll ein neuer biometrischer Personalausweis vier Karten ersetzen: den alten Personalausweis, den Staatsangehörigkeitsnachweis, den Aufenthaltsnachweis und den Lebensmittelausweis. Seit der Jahreswende 2015/2016 werden die neuen Ausweise sukzessive ausgestellt, bisher mehr als zehn Millionen (FIS 17.6.2019). In den seit 2016 ausgestellten Personalausweisen ist die Religionszugehörigkeit des Inhabers nicht mehr vermerkt, obwohl bei der Online-Beantragung immer noch nach dieser Information gefragt wird, und ein Datenchip auf dem Ausweis weiterhin Angaben zur Religion enthält (USDOS 12.5.2021). Viele Iraker besitzen nach wie vor ihren alten Personalausweis und den erforderlichen Staatsbürgerschaftsnachweis. Zwar haben die alten Ausweise kein Ablaufdatum, doch werden sie laut irakischen Behörden im Jahr 2024 ihre Gültigkeit verlieren. Die alten Ausweise werden dabei nach wie vor an Orten ausgegeben, an denen die notwendigen Gegebenheiten für die Ausstellung der neuen Dokumente nicht vorhanden sind. Da Ausweise in der Regel nur an den Orten der Aufenthaltsmeldung ausgestellt werden, benötigen IDPs häufig die Hilfe anderer, um zumindest an einen alten Ausweis zu kommen (FIS 17.6.2019).

Jedes Dokument, ob als Totalfälschung oder als echte Urkunde mit unrichtigem Inhalt, ist gegen Bezahlung zu beschaffen. Auch gefälschte Beglaubigungsstempel des irakischen Außenministeriums sind in Umlauf. Zudem kann nicht von einer verlässlichen Vorbeglaubigungskette ausgegangen werden (AA 22.1.2021).

2. Beweiswürdigung:

2.1**.** Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt des belangten Bundesamtes sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei und seiner im Bundesgebiet aufhältigen Brüder XXXX , XXXX und XXXX als Zeugen in der am 14.07.2021 durchgeführten mündlichen Verhandlung, Einsichtnahme in die Verfahrensakten des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Verfahren L510-2198142-1, I406-2198143-1, sowie I417-2198133-1 betreffend die im Bundesgebiet aufhältigen Brüder des Beschwerdeführers, Einholung aktueller Auszüge aus dem Strafregister, dem Zentralen Melderegister, dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister und dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich und im Wege der Einsichtnahme in die vom Bundesverwaltungsgericht in das Verfahren eingebrachten Erkenntnisquellen betreffend die Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers (insbesondere das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, die Berichte von EASO vom März 2019 betreffend gezielte Gewalt gegen Individuen, vom September 2020 betreffend zentrale sozioökonomische Indikatoren für Bagdad, Basra und. Erbil und vom Oktober 2020 betreffend Sicherheitslage, den aktuellen Country Guidance Iraq von EASO, die Anfragebeantwortung von EASO betreffend Atheisten im Irak vom 11.04.2018, die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.06.2021 zur Sicherheitslage in Basra, die Anfragebeantwortung vom Juni 2021 betreffend Schiitische Milizen, die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 01.10.2019, zu Verfolgungshandlungen gegenüber Atheisten im Irak, die Anfragebeantwortung von ACCORD vom 18.09.2017 betreffend Verfolgungshandlungen gegenüber Atheisten und Personen, die sich in der Öffentlichkeit islamkritisch zeigen die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 13.12.2018 betreffend Probleme durch westliches Auftreten; den Artikel des Refugee Documentation Center Iraq vom 31.01.2018 betreffend Treatment of atheists including by ISIS, einen Artikel von Qantara.de vom 01.07.2019, einen Artikel von Mena-watch vom 22.08.2019, sowie die

Einschätzung des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq vom Mai 2019.

Das im Verfahren erster Instanz als Beweismittel in Gestalt eines Links aufgezeigte YouTube-Video ist nicht mehr abrufbar, da das bezughabende Konto gelöscht wurde. Das Beweismittel konnte daher nicht mehr in Augenschein genommen werden.

Der Beschwerdeführer stellte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht den (bedingten) Beweisantrag, eine vormalige Vertreterin zu Vorgängen beim Beratungsgespräch anlässlich der Beschwerdeerhebung einzuvernehmen. Da das bezughabende Sachvorbringen des Beschwerdeführers als wahr unterstellt wird, konnte von der Einvernahme der Zeugin in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (VwGH 28.09.2018, Ra 2018/08/019; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141) Abstand genommen werden. Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt.

2.2. Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, seiner Abstammung und seinen persönlichen und familiären Lebensumständen im Herkunftsstaat bis zur Ausreise sowie seinen Familienverhältnissen unter Punkt 1.1. beruhen – mit Ausnahme der nachstehend im Einzelnen erörterten Aspekte – auf den insoweit stringenten Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren. Aufgrund seines im Original in Vorlage gebrachten irakischen Personalausweises konnten sein Name und sein Geburtsdatum richtig bzw. vollständig festgestellt werden. Da der Beschwerdeführer im Verfahren Lichtbilder und in der mündlichen Verhandlung ein Video seiner künstlerischen Aktivitäten darbot, konnte ferner konkretisierend festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer Sänger und Musikant von arabisch-irakischer Volksmusik bzw. traditioneller Musik ist. Der Beschwerdeführer legte dahingehend selbst dar, im Irak arabische Musik insbesondere bei familiären Anlässen wie Hochzeiten, Geburtstagen oder Beschneidungen dargeboten zu haben. Sein bevorzugtes Musikinstrument ist die Trommel. Die Band bestand aus dem Beschwerdeführer als Sänger, während die anderen Bandmitglieder trommelten. Sie wurde den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten zufolge im Jahr 2003 oder 2004 gegründet. XXXX bestätigte ferner bereits vor dem belangten Bundesamt explizit, dass die Band *„Volksmusik“* dargeboten habe.

Inkonsistent gestaltete sich das Vorbringen des Beschwerdeführers und seiner Geschwister zum aktuellen Aufenthaltsort seiner nicht in Österreich aufhältigen Brüder XXXX und XXXX . In der mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer erstmals und abweichen von den Angaben vor dem belangten Bundesamt dar, dass sich zwei seiner Brüder sich seit 2017 in der Türkei befänden. Zu einer näheren zeitlichen Einordnung zeigte er sich nicht in der Lage. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme vor dem belangten Bundesamt am 09.10.2017 als Aufenthaltsort dieser Brüder noch die Stadt Basra anführte, kommt eine Ausreise (erst) nach dieser Einvernahme in Betracht. Angesichts dieser zeitlichen Orientierungshilfe ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht im Stande

war, eine grobe zeitliche Zuordnung der Ausreise vorzunehmen. Diametral widersprüchlich waren ferner die Angaben des Zeugen XXXX bei seiner Einvernahme vor dem Bundesamt am 09.10.2017 (am selben Tag wie jene des Beschwerdeführers) der angab, die Brüder seien zum damaligen Zeitpunkt bereits in der Türkei gewesen. Der Zeuge XXXX legte im Verfahren erster Instanz demgegenüber nämlich dar, dass sich die Brüder in Basra aufhalten würden und er erst wenige Wochen zuvor mit XXXX Kontakt unterhalten und dieser keine Andeutungen gemacht habe, den Irak verlassen zu wollen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Zeuge XXXX überraschend an, dass XXXX und XXXX schon Ende 2015 in die Türkei gereist wären. Die habe nur er gewusst, da nur er Kontakt zur Schwester gehalten und sein Wissen nicht geteilt habe. Weshalb er nicht davon den anderen Brüdern erzählt habe, vermochte er – trotz mehrmaliger Nachfrage – keiner plausiblen Erklärung zuzuführen *(„Mir wurde diese Frage nicht gestellt“*). Auf Vorhalt der soeben zitierten Angaben von XXXX vor dem Bundesamt über den Kontakt mit XXXX noch kurz vor der Einvernahme reagierte der Zeuge mit Erstaunen und ohne weitere Erklärungen in der Sache.

Der Zeuge XXXX versuchte in der mündlichen Verhandlung zunächst, Fragen nach der angeblichen Ausreise der weiteren Brüder unter Verweis auf Erinnerungslücken unbeantwortet zu lassen. Die Frage, ob die beiden Brüder im Zeitpunkt der Einvernahmen im Oktober 2017 noch im Irak gewesen wären, verneinte er schließlich. Die gegenteiligen Angaben erster Instanz begründete er zunächst mit seinem psychisch schlechten Zustand, der schlechten Merkfähigkeit in Bezug auf Daten und zuletzt mit Verständigungsschwierigkeiten, wobei er beiläufig die im Verfahren erster Instanz behauptete Kontaktaufnahme mit XXXX einräumte.

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes erscheint es zunächst gänzlich lebensfremd, dass ein Geschwisterteil mehr als ein Jahr Informationen über die Flucht anderer Geschwister aus dem Herkunftsstaat verheimlicht. Zudem gaben sowohl der Beschwerdeführer, als auch XXXX übereinstimmend an, sehr wohl regelmäßigen Kontakt zu nahen Angehörigen unteralten zu haben. Gegen den von XXXX zuletzt in den Raum gestellten Geschehensablaufs spricht zudem, dass keiner der Verfahrensbeteiligten – mit den Widersprüchen betreffend den Ausreisezeitpunkt der Brüder in die Türkei konfrontiert – in der mündlichen Verhandlung die angeblich von im Jahr 2015 erfolgte Flucht der weiteren Brüder in die Türkei bestätigte – der Beschwerdeführer sprach vielmehr weiterhin von einer Ausreise im Jahr 2017. Der Zeuge XXXX reagierte darüber hinzu auf die Frage der Rechtsvertreterin, ob er sich daran erinnern könne, wann die beiden Brüder in die Türkei ausgereist seien, sichtlich überrascht mit dem Ausruft *„Was meinen Sie?“.* Er nach Nachfrage erklärte er, er habe davon gewusst, nur wisse er nicht mehr genau, wann er das erfahren habe. In Anbetracht der zahlreichen Inkonsistenzen und der gehäuften Wissens- und Erinnerungslücken sowie des Erstaunens des Zeugen XXXX über die Frage nach der Ausreise der Brüder in die Türkei sieht es das Bundesverwaltungsgericht in einer Gesamtwürdigung als

erwiesen an, dass die Brüder des Beschwerdeführers XXXX und XXXX – wie vom Beschwerdeführer und von XXXX bei der Einvernahme vor dem Bundesamt übereinstimmend dargelegt – in Basra leben. Eine Ausreise bzw. Flucht dieser Brüder aus dem Irak im Jahr 2015 und 2017 ist ausweislich der vorstehenden Erwägungen nicht feststellbar. Daraus folgt, dass die Brüder nach wie vor als Schüler bzw. Angestellter im Bildungswesen in Basra leben. Abseits davon ist noch festzuhalten, dass das gravierende abweichende Aussageverhalten des Beschwerdeführers bzw. der Zeugen schon zum Aufenthaltsort bzw. der behaupteten Ausreise der beiden Brüder ihrer Glaubwürdigkeit gravierend abträglich war.

Die Feststellungen zum Aufenthaltsstatus der Geschwister des Beschwerdeführers sowie deren Vorbringen in den jeweiligen Asylverfahren ergeben sich zweifelsfrei aus den bezughabenden Akten des belangten Bundesamts und des Bundesverwaltungsgerichtes, die beigeschafft und in die im Rahmen der mündlichen Verhandlung Einsicht genommen wurde.

Der Beschwerdeführer legte im Hinblick auf seinen gesundheitlichen Zustand in der mündlichen Verhandlung dar, dass er – abgesehen von einer Fußverletzung und einer Verbrennung auf der linken Hand – gesund sei und keine Medikamenten einnehme. Die Ursache für diese Verletzungen ist – worauf noch einzugehen sein wird – nicht feststellbar. Hinweise auf medizinisch oder anderweitig indizierte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers kamen im Verfahren nicht hervor. Da sich der Beschwerdeführer außerdem an einer Arbeit interessiert zeigt, steht seine Arbeitsfähigkeit außer Zweifel.

2.3. Die getroffenen Feststellungen zur Lage im Gouvernement Basra unter Punkt 1.9. gründen sich auf die Einschätzung des European Asylum Support Office (EASO) in seinen Berichten vom Oktober 2020 zum Irak betreffend der Sicherheitslage, in den Bericht vom September 2020 betreffend der zentralen sozioökonomischen Indikatoren für Bagdad, Basra und Erbil, sowie auf das Themendossier betreffend schiitischen Milizen vom 10.06.2021, den Country Guidance Iraq von EASO vom Janner 2021 und ergänzend die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 10.06.2021 betreffend Sicherheitslage in Basra für den Zeitraum Anfang Dezember 2020 bis Ende Mai 2021. Der Beschwerdeführer ist dem Inhalt dieser Berichte nicht entgegengetreten.

Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers, als Musiker bzw. Künstler im Irak verfolgt zu werden, sind, unter Punkt 1.10. Feststellungen zur Situation säkular orientierten Personen und insbesondere von Künstlern unter Heranziehung der zitierten Quellen zu treffen. Der Artikel von Mena-watch *„Musiker im Irak sind auch nach dem IS Drohungen ausgesetzt“* vom 21.07.2019 wurde vom Beschwerdeführer selbst aufgezeigt, wobei der Artikel eine Zusammenfassung des ausführlicheren Berichtes von Al Monitor *„Artists persevere in Iraq despite death threats“* darstellt, aus letzterem waren detailliertere Informationen für die erforderlichen Feststellungen zu gewinnen. Über die getroffenen Feststellungen hinausgehende aktuelle Informationen über Übergriffe oder Drohungen gegen Künstlicher liegen nicht vor. Der Hochkommissar der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge geht in der aktuellen Position *„International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq“* vom Mai 2019 auch nicht von einer Gefährdung von in Basra lebenden und wirkenden Musikern aus, sodass aus dieser Quelle keine Feststellungen gewonnen werden konnten. Die zu diesem Punkt in der Beschwerde zitierten Berichte sind nicht aktuell. Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde ist die Position des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zum Schutzbedarf von aus dem Irak vom Mai 2012 (!) nicht mehr aktuell. Die geltende Position vom Mai 2019 ersetzt die Richtlinien des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom Mai 2012 und die Position zur Rückkehr in den Irak vom November 2016. Auch den weiteren in der Beschwerde zitierten Berichten aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 mangelt es an Aktualität und weitgehend auch an Relevanz für das Verfahren (etwa in Bezug auf Übergriffe auf Bars und Nachtclubs oder auf Prostituierte in Bagdad).

Die zur allgemeinen Lage im Herkunftsstaat unter Punkt 1.11. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnisquellen, die dem Beschwerdeführer im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung unter gleichzeitiger Angaben der herangezogenen Quellen zur Erstattung einer Stellungnahme übermittelt wurden. Der Beschwerdeführer ist den ihm übermittelten Berichten nicht entgegengetreten. Zur Sicherung der erforderlichen Aktualität wurden weiters Feststellungen aktuelle Ereignisse anhand der öffentlich abrufbaren Briefing Notes des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingearbeitet. Diese Vorgehensweise wurde dem Beschwerdeführer kommuniziert, er hat dagegen keinen Einwand erhoben.

Da ausweislich der untenstehenden Beweiswürdigung von keiner Gefährdung durch schiitische Milizen im Rückkehrfall ausgegangen wird, erübrigen sich auch Feststellungen betreffend die Schutzfähigkeit und die Schutzwilligkeit der Behörden. Eine besondere Auseinandersetzung mit der Schutzfähigkeit bzw. Schutzwilligkeit des Staates einschließlich diesbezüglicher Feststellungen ist nämlich nur dann erforderlich, wenn eine Verfolgung durch Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen festgestellt wird (VwGH 02.10.2014, Ra 2014/18/0088).

Die direkte und gefahrlose Erreichbarkeit der Stadt Basra im Luftweg von Wien-Schwechat aus mit Umstieg in Istanbul und in Doha ist einer jederzeitigen Überprüfung auf Buchungsportalen (wie etwa https://www.fluege.de/) zugänglich. Gegenteilige Behauptungen wurden nicht vorgebracht.

2.4. Die unter Punkt 1.7. getroffenen Feststellungen zum Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, seinen privaten Aktivitäten und Integrationsbemühungen sowie seiner Beziehung zur slowakischen Staatsangehörigen Zdenka SIMONOVICOVA, geb. 07.12.1964, gründen sich auf die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers in den Verfahren vor dem belangten Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht, sowie die vorgelegten Urkunden, denen keine gegenteiligen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gegenstehen.

Zur Beziehung zu Zdenka SIMONOVICOV ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auf die Frage nach dem Namen und der Wohnadresse lediglich den Vornamen seiner Freundin nennen konnte. Die näheren Identitätsdaten mussten aus dem vorgewiesenen Lichtbild des slowakischen Personalausweises ermittelt werden. Schon dieser Umstand weist – in Anbetracht der Dauer der Beziehung von drei Jahren – auf eine wenig ausgeprägte Intensität der Beziehung hin. Der Eindruck wird durch die Tatsache verstärkt, dass vom Beschwerdeführer weder ein Empfehlungsschreiben vorgelegt wurde, noch seine Freundin zur mündlichen Verhandlung erschien. Es langte auch bis zum Entscheidungszeitpunkt kein Unterstützungsschreiben ein. Der Beschwerdeführer konnte in der Verhandlung keinen Grund angeben, der seine Freundin an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung gehindert hätte. Die gänzlich ausbleibende Unterstützung des Partners im gegenständlichen Verfahren – zumindest zur emotionalen Untersetzung – ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes für eine Liebesbeziehung untypisch. In der Gesamtbetrachtung (der fehlende gemeinsame Wohnsitz und das Fehlen gemeinsamer Kinder stehen außer Zweifel) gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Einschätzung, dass es sich bei der vorumschriebenen Beziehung nicht um eine tiefgreifende partnerschaftliche Verbundenheit handelt, sondern um eine liaisonartige lose Liebesbeziehung. Dass die Freundin des Beschwerdeführers in der Slowakei weither in aufrechten Ehe lebt, ist ein zusätzliches Indiz dafür.

Die Feststellungen hinsichtlich der vom Beschwerdeführer in Anspruch genommenen Leistungen der Grundversorgung für Asylwerber sowie des von ihm begründeten Wohnsitzes ergeben sich aus den angefertigten Datenbankauszügen. Den Daten des Informationsverbundsystems Zentrales Fremdenregister kann entnommen werden, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet nie nach § 46a Abs. 1 Z. 1 oder Abs. 1a FPG 2005 geduldet war. Hinweise darauf, dass sein weiterer Aufenthalt zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen notwendig wäre oder der Beschwerdeführer im Bundesgebiet Opfer von Gewalt im Sinn der §§ 382b oder 382e EO wurden, kamen im Verfahren nicht hervor. Es wurde auch kein dahingehendes Vorbringen erstattet, sodass keine positiven Feststellungen in dieser Hinsicht getroffen werden können.

2.5. Ausweislich des amtswegig eingeholten Strafregisterauszuges ist der Beschwerdeführer strafgerichtlich unbescholten.

2.6. In der mündlichen Verhandlung beanstandete der Beschwerdeführer mehrfach die Einvernahmesituation vor dem belangten Bundesamt und führte aus, es wären *„viele Informationen und Daten falsch aufgenommen“* worden. Die als Zeugen einvernommenen Geschwister führten ebenso durchwegs Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher und Übersetzungsfehler ins Treffen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers überzeugt jedoch nicht. In der ausführlichen und von einer qualifizierten Person nach vorangehender Beratung der Beschwerdeführer verfassten gemeinsamen Beschwerde der Geschwister ist nämlich von Verständigungsschwierigkeiten des Beschwerdeführers und seiner Brüder keine Rede. Dass diese erst beim (ersten) Verhandlungstermin und nicht schon im erhobenen Rechtsmittel thematisiert werden, spricht in Anbetracht der Gravidität der Vorwürfe (nämlich, dass die Rückübersetzung nur selektiv vorgenommen worden sei und dem Beschwerdeführer eine vollständige Rückübersetzung seitens des Dolmetschers vorsätzlich verweht worden sei) gegen die Glaubwürdigkeit der Behauptungen. Dazu tritt, dass XXXX und XXXX in der Verhandlung angeblich unrichtige Übersetzungen rügte, die in der Niederschrift ihrer Einvernahme gar nicht aufschienen. Die Rüge von XXXX betraf einen Punkt, der von ihm selbst noch während seiner Einvernahme vor dem belangten Bundesamt richtiggestellt wurde. Der Beschwerdeführer bezog sich bei seiner Befragung überraschenderweise auch umgehend auf die angeblichen Mängel der Einvernahmen seiner Brüder, obwohl er danach gar nicht gefragt wurde. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers wurde ferner der 17.07.2015 als Datum der ersten Drohung und der 24.07.2015 als Datum der Entführung in der Niederschrift ebenso festgehalten wie das Datum der Ausreise und der Bombenexplosion. Die Einwendungen des Beschwerdeführers und der Zeugen gegen die Niederschriften der Verfahren erster Instanz gehen somit weitgehend ins Leere. Von gravierenden Verständigungsschwierigkeiten kann vor diesem Hintergrund aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine Rede sein. Vielmehr gewann das Bundesverwaltungsgericht den Eindruck eines unter den Geschwistern abgestimmten Aussageverhaltens mit dem Ziel, im Nachhinein den Anschein Mangelhaftigkeiten bei den Einvernahmen im Verfahren erster Instanz zur Verbesserung der eigenen Position im Verfahren zu erwecken. Auch dieser in der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck wirkt sich negativ auf die Glaubwürdigkeit der Beteiligten aus.

Eine mangelhafte Ermittlungstätigkeit oder ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften bei der Einvernahme vor dem Bundesamt kann im Übrigen nicht erkannt werden: Der Beschwerdeführer wurde im Zuge dieser Einvernahme mehrmals danach gefragt, ob er den genannten Fluchtgründen noch etwas hinzuzufügen habe, was er allesamt verneinte bzw. ob er alle seine Fluchtgründe vorbringen habe können, was er bejahte. Bei Beendigung der Einvernahme wurde er ebenfalls mehrfach befragt, ob er am heutigen Tag alle Gründe für das Verlassen seines Heimatlandes vorbringen habe können oder er seinem Vorbringen noch etwas hinzufügen wolle, worauf der Beschwerdeführer auch dies bejahte. Die Einvernahmen der Brüder erfolgten in ähnlicher, unbedenklicher Weise. Auch die Frage, ob er sich bei der Einvernahme konzentrieren habe können und ob er den Dolmetscher einwandfrei verstanden habe, bejahten sowohl der Beschwerdeführer als seine Brüder. Von einer *„psychischen Ausnahmesituation“*, wie sie XXXX als einziger der Geschwister behauptete, war zum damaligen Zeitpunkt keine Rede und es konnte auch den Darlegungen der anderen Beteiligten sowohl im Verfahren erster Instanz, als auch in der

Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung kein Hinweis auf eine mangelnde Einvernahmefähigkeit bzw. eine gravierende psychische oder physische Beeinträchtigung bei den Einvernahmen am 09.10.2017 entnommen werden.

Der Beschwerdeführer erklärte vor dem Bundesamt ausweislich der Niederschrift auch, keine Einwendungen dagegen vorzutragen. Er bekräftigte, dass seine Angaben vollständig und richtig protokolliert worden wären. Ebenso verhielt es sich bei der Einvernahme der anderen Brüder, sodass in einer Gesamtschau von einer einwandfreien Rückübersetzung ausgegangen werden kann. Dass XXXX – bei seiner Einvernahme mit eigenen widersprüchlichen Angaben konfrontiert – seine Angaben mit Wendungen wie *„Das habe ich nicht gesagt“* ; *„Das stimmt nicht, ich habe aber damals vor der Dolmetscherin angegeben, dass…“* und abschließend auf weiteren Vorhalt nur mehr mit *„kein Kommentar“* quittierte, rundet das gewonnene Bild ab.

Bei Dolmetschern handelte es sich im Übrigen um nichtamtliche Sachverständige, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 289 StGB) im Falle einer vorsätzlich falschen bzw. nicht vollständigen Übersetzung trifft. Dass diese in einem Asylverfahren ohne jeglichen Bezug zur einvernommenen Person ihre Pflichten auf gröbste vernachlässigen und sich auf diese Weise der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und des Verlusts ihrer Zuverlässigkeit aussetzen und damit ihre berufliche Existenz gefährden, ist gänzlich lebensfremd. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet daher das erst in der mündlichen Verhandlung erstattete Vorbringen betreffend Verständigungsschwierigkeiten und Übersetzungsfehler im Verfahren erster Instanz als unzutreffend. Die Einwendungen hindern insbesondere nicht die Heranziehung der auch in formaler Hinsicht mängelfreien Niederschrift der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 09.10.2017 wie auch jene seiner Brüder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

2.7. Das Asylverfahren bietet nur beschränkte Möglichkeiten, Sachverhalte vor Ort zu verifizieren, die sich im Herkunftsstaat des Asylwerbers ereignet haben sollen. Hat der Asylwerber keine anderen Beweismittel, so bleibt ihm lediglich seine Aussage, um das Schutzbegehren zu rechtfertigen. Diesen Beweisschwierigkeiten trägt das Asylrecht in der Weise Rechnung, dass es lediglich die Glaubhaftmachung der Verfolgungsgefahr verlangt. Dabei hat der Asylwerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage und allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert wahrheitsgemäß darzulegen (VwGH 27.05.2019, Ra 2019/14/0153; 15.03.2016, Ra 2015/01/0069).

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist der Begriff der Glaubhaftmachung im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften im Sinn der Zivilprozessordnung zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn der Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Die Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht setzt dabei positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und

somit die Glaubwürdigkeit der hierzu geeigneten Beweismittel, insbesondere des diesen Feststellungen zugrundeliegenden Vorbringens des Asylwerbers, voraus (VwGH 23.09.2014, Ra 2014/01/0058 mwN). Die Frage, ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt ebenso wie die Beweisführung den Regeln der freien Beweiswürdigung (VwGH 27.05.1998, Zl. 97/13/0051). Im Falle der Unglaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers sind positive Feststellungen von der Behörde nicht zu treffen (VwGH 19.03.1997, Zl. 95/01/0466).

Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit von Angaben eines Asylwerbers hat der Verwaltungsgerichtshof als Leitlinien entwickelt, dass es erforderlich ist, dass der Asylwerber die für die ihm drohende Behandlung oder Verfolgung sprechenden Gründe konkret und in sich stimmig schildert (VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294) und dass diese Gründe objektivierbar sind (VwGH 05.04.1995, Zl. 93/18/0289). Das Vorbringen des Asylwerbers muss, um eine maßgebliche Wahrscheinlichkeit und nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer Verfolgung glaubhaft zu machen, eine entsprechende Konkretisierung aufweisen. Die allgemeine Behauptung von Verfolgungssituationen, wie sie in allgemein zugänglichen Quellen auffindbar sind, genügt zur Dartuung von selbst Erlebtem grundsätzlich nicht (VwGH 10.08.2018, Ra 2018/20/0314).

Es entspricht ferner der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein Vorbringen im Allgemeinen als nicht glaubwürdig angesehen werden kann, wenn der Asylwerber die nach seiner Meinung einen Asyltatbestand begründenden Tatsachen im Laufe des Verfahrens bzw. der niederschriftlichen Einvernahmen unterschiedlich oder sogar widersprüchlich darstellt, wenn seine Angaben mit den der Erfahrung entsprechenden Geschehnisabläufen oder mit tatsächlichen Verhältnissen bzw. Ereignissen nicht vereinbar und daher unwahrscheinlich erscheinen oder wenn er maßgebliche Tatsachen erst sehr spät im Laufe des Asylverfahrens vorbringt (VwGH 06.03.1996, Zl. 95/20/0650).

2.8. Unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, ein asylrelevantes Vorbringen glaubhaft darzulegen. Im Einzelnen:

2.8.1. Der Beschwerdeführer erachtet sich ausweislich seines Vorbringens vor dem Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht in seinem Herkunftsstaat als von der Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq aufgrund seiner Tätigkeit als Sänger und Musikant von arabisch-irakischer Volksmusik verfolgt. Er habe deshalb Drohbriefe erhalten und sei Opfer einer Entführung geworden.

Das dahingehende Vorbringen des Beschwerdeführers stellte sich – sowohl isoliert betrachtet, als auch in Zusammenschau mit den Ausführungen seiner als Zeugen einvernommenen Brüder – als widersprüchlich und sich steigernd dar, darüber hinaus erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers hinsichtlich des behaupteten zeitlichen Verlaufes der Geschehnisse sowie der tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsstaat als unplausibel.

Einleitend ist auf eine ins Auge tretende Diskrepanz hinsichtlich der Bedeutung der Band für die Bestreitung des Lebensunterhaltes des Beschwerdeführers im Irak hinzuweisen. Vor dem belangten Bundesamt gab der Beschwerdeführer die Tätigkeit als Musiker als Haupterwerbsquelle bzw. einzige Erwerbsquelle an. In der mündlichen Verhandlung relativierte der Beschwerdeführer dies überraschend und führte aus, dass die Tätigkeit als Musiker *„eher ein Hobby“* gewesen und für Auftritte *„ganz wenig Geld“* verlangt worden sei. Da der Vater aufgrund seiner Tätigkeit für den *„kuwaitischen Rundfunk“* finanziell gut ausgestattet gewesen sei, habe er den Beschwerdeführer mit Geld versorgt. XXXX behauptetet, dass er den Beruf des Automechanikers erlernt und vor der Ausreise jahrelang Werkstatt mit drei oder vier Mitarbeitern betrieben und nur abends musiziert habe. Nach dieser Werkstatt seines Bruders befragt zeigte sich der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung gänzlich uninformiert und behauptete, dass er von der Existenz dieser Werkstätte nichts gewusst habe, was aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes bei einem mehrere Jahre währenden Betrieb gänzlich lebensfremd ist. XXXX bekräftigte seine Tätigkeit auf Nachfrage, konnte die Unkenntnis des Beschwerdeführers in diesem Bereich jedoch nicht schlüssig erklären. Das Bundesverwaltungsgericht zieht daraus den Schluss, dass die musikalische Tätigkeit des Beschwerdeführers im Irak eine solche als als Sänger und Musikant von arabisch-irakischer Volksmusik war (und nicht etwa westliche populäre Musik dargeboten wurde), sich die Auftritte im Wesentlichen auf familiäre Veranstaltungen beschränkten und die Auftritte nicht vorrangig Erwerbszwecken dienten. Dass XXXX damit korrespondierend angab, im Irak als Maler und Bademeister gearbeitet und nur *„nebenbei … Musik gemacht“* zu haben, untermauert das genannte Ergebnis. Die unterschiedliche Verantwortung des Beschwerdeführers zu diesem Punkt schadet der Glaubwürdigkeit seines Standpunktes.

Im Hinblick auf die behaupteten ausreisekausalen Vorfälle schilderte der Beschwerdeführer im Verfahren erster Instanz, dass sein Vater am 17.07.2015 einen Drohbrief aufgefunden habe. Zuvor habe die Band am 12.07.2015 den letzten Auftritt gehabt. Dem stehen unterschiedliche Angaben der Brüder vor dem belangten Bundesamt gegenüber, genannt wurden etwa eine Party in der Altstadt von Basra am 01.07.2015 als letzten Auftritt (XXXX) oder der Tag vor der Entführung des Beschwerdeführers (XXXX). In der mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer abweichend von seinen vorangehenden Schilderungen dar, dass der letzte Auftritt *„ca. drei Tage nach der ersten Drohung“* bei einer Geburtstagsfeier in Basra gewesen sei (rechnerisch somit der 20.07.20215). Dem steht gegenüber, dass in der (gemeinsamen) Beschwerde der 22.07.2015 oder der 23.07.2015 als Tag des letzten Auftrittes festgemacht wird, die Geschwister wären *„im Rahmen des Rechtsberatungsgespräches … gemeinsam zu dem Ergebnis“* gelangt. Erstaunlich war, dass dem Beschwerdeführer das Ergebnis dieser Beratungen in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erinnerlich war. Noch erstaunlicher war freilich, dass XXXX bei seiner Einvernahme als Zeuge nunmehr den 11.07.2015 oder den 12.07.2015 als Tag des letzten Auftrittes angab, die

gegenteiligen Ausführungen in der Beschwerde wären falsch (!). Als Gesamteindruck verbleibt, dass der Beschwerdeführer und seine Geschwister sich im gesamten Verfahren uneinheitlich zu diesem zentralen Punkt verantworteten und nicht einmal Einigkeit betreffend des diesbezüglichen Beschwerdevorbringens besteht.

Der Beschwerdeführer konnte auch den Inhalt des angeblich zugegangenen (ersten) Drohbriefes nicht zutreffend wiedergeben. Er ließ in der mündlichen Verhandlung unerwähnt, dass der Drohbrief nicht nur an ihn gerichtet war, sondern an alle Bandmitglieder. Der Beschwerdeführer sprach anstatt dessen nur von einer an ihn gerichteten Aufforderung, mit dem Singen und Musizieren aufzuhören. Eine solcher Aufforderung ist freilich dem (in Kopie vorlegenden) Drohbrief nicht zu entnehmen. Er enthält – entgegen den weiteren Darlegungen des Beschwerdeführers in der Verhandlung – auch keine Morddrohungen für den Fall des Zuwiderhandelns, sondern (nur) die Aufforderung, die Stadt Basra innerhalb von 24 Stunden zu verlassen. Davon wusste der Beschwerdeführer nichts zu berichten, weshalb seine Darlegungen nicht nur von Widersprüchlichkeit, sondern auch von Unkenntnis in einem zentralen Punkt geprägt waren. Diese Unkenntnis setzte sich in der Verhandlung insoweit fort, als ihm der Inhalt des zweiten Drohbriefes vollkommen unbekannt war, obwohl dieser im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer selbst vorgelegt wurde. Der Beschwerdeführer antwortete ausweichend, dass *„ungefähr dasselbe“* wie im ersten Drohbrief darin stehe. Dies ist unzutreffend. Einerseits wird im angeblichen zweiten Drohbrief erstmals die Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq als Absender genannt, andererseits findet sich darin keine Aufforderung, Basra zu verlassen (sondern schwülstige Anfeindungen der Bandmitglieder als *„Sünder“*) und es ist auch das Zitat aus dem Koran ein anderes. Der Beschwerdeführer konnte zusammenfassend den Inhalt der angeblichen Drohbriefe nicht einmal annähernd richtig schildern, was seine Darlegungen unglaubwürdig erscheinen lässt. Auch der Zeuge XXXX wurde zum Inhalt des zweiten Drohbriefes befragt, er konnte dabei ebenfalls keine konkreten Angaben tätigen (*„Verse vom Koran und auch die Asaeb sind zu erwähnen.“*). Er begründete die Unkenntnis mit dem Umstand, dass er weder lesen, noch schreiben könne. Dies ist einerseits nicht glaubwürdig, zumal der Zeuge im Verfahren erster Instanz einen sechsjährigen Schulbesuch einräumte sowie dass er (zumindest) des Schreibens mächtig sei. Andererseits verwundert es, dass der Zeuge XXXX als im zweiten Drohbrief angeführte und behauptetermaßen deshalb aus dem Irak geflüchtete Person sich den Inhalt der gegen ihn gerichteten Drohung offenbar nicht einmal vorlesen ließ.

Auffällige Divergenzen bestehen auch in Bezug auf den Verbleib der angeblichen Drohbriefe. Der Beschwerdeführer gab vor dem Bundesamt (wie auch XXXX) an, dass der originale (erste) Drohbrief – wie auch sein Reisepass – *„im Meer verloren“* gegangen sei. In der mündlichen Verhandlung verortete der Beschwerdeführer diesen Drohbrief dann zunächst als bei seinem Bruder XXXX befindlich, dann auf Vorhalt seiner Angaben im Verfahren erster Instanz, dass er den zweiten Drohbrief gemeint habe. Die zur Nachfrage, weshalb ein Drohbrief im Irak gelassen und

der anderen mitgenommen wurde, dargebotene Erklärung war nicht schlüssig nachvollziehbar. Weshalb es beim befürchteten Zusammentreffen mit Milizionären einen Unterschied gemacht hätte, einen oder zwei Drohbriefe bei sich zu führen, könnte der Beschwerdeführer nicht schlüssig erklären und kann vom Bundesverwaltungsgericht auch nicht ansatzweise nachvollzogen werden. Gänzlich abweichend verantwortete sich XXXX , der sowohl vor dem Bundesamt, als auch (zunächst) als Zeuge in der mündlichen Verhaltung darlegte, dass sich der Drohbrief bzw. beide Drohbriefe im Irak befänden. Erst auf Vorhalt der Angaben des Beschwerdeführers schwächte er seinen Standpunkt dahingehend ab, dass er über den Verbleib der Originale nichts wisse und die *„Frage nicht richtig verstanden“* habe. In Anbetracht der ausführlichen Angaben von XXXX vor dem Bundesamt (er habe den Originaldrohbrief aus Angst vor einem Verlust nicht mitgenommen) ist der zuletzt behauptete Irrtum betreffend die Fragestellung freilich nicht überzeugend und es verbleibt vielmehr der Eindruck, dass inkonsistente Antworten nach entsprechenden Vorhalten korrigiert werden sollen.

In Bezug auf die Drohbriefe ist im Übrigen nicht plausibel, dass der zweite Drohbrief in keinster Weise auf den Inhalt des ersten Drohbriefes und das gesetzte Ultimatum Bezug nimmt. Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb der erste Drohbrief von einem unbestimmten *„Ausschuss für die Förderung der Tugend und Verbietens von Verwerflichem“* herrühren soll und der zweite Drohbrief mit dem Logo der Miliz Asa’ib Ahl al-Haqq versehen ist. Es besteht kein nachvollziehbarer Grund, weshalb Asa’ib Ahl al-Haqq den ersten Drohbrief anonym hätte versenden sollen.

2.8.2. Schon im gemeinsamen Beschwerdeschriftsatz wurde zudem eine gravierende Steigerung des Vorbringens vorgenommen, indem erstmals der Erhalt des zweiten Drohbriefes eingeräumt und die Miliz Asa’ib Ahl al-Haqq als Verfolger benannt wird. Dem Beschwerdeführer sei in diesem Zusammenhang zugestanden, dass er aufgrund von Misstrauen gegenüber den Asylbehörden sich erst beim Rechtsberatungsgespräch nach Belehrungen seiner damaligen Vertreterin dazu in der Lage sah, den Namen der angeblichen Verfolger preiszugeben. Dies und das dazu getätigte Vorbringen erklärt jedoch nicht, weshalb auch der angebliche Erhalt des zweiten Drohbriefes im Verfahren erster Instanz verheimlicht wurde. Der Beschwerdeführer wurde nämlich vor dem Bundesamt ausdrücklich nach weiteren Bedrohungen gefragt und verneinte solche ebenso explizit. Dass er den angeblichen zweiten Drohbrief an dieser Stelle verheimlichte, ist nicht nachvollziehbar, zumal die bloße Anführung der Tatsache des Erhaltens (ohne Nennung des Absenders) weder mit einer Gefahr für Familienangehörige verbunden ist, noch mit Nachteilen im Asylverfahren. Die Beschwerde bleibt auch eine Argumentation schuldig, aus welchem Grund sich der Beschwerdeführer zur Verschweigung des Erhaltens eines weiteren Drohbriefes veranlasst sah. Auch der Beschwerdeführer selbst konnte keine nachvollziehbare Erklärung darlegen, sodass zumindest diese Steigerung des Vorbringens der Glaubwürdigkeit seines Standpunktes abträglich ist. Am Rande – und ohne Bedeutung für die hier anzustellende Abwägung – sei noch erwähnt, dass der Beschwerdeführer und seine Brüder in der mündlichen Verhandlung auch ausführlich zur

Frage einvernommen wurden, welche nachteiligen Folgen sie bei einer früheren Bekanntgabe der Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq als Verfolger für die Verwandten im Irak befürchteten und wie diese Information von österreichischen Asylbehörden in den Irak hätte gelangen sollen. Von keiner Seite wurde hiezu eine schlüssige Erklärung vorgebracht. Mit Ausnahme des XXXX , der sich als einziger Beteiligter auf mangelndes Konzentrationsvermögen in der Einvernahme berief, blieben die Zeugen ähnlich vage in ihren angeblichen Befürchtungen und beschränkten sich auf behauptete *„Angst"* um die sich im Irak befindlichen Brüder und Schwestern. Der Zeuge XXXX fügte ergänzend hinzu, *„wir waren neu in Österreich und wir haben so gedacht, wir waren uninformiert"*; schließlich sei es *„schon ein Fehler, dass man von Anfang nicht alles angegeben hat"*. Dem ist zu entgegnen, dass eingangs der Einvernahme vor dem Bundesamt die Beteiligten nachweislich über die Vertraulichkeit ihrer Angaben und die Wichtigkeit einer vollständigen Darlegung belehrt wurden. Das Argument der Uninformiertheit verfängt deshalb nicht. Der Umstand, dass XXXX bei seiner Befragung als Zeuge zunächst noch überzeugt ausführte, XXXX und XXXX befänden sich schon seit Ende 2015 in der Türkei, unmittelbar anschließend – wohl unüberlegt – jedoch ausführte, er habe den zweiten Drohbrief im Rahmen der Einvernahme vor der belangten Behörde am 09.10.2017 nicht erwähnt, um ebendiese Brüder im Irak zu schützen, fügt sich in das gewonnene Bild, dass das Vorbringen sowohl des Beschwerdeführers als auch der Zeugen nicht glaubwürdig ist.

Dem Beschwerdeführer ist abseits davon eine weitere Steigerung seines Vorbringens zur Last zu legen, behauptete er doch in der mündlichen Verhandlung erstmals – und in klarem Widerspruch zum Vorbringen vor dem Bundesamt – dass seine Brüder im Irak nach der Ausreise *„vor 2017"* von Milizionären heimgesucht worden wären, die nach dem Beschwerdeführer gefragt hätten. Vor dem Bundesamt legte der Beschwerdeführer noch ausdrücklich dar, dass seine Angehörigen im Irak nicht bedroht würden. Nicht einmal in der Beschwerde ist davon die Rede, dass es bereits Nachforschungen durch Milizionäre im Irak gegeben habe, sondern werden nur dahingehende Befürchtungen vage in den Raum gestellt. Auch dieser Aspekt spricht somit gegen die Glaubwürdigkeit des Standpunktes des Beschwerdeführers.

2.8.3. Die Widersprüche und Ungereimtheiten im Aussageverhalten setzen sich auch in Bezug auf die angebliche Entführung des Beschwerdeführers fort.

So legte der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt dar, dass die Entführer ihn umgehend nach dem Betreten des Lokals und der Ansprache mit seinem Namen *„von hinten auf den Kopf geschlagen"* und ihm dann einen Sack über den Kopf gestülpt hätten. Es sei alles sehr schnell gegangen, er habe die Entführer nicht einmal fragen können, um was es gehe. In der Verhandlung schilderte er einen anderen Geschehnisverlauf. Die Entführer hätten nach dem Betreten des Geschäftes von ihm verlangt, dass er sitzen bleiben solle. Anschließend wären ihm die Augen zugebunden und die Hände aneinandergefesselt und er so *„mitgenommen"* worden. Von Schlägen

auf den Kopf (von hinten) und einem Sack war keine Rede mehr, sodass ein Widerspruch in einem zentralen Punkt festzumachen ist. Bemerkenswert ist ferner, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt zunächst angab, er wisse nicht, wie das Auto der Entführer aussah, da er *„im Geschäft mit Unterlagen beschäftigt“* gewesen sei und es *„nicht einmal bemerkt habe“*. Sogleich in der Folge gab er gänzlich widersprüchlich dazu an, er habe doch zwei Fahrzeuge der Entführer vor dem seinen gesehen. XXXX war vor dem Bundesamt sogar bekannt, dass die Entführer Pick-Up-Fahrzeuge verwendeten. XXXX gab vor dem Bundesamt an, dass die Entführer bewaffnet gewesen wären und ihre Fahrzeuge keine Kennzeichen hatten. Dass Beschwerdeführer demgegenüber eine Bewaffnung seiner Entführer im gesamten Verfahren nicht erwähnte und ihm auch die Details zu den Fahrzeugen nicht bekannt waren, ist nicht nachvollziehbar.

Außerdem legte der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt dar, dass nach der Aussetzung auf der Straße durch die Entführer *„Leute“* ihn aufgefunden und in das Krankenhaus gebracht und dass diese Personen seine Eltern mit seinem eigenen Mobiltelefon verständigt hätten. Nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus habe er zwei Tage dort verweilt. In der mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer abweichend davon aus, dass ein *„älterer Herr“* mit einem Taxi ihn gefunden und in das Krankenhaus gebracht habe. Er sei ohnmächtig gewesen. Mit seinem Vater habe er am nächsten Tag nach dem Erwachen selbst telefoniert, er habe dazu einen Krankenpfleger ersucht, ein Telefonat führen zu dürfen. Das Krankenhaus habe er *„am selben Tag“* verlassen. Er sei zuhause medizinisch behandelt werden. Von einem zweitätigen Aufenthalt war keine Rede mehr. In der Beschwerde wird – abweichend von den persönlichen Darlegungen – überraschenderweise noch behauptet, dass der Beschwerdeführer von *„Personen“* auf der Straße gefunden und dann von einem Krankenwagen in das Spital eingeliefert worden sei. Passanten hätten auch die Polizei verständigt (was der Beschwerdeführer und seine Brüder im Verfahren erster Instanz noch dezidiert in Abrede stellten). Wiederum wurde somit ein abweichender und mehrfach widersprüchlicher Geschehnisverlauf geschildert. Ergänzend dazu verwundert, dass der Beschwerdeführer einerseits wissen will, dass er von einem älteren Taxilenker aufgefunden worden sei. Andererseits behauptet er, ohnmächtig gewesen und erst im Krankenhaus erwacht zu sein, was eigene Wahrnehmungen zur Einlieferung in das Krankenhaus ausschließt. Die dazu auf Nachfrage gegebene Erklärung, dass der Taxilenker *„im Krankenhaus geblieben“* sei, überzeugt aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes nicht. Der Beschwerdeführer gab selbst an, dass er erst *„am nächsten Tag“* aus der Ohnmacht erwacht sei. Weshalb ein zum Beschwerdeführer fremder Taxilenker eine Nacht beim Beschwerdeführer im Spital zubringen sollte, ist nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf das Vorbringen bezüglich der Entführung und die anschließende Auffindung des Beschwerdeführers fällt außerdem ins Auge, dass die Schilderungen der Handlungsverläufe, sowie der Begleitumstände in einer auffallenden Oberflächlichkeit erfolgten und von wenig Detailreichtum gekennzeichnet waren. Trotz dezidierten Ersuchens, die Fluchtgründe ausführlich und chronologisch richtig zu schildern, schilderte der Beschwerdeführer bei dieser Gelegenheit

die Entführung zunächst gar nicht und fasste die Geschehnisse komprimiert in einem Satz zusammen (*„Eine Woche später wurde ich entführt, ich wurde gefoltert, drei Tage später hat man mich auf die Straße abgesetzt.“*). Eine glaubhafte Darlegung setzt freilich eine konkrete Schilderung der erlebten Verfolgungssituation voraus. Mit der wiedergegebenen komprimierten Zusammenfassung wurde der Beschwerdeführer diesem Erfordernis nicht gerecht, auch wenn er sich im späteren Verlauf auf gezielte Nachfrage doch noch etwas detaillierter äußerte.

Im gegebenen Zusammenhang ist noch auf eine weitere Inkonsistenz im Vorbringen des Beschwerdeführers hinzuweisen. Zur Anhaltung durch die Entführer berichtete er im Verfahren erster Instanz zunächst, dass die Entführer ihm angekündigt hätten, dass die Entführung eine Lektion und Warnung darstelle und sie ihn *„diesmal nicht umbringen“* würden. Nur wenig später behauptete er, dass er von den Entführern mit dem Umbringen bedroht und wahrscheinlich deshalb nicht getötet worden sei, weil er ohnmächtig geworden sei. In der mündlichen Verhandlung wiederum legte er zunächst dar, dass die Entführer von ihm verlangt hätten, mit dem musizieren aufzuhören. Später konkretisierte er, dass ihm für den Fall des Zuwiderhandelns aufgetragen worden sei, er müsse *„die Gegend verlassen“*, sonst würde er getötet werden. Auf Vorhalt der anderslautenden Ausführungen vor dem Bundesamt bestritt der Beschwerdeführer (erstmals) den diesbezüglichen Inhalt der Niederschrift vom 09.10.2017 und beharrte darauf, sich im Verfahren erster Instanz gleichlautend wie in der mündlichen Verhandlung geäußert zu haben. Dies trifft jedoch ausweislich der Niederschrift – die vom Beschwerdeführer in diesem Punkt bis zum Vorhalt seiner Angaben auch nicht beanstandet wurde – nicht zu.

Ähnlich gestaltete sich auch das Aussageverhalten des Beschwerdeführers zur Frage einer polizeilichen Anzeige. Während vor dem Bundesamt von einer Anzeige keine Rede war – der Beschwerdeführer quittierte die dahingehende Frage mit der Bemerkung, dass die Polizei mit Milizionären zusammenarbeiten würde – brachte er mit Schriftsatz vom 04.09.2018 überraschend Kopien einer Anzeigebestätigung in Vorlage. Dazu befragt legte er in der mündlichen Verhandlung dar, dass er bei der Einvernahme vor dem Bundesamt angegeben habe, dass eine Anzeige erstattet worden sei. Diese Behauptung stellt sich jedoch in Anbetracht der Niederschrift vom 09.10.2017 als unzutreffend dar. Dass die dagegen vorgetragenen Einwände nicht überzeugen, wurde eingangs bereits ausgeführt. Erwähnenswert ist auch, dass die Brüder des Beschwerdeführers vor dem Bundesamt ebenfalls die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei mit dem Argument abstritten, die Polizei sei ein verlängerter Arm der Milizen und unternehme nichts *(„Nein, weil es viele Polizisten, die mit den Milizen zusammenarbeiten, gibt. Wenn ich zur Polizei gegangen wäre, hätten sie sicher Personen von den Milizen geschickt“*; *„Nein, die Polizei macht nichts und die Milizen haben Kontrolle über alles.“; „Nein, wenn ich zur Polizei gegangen wäre, hätten sie gesagt, dass sie nicht wissen, von welcher Partei die Leute sind und man sich selber schützen soll.“*).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Dokumente (angeblich von der Polizeiinspektion Basra und einem Gericht in Basra ausgestellt) in zeitlicher Hinsicht von den Darlegungen des Beschwerdeführers abweichen. Der Beschwerdeführer behauptete nämlich, am 24.07.2015 entführt und am 27.07.2015 freigelassen worden zu sein. Am 28.07.2015 habe sein Vater eine Klage (gemeint: eine Anzeige) aufgegeben. Ausweislich der vorgelegten Übersetzung datiert das vorgelegte polizeiliche Schreiben jedoch auf den 27.07.2015 und gehen daraus der 27.07.2015, 18.00 Uhr, als Datum und Uhrzeit der Entführung hervor. Das Dokument weicht somit von den Angaben des Beschwerdeführers, wonach sich die Entführung am 24.07.2015 um 15:00 Uhr oder 15:30 Uhr ereignet habe, maßgeblich ab. Abseits davon liegt noch ein gerichtliches Schreiben vom 29.07.2015 vor (aus diesem geht ebenfalls der 27.07.2015 als Tag der Entführung hervor). Dass die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht mit den von ihm selbst vorgelegten Beweismitteln korrespondieren, lässt sein Vorbringen gänzlich unglaubwürdig erscheinen.

2.8.4. In der mündlichen Verhandlung betonte der Beschwerdeführer, dass sein Körper an diversen Stellen bei der Entführung ihm zugefügte Verletzungen aufweisen würde.

Dazu ist festzuhalten, dass der Umstand einer Verletzung keinen zwingenden Rückschluss auf das verursachende Geschehen zulässt. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Verletzungen die Folgen körperlicher Misshandlungen Dritter sind, könnte (auch nicht durch ein medizinisches Gutachten, dessen Einholung nicht beantragt wurde) daraus nicht verlässlich abgeleitet werden, dass diese Misshandlungen dem Beschwerdeführer bei der behaupteten Entführung aus einem asylrelevanten Motiv zugeführt wurden und er sich nicht etwa zufällig bei einem terroristischen Anschlag oder bei kriminellen Übergriffen ohne asylrelevanten Hintergrund verletzt hat. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Verfolgungsvorbringens fällt vor diesem Hintergrund auch bei behaupteten Verletzungen nach der Rechtsprechung in den Kernbereich der richterlichen Beweiswürdigung. Die Existenz von Narben nicht geeignet, die Nachvollziehbarkeit eines sonst aus anderen Gründen nicht glaubwürdigen Fluchtvorbringens zu belegen (näher VwGH 15.10.2019, Ra 2019/01/0344; 20.02.2018, Ra 2017/20/0464 mwN). Das Bundesverwaltungsgericht sah sich aus den erörterten Gründen auch nicht dazu veranlasst, amtswegig eine Untersuchung der behaupteten Verletzungen des Beschwerdeführers bzw. der vorgelegten Fotoaufnahmen durch einen Sachverständigen zu veranlassen. Abseits davon hat der Beschwerdeführer (bis auf die zwei undatierten Fotoaufnahmen) keine medizinischen Unterlagen vorgelegt, die einen Rückschluss auf die Ursachen von in der Vergangenheit erlittenen Versetzungen erlauben. Aufgrund der Mannigfaltigkeit der Entstehungsursachen solcher Verletzungen ist eine Beurteilung anhand der vorgelegten Fotoaufnahmen, die nicht einmal Hinweise auf das Aufnahmedatum enthalten, nicht möglich. Von weiteren diesbezüglichen Ermittlungen konnte aufgrund der vorstehenden Erwägungen und des aus den zuvor dargelegten Gründen nicht glaubwürdigen Vorbringens des Beschwerdeführers zur den Ereignissen vor der Ausreise Abstand genommen werden.

2.8.5. Zuletzt ist ausweislich der vom erkennenden Gericht getroffenen Feststellungen betreffend schiitische Milizen auszuführen, dass es sich bei der vermeintlichen Verfolgerorganisation Asa‘ib Ahl al-Haqq um eine professionell agierende und paramilitärisch ausgebildete Gruppierung handelt, die an den Kämpfen gegen den islamischen Staat und in Syrien teilgenommen hat und der im Zuge der Kampfhandlungen Kriegsverbrechen und menschenrechtswidrige Vergeltungsmaßnahmen gegen die sunnitische Zivilbevölkerung zugeschrieben werden. Die Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq wird als besonders gewalttätig bezeichnet. Ausgehend von diesem Verständnis ist zunächst festzuhalten, dass Verhaltensweisen wie etwa das Versenden von Drohbriefen in den herangezogenen Quellen in keinster Weise dokumentiert ist, dass Übergriffen dieser Miliz das Versenden von Drohbriefen vorausgehen würde. Das Wort Drohbrief wird im Country of Origin Information Report von EASO vom März 2019 zum Irak betreffend Gezielte Gewalt gegen Individuen nicht einmal erwähnt. Zielgruppen von Drohungen (welcher Art auch immer) sind diesem Bericht zufolge Zivilisten, die aus den Konfliktgebieten flohen (Seite 22), Familien mit Nähe zum Islamischen Staat (Seiten 27, 35, 59 – 61, 103), sunnitische Moscheen und Zivilsten im schiitischen Basra (Seite 33) Binnenvertriebene (Seiten 44, 45, 48 und 49), Künstler (Seiten 86, 212), Journalisten (Seiten 87 und 90, 91), Homosexuelle (Seiten 89, 151), religiöse Minderheiten (Seiten 95, 148, 156, 167), Gesundheitspersonal (Seite 99), Personen die in umstrittenen Gebieten leben (Seite 155), Palästinenser (Seite 174) und exponierte Frauen (Seite 211). Der Beschwerdeführer kann als in Basra lebender schiitischer Moslem keiner Zielgruppe zugeordnet werden. Aus dem Bericht geht auch in keinster Weise hervor, dass Übergriffen das Versenden von Drohbriefen vorangehen würde. Schon deshalb gebietet sich der Schluss, dass das Versenden von Drohbriefen nicht dem Handlungsmuster von irakischen Milizen entspricht. Aus welchem Grund und zu welchem Zweck die Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq vor Übergriffen Drohbriefe versenden oder hinterlassen sollte, erschließt sich dem Bundesverwaltungsgericht nicht. Gerade in Anbetracht der festgestellten Gewalttätigkeit der Gruppierung ist nicht schlüssig nachvollziehbar, weshalb Asa‘ib Ahl al-Haqq dem Beschwerdeführer die beabsichtigte Ermordung *(„Ihr seid alle Sünder und das ist die letzte Nachricht an jeden von euch ….“*) zunächst einmal ankündigen sollte, anstatt unmittelbar weitere tätliche Übergriffe zu setzen. Eine vorangehende Ankündigung veranlasst das präsumtive Opfer im Regelfall zu Vorsichtsmaßnahmen, der Kontaktaufnahme mit Sicherheitskräften oder zur Flucht. Dass eine professionell agierende schiitische Miliz die Erfolgschancen des Vorhabens verringert, indem sie diese vorab dem Opfer bekannt macht, ist nicht anzunehmen und in Quellen auch nicht belegt. In Bezug auf den Beschwerdeführer tritt hinzu, dass aus den verfügbaren Berichten in nicht hervorgeht, dass Asa‘ib Ahl al-Haqq zunächst anonym Drohbriefe verschickt und anonym Personen entführt (der Beschwerdeführer behauptete nämlich, dass die Entführer einer ihm nicht bekannten Miliz angehört hätten).

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Gefährlichkeit der Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq – die Verfahrensbeteiligten behaupteten auch übereinstimmend, dass diese Gruppierung im gesamten

Irak hervorragende Verbindungen unterhalten würde – kann das Bundesverwaltungsgericht auch nicht nachvollziehen, weshalb der Beschwerdeführer nahezu einen Monat zwischen der angeblich letzten Bedrohung und der tatsächlichen Ausreise zuhause zubrachte, anstatt zumindest den Versuch zu unternehmen, sich an einem anderen Ort zu verstecken. Diese Vorgehensweise ist angesichts der behaupteten Furcht vor der Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq befremdlich, die den Beschwerdeführern aus Angst vor Vergeltung sogar davon abgehalten haben will, den Namen der Miliz in der Einvernahme vor dem belangten Bundesamt preiszugeben. Selbst wenn der Beschwerdeführer behauptet, nach seiner Entführung verletzt gewesen zu sein und dass der Genesungsprozess einige Zeit in Anspruch genommen haben soll, wäre doch eine raschere Ausreise bzw. zumindest ein Wechsel des Wohnortes (etwa zu entfernteren Verwandten) zur Steigerung der persönlichen Sicherheit zu erwarten. Dass die Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq den Beschwerdeführern wie auch dessen Brüder während ihres etwa einmonatigen Aufenthaltes zuhause vor der Ausreise nicht weiter behelligte, spricht auch gegen eine zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise aktuell bestehende Verfolgung. Wenn nämlich eine professionell agierende paramilitärische Gruppierung, die über ein exzellentes Netzwerk samt Mittelsmänner im gesamten Staatsapparat verfügen soll (sodass für die Ausreise behauptetermaßen Schmiergelder zu bezahlen waren und der Transfer zum Flughafen in den frühen Morgenstunden in einem verdunkelten Fahrzeug erfolgen musste), zuvor über mehrere Woche nicht dazu im Stande ist, den Beschwerdeführer in seiner Wohnung aufzuspüren, kann nicht von einem maßgeblichen Interesse an seiner Person aufgegangen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund der vorstehenden Erwägungen davon aus, dass der Beschwerdeführer in Basra tatsächlich keine Drohbriefe der Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq erhielt und auch nicht von dieser Miliz oder einer anderen Gruppierung entführt wurde. Vor diesem Hintergrund besteht auch kein Grund zur Annahme, dass das Geschäft des Beschwerdeführers Ziel eines Bombenanschlages wurde.

2.8.6. Das Bundesverwaltungsgericht hegt auch Zweifel an der Authentizität und Richtigkeit der nur in Kopie bzw. als Ausdruck eines Fotos vorgelegten Drohbriefe und polizeilichen Urkunden und weist zunächst darauf hin, dass ausweislich der Feststellungen im Irak jedes Dokument, ob als Totalfälschung oder als echte Urkunde mit unrichtigem Inhalt, gegen Bezahlung zu beschaffen ist.

Die Drohbriefe sind keine behördlichen Urkunden, sie weisen keine einheitliche Gestaltung und keine Sicherheitsmerkmale auf, die einen Vergleich mit anderen Dokumenten ermöglichen würden. Während der zweite Drohbrief zumindest eine als weilläufige Schlaufe aussehende Unterschrift enthält, weist der erste Drohbrief gar keine handschriftlichen Elemente auf. Ausgehend vom Erscheinungsbild der Urkunden – soweit dies anhand der in minderer Qualität angefertigten Kopien bzw. Ausdrucke beurteilt werden kann – können solche Schriftstücke von jedermann mit Kenntnissen der arabischen Sprache mithilfe eines Textverarbeitungsprogramms

und eines Druckers selbst hergestellt werden. Der Beweiswert der Ablichtungen ist schon deshalb als äußerst gering anzusehen. Der Umstand, dass im Verfahren lediglich Kopien der beiden Drohbriefe vorgelegt wurden, ermöglicht zudem keine Überprüfung der Dokumente. Nicht schlüssig nachvollziehbar ist in Bezug auf die Drohbriefe außerdem, dass der zweite Drohbrief das (im Internet ohne weiteres auffindbare) Logo der die Geschwister verfolgenden Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq aufweist, der angeblich erste Drohbrief jedoch nicht. Ein schlüssiger Grund dafür, dass die als besonders gewalttätig bekannte Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq anonym agieren sollte, kann das Bundesverwaltungsgerichte wie bereits erwähnt nicht erkennen. Dass sowohl der Beschwerdeführer, als auch die Zeugen über den Verbleib der Originale wie ebenfalls bereits erörtert unterschiedliche Angaben tätigten, verstärkt auch in Bezug auf die Beweismittel den Eindruck, dass diese nicht authentisch sind. Die vorgelegten bedenklichen Ablichtungen von Drohbriefen können die erörterten Widerspruche und Ungereimtheiten im Vorbringen somit nicht aufwiegen und sind in einer Gesamtwürdigung nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers vor der Ausreise glaubhaft zu machen.

Die angeblich von der irakischen Polizei bzw. einem Gericht angefertigten Anzeigebestätigungen vom 27.07.2015 bzw. vom 29.07.2015 wiesen die bereits erörterten Abweichungen vom Vorbringen des Beschwerdeführers auf und sind deshalb auffällig. Darüber hinaus geben lediglich die Aussage des Vaters des Beschwerdeführers wieder. Polizeiliche Maßnahmen oder Ermittlungsergebnisse gehen aus den Anzeigebestätigungen nicht hervor. Mit den Urkunden wird daher allenfalls dargetan, dass der Vater des Beschwerdeführers im Irak vor einer Polizeidienststelle eine Aussage tätigte. Ob diese Aussage zutreffend ist oder nicht, kann aus der bloßen Protokollierung einer Aussage nicht abgeleitet werden, zumal die Anfertigung einer Niederschrift keinen Akt der Beweiswürdigung darstellt. Aus den Urkunden geht auch nicht hervor, dass die Polizei in irgendeiner Weise tätig geworden wäre. Mangels Vergleichsmaterials sind im Übrigen keine Überprüfungen im Hinblick auf die Echtheit der vorgelegten Anzeigebestätigungen möglich, eigenen hoheitlichen Ermittlungen der Asylbehörden im Herkunftsstaat des Asylwerbers stehen ferner nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes allgemeine Prinzipien des Völkerrechts entgegen. Danach sind Staaten grundsätzlich verpflichtet, in fremden Hoheitsräumen keine Amtshandlungen ohne Genehmigung des Territorialstaates vorzunehmen. Dieser Grundsatz wird streng gehandhabt und gestattet nicht einmal eine hoheitliche Tätigkeit, die keine unmittelbare Auswirkung im Territorialstaat hat, z.B. polizeiliche Erhebungen oder amtliche Vorladungen. Ermittlungen, die diesen Prinzipien widersprechen, sind von den Ermittlungspflichten des § 18 AsylG 2005 nicht umfasst und den Asylbehörden auch nicht erlaubt (VwGH 18.01.2017, Ra 2016/18/0197). Eine Überprüfung der Anzeigebestätigungen bei der irakischen Polizei scheidet demnach aus. Davon abgesehen, ist eine nähere Auseinandersetzung mit dem Erscheinungsbild angesichts der minderwertigen schwarz-weißen Kopie nicht möglich; so kann beispielweise auch nicht überprüft werden, ob sich der Stempel

farblich abhebt oder ob der Wappen oder das Logo im Hintergrund gewisse Auffälligkeiten aufweist, die auf das Vorliegen eines Eigenfabrikats hindeuten könnten. Freilich ist der Inhalt der Urkunden ist insofern bemerkenswert, da sowohl die Anzeigebestätigung datiert auf den 27.07.2015 wie auch das Schreiben eines Gerichtes vom 29.07.2015 – bis auf einen einleitenden Absatz – exakt die gleiche Diktion enthalten. Auch die vorgelegten polizeilichen Anzeigebestätigungen erweisen sich daher als im Gesamtkontext auffällig, als – zufolge der Vorlage bloß von Kopien – nicht näher überprüfbar und lassen keine behördlichen Maßnahmen oder Ermittlungsergebnisse erkennen. Den Anzeigebestätigungen ist somit einer Gesamtwürdigung ebenfalls nicht ein solches Gewicht beizumessen, dass sie die erörterten Widersprüche und Ungereimtheiten aufwiegen würden und eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers vor der Ausreise dadurch erfolgreich glaubhaft gemacht wird.

Zu dem in der Stellungnahme vom 04.09.2018 noch vorgelegten Screenshots eines Medienberichtes über eine Bombenexplosion vor einem Musikalienverleih in Basra ist zuletzt festzuhalten, dass aus dem Screenshot selbst und der vorgelegten Übersetzung kein Bezug zur Person des Beschwerdeführers bzw. zu ihrem Vorbringen hergestellt werden kann und auch keine Täter bezeichnet werden. Der Screenshot ist somit nicht als Nachweis einer individuelle gegen den Beschwerdeführer gerichteten Verfolgung geeignet. Ein vom Beschwerdeführer angesprochener Bericht in YouTube über den angeblichen Anschlag auf das eigene Geschäft wurde gelöscht und ist deshalb im Internet nicht abrufbar.

2.8.7. Gegen eine individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers vor dem Verlassen der Herkunftsregion Basra spricht auch der mangelnde zeitliche Konnex zwischen der vermeintlich verfolgungsauslösenden Tätigkeit als Musiker und den behaupteten Verfolgungshandlungen der Miliz Asa‘ib Ahl al-Haqq.

Die Band des Beschwerdeführers und seiner Brüder wurde bereits im Jahr 2003 oder 2004 gegründet. Dargeboten wurde arabisch-irakischer Volksmusik, hauptsächlich anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und Beschneidungen. Der Beschwerdeführer selbst fungierte als Sänger. Als Musikinstrumente dienten in der Regel traditionelle Musikinstrumente wie Trommeln, was die im Verfahren vorgelegten Fotoaufnahmen und Videos sowie die Aussagen der Beteiligten belegen. Wenn der Beschwerdeführer nunmehr in diesem Zusammenhang vorbringt, dass seine musikalischen Aktivitäten im Irak verboten gewesen wären, erstaunt zunächst, dass die Band elf Jahre unbehelligt ihren Aktivitäten nachgehen konnte. Wohl trifft es zu, dass die gesellschaftlichen Anschauungen im Südirak in den letzten Jahren konservativer geworden sind. Wenn die künstlerischen Aktivitäten des Beschwerdeführers jedoch tatsächlich dermaßen anstößig waren, verwundert es, dass er noch im Jahr 2015 behauptetermaßen so viele Auftritte absolvierte, dass er in der mündlichen Verhandlung eine konkrete Zahl gar nicht nennen konnte (und dass sich auch so viele Auftraggeber fanden, die solche anstößigen Auftritte der Band des Beschwerdeführers

buchten und sich damit selbst dem Risiko damit einhergehender Übergriffe religiöser Extremisten aussetzten). Eine maßgebliche Lageänderung im Irak im Jahr 2015, dass künstlerische Aktivitäten noch zu Jahresbeginn möglich waren und Mitte des Jahres 2015 verboten wurden bzw. von religiösen Extremisten oder Milizen zunehmend missbilligt wurde, ist aus den Feststellungen und dem Vorbringen der Beteiligten nicht abzuleiten. Dass die künstlerischen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Juli 2015 zu einer gravierenden Verfolgung durch eine schiitische Miliz führten, wohingegen sie in den Monaten und Jahren zuvor ohne vorgebrachte Schwierigkeiten möglich waren, ist zusammenfassend nicht nachvollziehbar und spricht im Ergebnis gegen die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers und seiner Befürchtungen.

Wenn der Beschwerdeführer in seinem Rechtmittel außerdem darlegt, er habe den Irak aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus politischen Gründen verlassen, da er aufgrund einer *„westlichen Orientierung“* in seinem Herkunftsstaat verfolgt werde, kann dieses Vorbringen mit den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung nicht in Einklang gebracht werden. In der mündlichen Verhandlung thematisierte der Beschwerdeführer eine allfällige Gefährdung im Rückkehrfall aufgrund eines westlichen Lebensstil oder einer unislamischen Lebensweise zunächst überhaupt nicht und bezog sich ausschließlich auf die (bereits als Ausreisegrund ins Treffen geführte) Gefährdung als Musiker. Auf weitere Nachfrage nach dem Inhalt der von ihm erhobenen Beschwerde war ihm nicht geläufig, dass darin Ausführungen betreffend eines von ihm angenommenen westlichen Lebensstils getätigt wurden. Schon mangels eines substantiieren Vorbringens stellen sich diese in der Beschwerde in den Raum gestellten Befürchtung als nicht glaubhaft dar.

2.8.8. Ebenso wenig darf gänzlich außer Acht gelassen werden, dass wenn der Beschwerdeführer tatsächlich eine asylrelevante Verfolgung befürchtet hätte, er bereits bei seinem Aufenthalt in Griechenland, Serbien oder Kroatien einen Asylantrag gestellt hätte.

In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinie 2011/95/EG des Rates vom 13.12.2011 zu verweisen, welche in ihrem Art. 4 Abs. 5 lit. d vorsieht, dass dann, wenn für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, diese Aussagen keines Nachweises bedürfen, wenn der Antragsteller internationalen Schutz zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war. Wendet man diese sekundärrechtliche Norm im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung auf das gegenständliche Verfahren an, so ergibt sich um Umkehrschluss, dass gegenständlich jedenfalls – glaubwürdige – Beweise erforderlich gewesen wären.

Der Beschwerdeführer musste auf seiner Reise nach Österreich durch zahlreiche andere als sicher geltende Staaten reisen und wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, schon dort um internationalen Schutz anzusuchen. Durch das Unterlassen kann geschlossen werden, dass er andere Motive als jene der Schutzsuche hat, was er Beschwerdeführer überdies selbst in der

mündlichen Verhandlung zugab, als er angab, über andere Mitreisende Österreich *„empfohlen“* bekommen zu haben, zumal ihm selbst nicht bekannt gewesen sei, wo es *„gut“* sei. Derartige Erwägungen deuten nicht auf eine Flucht wegen wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung hin, sondern auf anderweitige Ausreisemotive.

2.8.9. Das Bundesverwaltungsgericht geht in einer Gesamtwürdigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon aus, dass der Beschwerdeführer den Irak am 20.08.2015 verließ, ohne einer individuellen Gefährdung durch eine Miliz oder eine anderweitige Gruppierung ausgesetzt gewesen zu sein. Gegen die Gefährdung durch Drohbriefe oder eine Entführung sprechen die zahlreichen erörterten gravierenden Widersprüche und Ungereimtheiten in zentralen Punkten. Der Beschwerdeführer war vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat in Ermangelung eines dahingehenden Vorbringens auch keiner anderweitigen individuellen Gefährdung oder psychischer und/oder physischer Gewalt durch staatliche Organe, Kämpfer schiitischer Milizen oder Privatpersonen ausgesetzt.

2.8.10. Das Bundesverwaltungsgericht kann auch keine Rückkehrgefährdung erkennen, zumal der Beschwerdeführer kein exponiertes persönliches Profil aufweist, welches auf eine gegenüber der Durchschnittsbevölkerung höheres Risiko eines Konfliktes mit schiitischen oder sunnitischen Milizionären im Allgemeinen hindeutet. Da der Beschwerdeführer ausweislich der vorstehenden Erwägungen keine Verfolgungshandlungen vor der Ausreise zu gewärtigen hatte ist er auch in keinster Weise gefährdet, im Rückkehrfall in das Blickfeld bestimmter staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zu geraten. Ein gegenwärtiges Interesse von Milizen oder anderen Akteuren im Herkunftsstaat an der Person des Beschwerdeführers nach mehr als Sechsjähriger Abwesenheit ist nicht erkennbar. Es besteht aufgrund der langen Abwesenheit und mangels Verfolgungshandlungen vor der Ausreise kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer potentiellen Verfolgern aus dem Kreis extremistischer oder krimineller Gruppierungen überhaupt persönlich bekannt ist. Der Beschwerdeführer konnte auch keinen glaubhaften und schlüssigen Grund bei der Erörterung seiner Rückkehrbefürchtungen nennen (*„Die Milizen befinden sich im gesamten Irak, von Norden bis Süden“*), weshalb er nach mehr als fünf Jahren nach dem behaupteten Vorfall – ganz unabhängig davon, dass der Vorfall mangels glaubwürdiger Darlegung nicht festgestellt werden konnte – Schwierigkeiten mit Milizen zu gewärtigen hätte.

Eine Rückkehrgefährdung aufgrund einer angeblichen westlichen Orientierung des Beschwerdeführers ist in Ermangelung eines dahingehenden substantiierten Vorbringens nicht glaubhaft. Das individuelle Vorbringen des Beschwerdeführers im Verfahren ließ nicht erkennen, welche – als westlich erachteten – Verhaltensweisen er sich angeeignet hätte, die für ihn im Fall einer Rückkehr nach Irak mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu einer asylrelevanten Verfolgung führen würden und die ein solch wesentlicher Bestandteil seiner Identität geworden wären, dass es für ihn eine Verfolgung bedeuten würde, diese zu unterdrücken. Der gegenständliche

Sachverhalt ist daher nicht mit den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Annahme eines selbstbestimmten westlichen Lebensstils von Frauen behandelten Fällen vergleichbar (vgl. dazu etwa VwGH vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018; 15.12.2015, Ra 2014/18/0118 und 0119). Zwar schilderte der Beschwerdeführer, dass der *„Lebensstil im Irak .. anders als in Europa“* sei und *„man“* keine langen Haare und keine kurzen Hosen tragen könne. Eine grundlegende und auch entsprechend verfestigte Änderung der Lebensführung, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung der Grundrechte zum Ausdruck kommt und die zu einem wesentlichen Bestandteil der Identität geworden ist und bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte, wird mit diesen allgemeinen Ausführungen freilich nicht aufgezeigt. Der Beschwerdeführer äußerte sich nicht zu eigenen religiösen bzw. athenischen Anschauungen, die im Rückkehrfall von Dritten als problematisch wahrgenommen würden.

Für eine maßgebliche Gefahr einer Gefährdung aufgrund seiner Tätigkeit als Musiker fehlt wie bereits erörtert jeder Anhaltspunkt, zumal der Beschwerdeführer – seiner eigenen Aussage zufolge – in den Jahren von 2003 bzw. 2004 (Gründungsjahr der Band) bis zur Ausreise im Jahr 2015 keiner Verfolgung aus diesem Gründen ausgesetzt war. In der Beschwerdeschrift sowie der Stellungnahme vom 08.07.2021 moniert der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang wohl die Heranziehung unvollständiger Länderberichte und zitiert selbst Berichte über Verfolgungshandlungen gegen Personen, die gegen die traditionellen Praktiken und gesellschaftlichen herrschenden Sitten verstoßen haben sollen (etwa über Rap-Künstler, die Ermordung eines Schauspielers mit langen Haaren oder einer Social-Media-Berühmtheit in Bagdad). Das Vorbringen des Beschwerdeführers stimmt in dieser Hinsicht auch mit den länderkundlichen Berichten überein, die allesamt von einer erhöhten Gefährdung von Personen, die gegen die strenge Auslegungen der islamischen Regeln in Bezug auf Kleidung, soziales Verhalten und Berufe verstoßen, einschließlich Atheisten und säkular gesinnte Personen, Frauen und Angehörige religiöser Minderheitsgruppen ausgehen. Den Berichten zufolge laufen diese Personen Gefahr, mit Entführungen, Schikanen und körperlichen Angriffen durch verschiedene extremistische bewaffnete Gruppen und Milizen konfrontiert zu werden. Damit korrespondiert die Einschätzung von EASO im Country Guidance Iraq vom Januar 2021 zum Irak, wonach Personen, die durch ein westliches Verhalten als nicht den lokalen sozialen und kulturellen Normen entsprechend angesehen werden Bedrohungen und Angriffen durch Einzelpersonen und durch Milizionäre ausgesetzt sein können. LGBTIQ-Personen, Christen, Alkoholverkäufer und Künstler sollen unter den Zielen sein. Männer und vor allem Frauen stehen unter dem Druck, sich an konservative Standards in Bezug auf ihr persönliches Erscheinungsbild zu halten. Insbesondere Alkoholverkäufer können Attentaten, Morddrohungen oder Vertreibungen ausgesetzt sein. Betroffen sind vor allem Jesiden und Christen als Hauptimporteure und -verkäufer von Alkohol.

Allerdings sind EASO zufolge nicht alle Personen dieses Profils dem Risiko einer Verfolgung auch tatsächlich ausgesetzt. Bei der individuellen Beurteilung, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit

einer Verfolgung besteht, sind risikobeeinflussende Umstände wie das Geschlecht (bei Frauen ist das Risiko höher), ein konservatives Umfeld, die Wahrnehmung traditioneller Geschlechterrollen durch Familie und Gesellschaft usw. einzubeziehen (EASO, Country Guidance Iraq, S. 82). Dazu ist auszuführen, dass der männliche Beschwerdeführer abseits des nicht als glaubhaft erachteten Vorfalls vor der Ausreise keine anderweitiges, ihm aus einem konservativen familiären oder gesellschaftlichen Umfeld drohendes Risiko konkret aufgezeigt hat. Der von ihm zuletzt namhaft gemachte Artikel von mena-watch vom 21.07.2019 sowie der zugrunde liegende Bericht von Al Monitor „Artists persevere in Iraq despite death threats“ vom 12.07.2019 berichtet von zwar Drohungen auf Musiker der (auch gegenwärtig aktiven) irakischen Heavy-Metal-Band *„Dark Phantom“*, die kritische politische und religiöse Inhalte thematisierten. Es wird außerdem von Schikanen auf Handwerker berichtet, die Musikinstrumente herstellen. Im Mai 2019 wurde in der Provinz Najaf die Komponistin und Sängerin, Faress Hassan, getötet, möglicherweise aufgrund des Najaf Sanctity Law, das Musik, Gesang und Make-up verbietet. In Basra erregte im Juni 2019 eine Open-Air-Modenschau den Zorn einiger Geistlicher und islamistischer Gruppierungen. Wegen Drohungen extremistischer Gruppen wurde die zeitweilige Aussetzung aller Gesangs- und Musikaktivitäten in der gesamten Provinz gefordert. Gleichzeitig ist von einer Modernisierungswelle in Großstädten die Rede, die sich unter anderem auch positiv auf die Kulturszene auswirkt. Ein Vertreter des irakischen Kulturministeriums äußerte sich dahingehend, dass Musikfestivals und künstlerisches Bewusstsein gefördert werden müssen, ein Rechtsexperte dahingehend, dass der Staat Drohungen gegen künstlerische Betätigung als terroristische Straftaten zu verfolgen habe. Der Sprecher des Innenministeriums sicherte zu, dass das Ministerium Angriffe auf künstlerische oder kulturelle Aktivitäten umgehend und professionell bearbeiten werde. Dass in Basra ein Frömmigkeitsgesetz in Kraft gesetzt wurde, welches musikalische Darbietungen untersagt, kann den Feststellungen nicht entnommen werden. Basra wird von einem irakischen Musiker als offene und multikulturelle Stadt beschrieben. Ein Autor bezeichnet Basra als Stadt der Kunst und berichtet von künstlerischen Veranstaltungen. Berichten zufolge nehmen musikalische Aktivitäten und Konzerte im Irak zu, was einige religiöse und extremistische Gruppierungen anregt, dagegen anzukämpfen. Dies wird wegen der offenen und toleranten Natur der irakischen Kultur als nicht einfach einschätzt.

Resümierend ist zunächst festzuhalten, dass die Feststellungen zur Lage von Künstlern das Vorbringen des Beschwerdeführers insoweit wiederlegen, als von einem Verbot musikalischer Betätigung im Irak keine Rede sein kann. Es gehen aus den Feststellungen mangels dahingehender Berichte auch keine rezenten Übergriffe gegen Künstler in Basra hervor. Die Ermordung einer Sängerin in Najaf stellt sich vor diesem Hintergrund als Einzelfall dar. Dass der Beschwerdeführer als Musiker Teil einer besonders exponierten, säkular-orientierten Kulturszene ist oder er eine von der Gesellschaft als westliche als anstößig wahrgenommene Musikrichtung vertritt, hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben. Gefahrenerhöhende Faktoren wie etwa die Verbreitung

politischer oder religiöser Liedertexte, wurden im Verfahren ebenfalls nicht vorgebracht. Aus den Feststellungen und der Einschätzung von EASO ergibt sich schließlich aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes eindeutig, dass Interpreten traditioneller arabischer (Volks-)Musik wie der Beschwerdeführern keine gefährdete bzw. vulnerable Gruppe bilden. Es nicht nachvollziehbar, dass im Irak eine Heavy-Metal-Band aktiv ist und Musikfestivals sowie Open-Air-Modenschauen veranstaltet werden – freilich nicht ohne verbale Angriffe dagegen, jedoch ohne dokumentierte tatsächliche Übergriffe auf Interpreten – und es andererseits dem Beschwerdeführer unmöglich sein soll, arabisch-irakische Volksmusik beim familiären Ereignissen wie Geburtstagen, Hochzeiten oder Beschneidungen darzubieten. Die vom Bundesverwaltungsgericht erhobenen und festgestellten Verhältnisse im Herkunftsstaat untermauern somit weder das Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Ausreisegründen, noch lassen sie dessen Rückkehrbefürchtungen glaubhaft erschienen. Zwar ergibt sich aus den Feststellungen eine gewisse Gefährdung exponierter Künstler, der Beschwerdeführer selbst ist als männlicher Interpret irakisch-arabischer Volksmusik jedoch nicht als exponierter Künstler anzusehen. Nicht glaubwürdig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer nunmehr *„moderne Musik“* darbietet und deshalb gefährdet wäre. Zunächst behauptete der Beschwerdeführer die Darbietung moderner Musik (ohne nähere Konkretisierung, was er darunter verstehen würde) erst auf Nachfrage seiner Vertreterin in der mündlichen Verhandlung und nicht zuvor aus eigenem, wobei die Fragestellung einer Suggestivfrage zumindest nahekam. Ferner gehen derartige Darbietungen weder aus den vorgelegten Lichtbildern, noch den in der mündlichen Verhandlung gezeigten Videos hervor. Das nach der dahingehenden Äußerung zum Beweis des Vorbringens vorgeführte Video zeigt den Beschwerdeführer neuerlich trommelnd – eigenen Angaben zufolge im *„gemischt afrikanisch-arabischen Stil“*. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes besteht keine Gefahr, dass derartiges Darbietungen im Irak Anstoß erregen, zumal dafür ein traditionelles Instrument verwendet wird und akustisch keine gravierenden Unterschiede zwischen dem zuletzt dargebotenen Trommelstil und den zuvor gezeigten Darbietungen erkennbar war. Schließlich schilderte der Beschwerdeführer keine Rückkehrbefürchtungen, die sich aus einer in Österreich angeeigneten neuen Musikrichtung ergeben würde, sodass eine daraus erwachsende Gefährdung nicht glaubhaft ist.

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber noch eine Auseinandersetzung mit der im Mai 2019 veröffentlichten Position des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *„International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq“* erforderlich, erforderlich, da Empfehlungen internationaler Organisationen Indizwirkung nach der Rechtsprechung zukommt (VwGH 06.07.2011, Zl. 2008/19/0994) und sich die angeführte Position von UNHCR ausführlich mit potentiellen Verfolgungsszenarien im Irak auseinandersetzt. Die zitierte Indizwirkung bedeutet jedoch nicht, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bindung an entsprechende Empfehlungen etwa des UNHCR Asyl zu gewähren hat. Vielmehr ist, wenn in den

Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat der Einschätzung des UNHCR nicht gefolgt wird, beweiswürdigend darzulegen, warum und gestützt auf welche entgegenstehenden Berichte von einer anderen Einschätzung der Lage im Herkunftsstaat ausgegangen wird (VwGH 06.02.2017, Ra 2017/20/0016, zur Lage im Irak).

Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge identifiziert zwölf Personengruppen, die als besonders schutzbedürftig angesehen werden (siehe die Seiten 58 ff des Berichtes). Musiker bzw. Künstler im Allgemeinen werden nicht als schutzbedürftige Gruppe angeführt und im Bericht auch nicht behandelt. In Bezug auf Personen, denen vorgeworfen wird, sich strengen islamischen Regeln zu widersetzen, vertritt der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Ansicht, dass dieses – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

Die spezifischen Umstände lassen im hier gegenständlichen Fall keinen Schutzbedarf erkennen. Der Beschwerdeführer war mehrere Jahre im Irak unbehelligt als Musiker und Musikalienhändler im Irak aktiv. Der angeblich zur Ausreise führende Vorfall konnte mangels glaubwürdiger Darlegung nicht festgestellt werden. Vom persönlichen und familiären Umfeld des Beschwerdeführers im Irak geht keine erkennbare Bedrohung aus. Aus den Feststellungen zur Lage von Künstlern im Irak folgt schließlich, dass in Basra künstlerische Aktivitäten veranstaltet werden. Diese treffen zwar vereinzelt auf Kritik islamischer Geistlicher und religiöser Extremisten, jedoch sind keine diesbezüglichen Verfolgungshandlungen dokumentiert. Von einer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eintretenden individuellen Gefährdung des Beschwerdeführers als Musiker im Rückkehrfall ist daher nicht auszugehen. Dazu tritt, dass der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bezug auf säkular eingestellte Personen lediglich pauschal auf die Quellen zur Lage von Atheisten verweist (vgl. dazu Seite 92 FN 475 des Berichtes) und aus diesen Quellen gar keine Verfolgungshandlungen gegen säkular eingestellte Personen (die gemäßigte religiöse Position vertreten und religiöse Verhaltensvorschriften nicht einhalten) hervorgehen. Von allfälligen Angriffen auf Räumlichkeiten wie Nachtclubs, Cafés, Bordelle oder Spirituosengeschäfte (vgl. dazu Seite 93 FN 477 des Berichtes) wird der Beschwerdeführer nicht betroffen sein. Ein anderweitiges Risiko mit Blick auf Personen mit dem Profil des Beschwerdeführers geht aus der der im Mai 2019 veröffentlichten Position des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *„International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq“* nicht hervor (vgl. dazu Seite 92 FN 488 -493 des Berichtes).

Die Berücksichtigung der Position des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom Mai 2019 zeigt somit ebenfalls keine aktuell und mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit drohende individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers im Rückkehrfall auf.

Ergänzend zur bereits vorstehend unternommenen Auseinandersetzung mit dem Country Guidance Iraq vom Januar 2021 ist festzuhalten, dass EASO zu säkular eingestelltem Personen (im Rahmen der Abhandlung des Risikoprofils von Atheisten) ausführt, dass Säkularismus unter der irakischen Jugend auf dem Vormarsch ist. Eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung billigt EASO Apostaten, Konvertiten und Blasphemikern (abhängig vom persönlichen Profil) zu (im Original: *„those perceived as apostates [e.g. for reason of conversion to Christianity or due to atheism] or blasphemers“*, EASO, Country Guidance Iraq, S. 85 des Berichts). Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht vorbrachte, vor der Ausreise als Blasphemiker bezeichnet worden zu sein. Er wird demnach – mangels eines diesbezüglichen Vorbringens – auch im Rückkehrfall nicht der Blasphemie bezichtigt werden. Der Country Guidance Iraq vom Januar 2021 zeigt somit ebenfalls keine aktuelle Gefährdung von Personen mit dem Profil des Beschwerdeführers auf.

Der Beschwerdeführer verneinte in der mündlichen Verhandlung schließlich politische Aktivitäten in der Vergangenheit sowie in der Gegenwart und äußerte außerdem keine Bereitschaft zur bzw. Interesse an der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen im Irak. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist auszuschließen, dass sich der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr durch eine Teilnahme an den im Irak regelmäßig stattfindenden und gelegentlich mit Ausschreitungen und/oder Übergriffen von Sicherheitskräften und Milizionären verbundenen Proteste gegen die Regierung exponieren und folglich der Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird.

Eine glaubhafte, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eintretende individuelle Gefährdung durch einen konkreten Akteur im Rückkehrfall kann das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst nicht erkennen und es ist eine aktuelle Verfolgung des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat ist demnach jedenfalls zu verneinen.

2.9. Der Beschwerdeführer brachte keine mit seiner arabischen Volksgruppenzugehörigkeit oder seinem schiitischen Glauben in Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten vor der Ausreise vor, sodass demzufolge zur Feststellung zu gelangen ist, dass der Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat keine Schwierigkeiten aufgrund seiner arabischen Volksgruppenzugehörigkeit oder seines schiitischen Religionsbekenntnisses (der in Stadt und Gouvernement Basra mehrheitlich vertretenen Richtung des Islam) zu gewärtigen hatte. Der Beschwerdeführer hat auch ausweislich seines Vorbringens keine Schwierigkeiten mit Behörden, Gerichten oder Sicherheitskräften des Herkunftsstaates zu gewärtigen. Er brachte auch nicht vor, dass er vom Islam abgefallen oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft konvertiert und deshalb im Fall einer Rückkehr in den Irak individuell gefährdet wäre.

Da der Beschwerdeführer keine staatliche Strafverfolgung im Irak aufgrund eines Kapitalverbrechens vorgebracht hat, ist außerdem zur Feststellung zu gelangen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nicht der Todesstrafe unterzogen würde.

2.10. Die Feststellungen unter Punkt 1.5. beruhen auf den insoweit konsistenten Angaben des Beschwerdeführers zu dessen Lebenslauf und zu seiner gesundheitlichen Verfassung in der mündlichen Verhandlung sowie vor dem belangten Bundesamt. Der Beschwerdeführer ist in Basra aufgewachsen und mit der Sprache sowie den Gebräuchen in seinem Herkunftsstaat vertraut. Er hat in Basra eine neunjährige Schulbildung konsumiert und war anschließend mehrere Jahre als Musiker sowie im Musikalienhandel tätig.

Dass der Beschwerdeführer in den genannten Städten frei von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung leben kann und auch die sichere Erreichbarkeit der genannten Städte gewährleistet ist, bedarf in Anbetracht der Beweiswürdigung und den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keiner weiteren Erörterung.

2.11 Den zur Rückkehr in den Irak getroffenen Feststellungen kann nicht entnommen werden, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland schon aufgrund des Auslandsaufenthaltes oder einer im Ausland erfolgten Asylantragstellung vulnerabel oder gefährdet wären. Europa gilt den Feststellungen zufolge als besonders erstrebenswerte Zielregion. Über die Lebensbedingungen in Europa werden idealisierte Vorstellungen verbreitet. Die freiwillige Rückkehrbewegung irakischer Flüchtlinge aus anderen Staaten befindet sich im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten auf einem relativ hohen Niveau. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine systematische Diskriminierung oder eine Verfolgung zurückgeführter oder freiwillig zurückgekehrter irakischer Staatsbürger schließen lassen.

2.12. Im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer an keiner Vorerkrankung leidet und keiner Risikogruppe angehört (vgl. die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II. Nr. 203/2020). Rückkehrbefürchtungen im Hinblick auf die Folgen der COVID-19-Pandemie wurden nicht vorgebracht. Die Zahl der Erkrankten und der Todesfälle (zum Entscheidungszeitpunkt ca. 2.057.000 Erkrankungsfälle, davon ca. 2.006.000 Genesene und ca. 51.000 aktive Fälle, ca. 23.200 Verstorbene), lässt im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf ein geringeres Infektionsgeschehen im Irak im Vergleich zu Österreich (derzeit ca. 58.000 aktive Fälle) schließen. Hinsichtlich der ca. 9.300.000 verabreichten Impfdosen besteht noch Aufholbedarf.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

<u>3.1. Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten:</u>

3.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 110/2021 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 AsylG 2005 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention), droht.

Als Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ist anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde.

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen.

Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 10.08.2018 Ra 2018/20/0314; 10.11.2015, Ra 2015/19/0185). Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss (VwGH 17.03.2009, Zl. 2007/19/0459). Auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit in seinem Heimatstaat Verfolgung zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233 mwN).

3.1.2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die behauptete Furcht des Beschwerdeführers, im Irak mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt zu werden, nicht begründet ist. Das Bundesverwaltungsgericht gelangte aus oben im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich erörterten Gründen zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer keiner individuellen Gefährdung oder psychischen und/oder physischen Gewalt durch staatliche

Organe oder nichtstaatliche Akteure im Herkunftsstaat ausgesetzt war und er im Fall der Rückkehr dorthin auch keiner mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eintretenden individuellen Gefährdung oder psychischen und/oder physischen Gewalt ausgesetzt wäre.

3.1.3. Eine Verfolgung des Beschwerdeführers im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK liegt somit nicht vor. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids kommt bei diesem Ergebnis keine Berechtigung zu.

3.2. Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten:

3.2.1. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird (Z 1) oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Z 2), der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden.

Demgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob im Falle der Rückführung des Beschwerdeführers in den Irak Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter), das Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe oder das Protokoll Nr. 13 zur EMRK über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe verletzt werden würde.

Bei der Prüfung und Zuerkennung von subsidiärem Schutz im Rahmen einer gebotenen Einzelfallprüfung sind konkrete und nachvollziehbare Feststellungen zur Frage zu treffen, ob einem Fremden im Falle der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ein „real risk“ einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht (VwGH 19.11.2015, Ra 2015/20/0174). Die dabei anzustellende Gefahrenprognose erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Gefahren und hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen (VwGH 19.11.2015, Ra 2015/20/0236; VwGH 23.09.2014, Ra 2014/01/0060 mwN).

Nach der ständigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verwaltungsgerichtshofs obliegt es grundsätzlich dem Beschwerdeführer, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos glaubhaft zu machen, dass ihm im

Falle der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde (EGMR U 05.09.2013, *I. gegen Schweden*, Nr. 61204/09; VwGH 18.03.2015, Ra 2015/01/0255). Der Antragsteller muss die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr mit konkreten, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerten Angaben schlüssig darstellen (VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Rein spekulative Befürchtungen reichen ebenso wenig aus, wie vage oder generelle Angaben bezüglich möglicher Verfolgungshandlungen (EGMR U 17.10.1986, *Kilic gegen Schweiz*, Nr. 12364/86).

3.2.2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 nicht gegeben sind:

Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verletzt Art. 3 EMRK dann, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Fremde im Zielland gefoltert oder unmenschlich behandelt wird (VfSlg 13.314/1992; EGMR GK 07.07.1989, *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88). Dass der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Folter, einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein könnte, konnte fallbezogen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens allerdings nicht festgestellt werden.

3.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bereits in zahlreichen Fällen erkannt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in Österreich zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt eine Abschiebung in den Herkunftsstaat zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Solche liegen jedenfalls vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben, aber bereits auch dann, wenn stichhaltige Gründe dargelegt werden, dass eine schwerkranke Person mit einem realen Risiko konfrontiert würde, wegen des Fehlens angemessener Behandlung im Herkunftsstaat oder des fehlenden Zugangs zu einer solchen Behandlung einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu sein, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt (VwGH 22.03.2017, Ro 2017/18/0001, unter Verweis auf das Urteil des EGMR vom 13.12.2016, *Paposhvili gegen Königreich Belgien*, Nr. 41738/10).

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren keine Erkrankung vorgebracht, er ist gesund und bedarf folglich keiner medizinischen Behandlung. Was die Folgen der COVID-19-Pandemie im Irak betrifft ist festzuhalten, dass es sich bei COVID-19 um eine überregional auftretende Viruserkrankung handelt eine absolute Sicherheit vor dieser Erkrankung auch im Bundesgebiet nicht gewährleistet werden kann. Der Beschwerdeführer leidet in dieser Hinsicht unter keiner Vorerkrankung und gehört keiner Risikogruppe an (vgl. dazu die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II. Nr.

203/2020). In Anbetracht der festgestellten Anzahl an aktuell infizierten Personen im Herkunftsstaat ist eine mögliche Ansteckung des Beschwerdeführers mit COVID-19 nach einer Rückkehr und ein diesbezüglicher außergewöhnlicher Krankheitsverlauf, der eine Behandlung in einer Krankenanstalt erfordern würde, ein spekulatives Szenario. Eine reale Gefahr im Sinn der dargestellten Rechtsprechung ist somit nicht zu erkennen (vgl. dazu VwGH 01.09.2021, Ra 2021/19/0251; 17.03.2021, Ra 2021/14/0052, jeweils betreffend irakische Staatsangehörige, die keiner Risikogruppe angehören). Die in den Feststellungen dargestellten Maßnahmen in der Republik Irak zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wie etwa temporäre Ausgangssperren stellen zwar eine Einschränkung im Sozial- und Wirtschaftsleben dar, sie haben jedoch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes noch keine solchen Auswirkungen, dass durch sie Sicherung der Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz in Frage gestellt wäre.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer Bedenken bezüglich der Rückkehrsituation im Lichte der COVID-19-Pandemie nicht dargelegt hat und auch keine Beanstandung der amtswegig eingebrachten Berichte im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie erfolgt ist.

3.2.4. Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie unter anderem für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinn des Art. 15 lit. c der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Dabei ist zu überprüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende und damit allgemeine Gefahr in der Person des Beschwerdeführers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Bedrohung darstellt. Eine allgemeine Gefahr kann sich insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt muss ein so hohes Niveau erreichen, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson würde bei Rückkehr in das betreffende Land oder die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufen, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH U 17.02.2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji gegen Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07). Ob eine Situation genereller Gewalt eine ausreichende Intensität erreicht, um eine reale Gefahr einer für das Leben oder die Person zu bewirken, ist insbesondere anhand folgender Kriterien zu beurteilen: ob die Konfliktparteien Methoden und Taktiken anwenden, die die Gefahr ziviler Opfer erhöhen oder direkt auf Zivilisten gerichtet sind, ob diese Taktiken und Methoden weit verbreitet sind, ob die Kampfhandlungen lokal oder verbreitet stattfinden und schließlich die Zahl der getöteten,

verwundeten und vertriebenen Zivilisten (EGRM U 28.06.2011, *Sufi/Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Nrn. 8319/07, 11449/07). Der EuGH nennt als weitere maßgebliche Kriterien die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts, das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, den tatsächlichen Zielort des Asylwerbers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und schließlich ob die die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen eventuell mit Absicht erfolgt (EuGH U 10.06.2021, *CF und DN gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-901/19).

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt jedoch nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028; EGMR U 20.07.2010, *N. gegen Schweden*, Nr. 23505/09; U 13.10.2011, *Husseini gegen Schweden*, Nr. 10611/09).

Die Sicherheitslage im Gouvernement Basra ist ausweislich der Feststellungen stabil und es ereignen sich vergleichsweise wenige sicherheitsrelevante Vorfälle mit wenigen zivilen Opfern. Die meisten sicherheitsrelevanten Vorfälle sind im Gefolge von Protesten zu verzeichnen, darüber hinaus beeinträchtigen Stammeskonflikte, Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen (schiitischen) Milizen zumeist um wirtschaftlichen Einfluss oder kriminelle Aktivitäten sowie die allgemeine Kriminalität die Sicherheitslage im Gouvernement Basra erheblich. Im Hinblick auf stammesbezogene Konflikte oder Auseinandersetzungen unter Milizen kann das Bundesverwaltungsgericht indes keinen Grund erkennen, weshalb die Beschwerdeführer in eine solche Auseinandersetzung verwickelt werden sollten. Eine erhöhte Gefährdung im Hinblick auf kriminelle Aktivitäten wie etwa Entführungen zum Zweck der Erpressung von Lösegeld oder Drogenhandel ist in Anbetracht des Profils des Beschwerdeführers ebenfalls nicht anzunehmen.

EASO nimmt im Country Guidance Iraq vom Januar 2021 den Standpunkt ein, dass im Gouvernement Basra willkürliche Gewalt auf einem dermaßen niedrigen Niveau stattfindet, dass im Allgemeinen keine reale Gefahr besteht, dass eine in das Gouvernement Basra zurückgekehrte Zivilperson dem realen echten Risiko eines ernsthaften Schadens im Sinne des Artikel 15 lit. c der Richtlinie 2011/95/EU ausgesetzt wäre (EASO, Country Guidance Iraq, S. 137). Risikoerhöhende Gefährdungsmomente sind in Ansehung des Beschwerdeführers nicht vorhanden. Er gehört nicht staatlichen oder privaten Sicherheitskräften an, hatte und hat kein politisches oder gesellschaftliches Amt inne und ist auch nicht wegen von ihm gesetzten politischen oder zivilgesellschaftlichen Aktivitäten exponiert. Es ist – wie bereits erörtert – auch kein Grund erkennbar, weshalb der Beschwerdeführer im Rückkehrfall in bewaffnete Stammeskonflikte oder gewaltsame Auseinandersetzungen im Gefolge krimineller Aktivitäten Dritter verwickelt werden

sollte. Der Beschwerdeführer steht auch nicht mit internationalen Koalitionstruppen in Verbindung.

Am Rande der derzeit in zahlreichen Städten des Zentral- und Südirak wiederholt stattfindenden Massenproteste kommt es zu Ausschreitungen und gewalttätige Übergriffen. Dass der Beschwerdeführer an gewalttätigen Ausschreitungen teilnehmen wird, lässt sich seinen Ausführungen nicht entnehmen. Unter Bedachtnahme auf die in den Feststellungen dargestellten Opferzahlen, denen eine entsprechend lange Zeit der Proteste gegenübersteht, und darauf, dass der Beschwerdeführer nicht zum Ausdruck brachte, sich an Ausschreitungen zu beteiligen und er auch sonst kein exponiertes persönliches Profil aufweist, gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Anschauung, dass die allfällige Teilnahme des Beschwerdeführers an friedlichen regierungskritischen Protesten nicht mit einer dermaßen hohen Wahrscheinlichkeit zur einer zufälligen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Beschwerdeführers infolge von willkürlicher, nicht zielgerichteter Polizeigewalt oder Gewaltausübung durch andere Protestierende oder unbekannte Dritte führen würde, dass von der realen Gefahr einer drohenden Verletzung der durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte des Beschwerdeführers auszugehen ist. Risikoerhöhende Umstände im Hinblick auf die Person des Beschwerdeführers, welche zu einer im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung stark erhöhte Gefährdung durch willkürliche Gewaltausübung durch Sicherheitskräfte oder Milizionäre im Zuge von Protesten hindeuten würden, wurden im Verfahren im Übrigen nicht vorgebracht, insbesondere entfaltete der Beschwerdeführer bislang kein politisches Engagement und ist deshalb nicht dahingehend exponiert und es besteht auch kein Anlass zur Annahme, dass er sich führend oder in besonders exponierter Stellung an Protesten beteiligen würde.

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts kann somit aus der aus den Feststellungen zur Sicherheitslage in Basra abzuleitenden Gefahrendichte nicht der Schluss gezogen werden, dass schon aufgrund der bloßen Präsenz des Beschwerdeführers in Basra davon ausgegangen werden muss, dass er wahrscheinlich Opfer eines terroristischen Anschlages, krimineller Aktivtäten oder von Polizeigewalt bei Demonstrationen und Ausschreitungen oder anderweitiger Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit werden würde. Um von der realen Gefahr einer drohenden Verletzung der durch Art. 2 oder 3 EMRK garantierten Rechte eines Asylwerbers bei Rückkehr in seinen Heimatstaat ausgehen zu können, reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nicht aus, dass eine solche Gefahr möglich ist. Es bedarf vielmehr einer darüber hinausgehenden Wahrscheinlichkeit, dass sich eine solche Gefahr verwirklichen wird (VwGH 17.10.2019, Ra 2019/18/0372 mwN). Eine solche Wahrscheinlichkeit ist in Anbetracht der Feststellungen zur Sicherheitslage und des Profils des Beschwerdeführers als nicht vulnerabler Mann nicht zu erkennen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt findet im Gouvernement Basra darüber hinaus nicht statt.

3.2.5. Der Beschwerdeführer ist ein gesunder, arbeitsfähiger und arbeitswilliger Mann mit sehr guter Schulbildung und Maturaabschluss und mehrjähriger im Herkunftsstaat erworbener Erfahrung als Sänger und Musiker sowie als Musikalienhändler. Er ist mit der Sprache, den lokalen Umständen sowie den Gebräuchen in seinem Herkunftsstaat und dort in seiner Herkunftsregion Basra vertraut und wird folglich im Rückkehrfall in der Lage, sein Auskommen als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft – etwa im Handel oder in der Gastronomie – oder alternativ als Bediensteter in der öffentlichen Verwaltung zu bestreiten oder im Wege der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen des ERRIN-Programmes einer selbständigen Tätigkeit als Musikalienhändler oder als Buchhändler nachzugehen.

Ferner ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seinen in Basra lebenden Geschwistern und entfernteren Verwandten – die in Anbetracht des nach wie vor bestehenden Kontaktes und mangels eines gegenteiligen Vorbringens als unterstützungsfähig anzusehen sind – sozialen Anschluss und Unterstützung durch Zurverfügungstellung einer Wohnmöglichkeit und im Wege der zumindest anfänglichen Zurverfügungstellung von Grundnahrungsmitteln vorfinden wird. Da die Familie des Beschwerdeführers über mehrere Immobilien in Basra verfügt und auch jenes Haus noch im Familienbesitz steht, das vom Beschwerdeführer vor der Ausreise bewohnt wurde, wird er eine unentgeltliche Wohnmöglichkeit vorfinden. Die Ehegatten der Schwestern des Beschwerdeführers sind als Automechaniker, als Bediensteter der Gesundheitsbehörde und als Arbeiter in einer Ölfirma erwerbstätig. Auch einer seiner Brüder ist erwerbstätig, sodass von einer entsprechenden Unterstützungsfähigkeit der Angehörigen auszugehen ist. Abseits dessen ist es dem Beschwerdeführer in Anbetracht seines persönlichen Profils als alleinstehender arbeitsfähiger Mann zuzumuten, sein Auskommen – allenfalls auch nach Inanspruchnahme der Starthilfe des ERRIN-Programmes bzw. von Rückkehrhilfe – auch ohne familiäre Unterstützung durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Der Beschwerdeführer ist als irakischer Staatsbürger berechtigt, am Public Distribution System (PDS) teilzunehmen, einem sachleistungsorientierten Programm, bei dem die Regierung importierte Lebensmittel kauft und an die Bevölkerung verteilt, sodass eine Absicherung im Hinblick auf Grundnahrungsmittel gegeben ist. Auch wenn das Programm unter Insuffizienzen leidet, ist von einer Unterstützung des Beschwerdeführers bei der Bestreitung seines Auskommens auszugehen. Dass das PDS einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln leistete, geht aus den Feststellungen zweifelsfrei hervor. Da der Beschwerdeführer an seinen Herkunftsort zurückkehrt und über seinen irakischen Personalausweis verfügt, wird er keine Schwierigkeiten beim Erhalt einer Lebensmittelbezugskarte zu gewärtigen haben.

Eine die physische Existenz nur unzureichend sichernde Versorgungssituation im Herkunftsstaat, die im Einzelfall eine Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte darstellen würde,

liegt ausweislich der getroffenen Feststellungen nicht vor. Wohl leidet Basra ausweislich der Feststellungen an maroder Infrastruktur und – damit einhergehend – unter unzureichender Trinkwasserqualität. In Anbetracht des zu erwartenden Einkommens des nicht für Dritte sorgepflichtigen Beschwerdeführers sowie des leistungsfähigen und leistungswilligen familiären Netzwerks sind indes aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine Schwierigkeiten bei der Beschaffung von sauberem Trinkwasser (in Wasserflaschen) zu erwarten. Dass in Basra Versorgungsdefizite bei sauberem abgefülltem Wasser vorhanden wären, kann den Feststellungen nicht entnommen werden. Die Tatsache, dass das Leitungswasser nicht als Trink- sondern nur als Brauchwasser genutzt werden kann und sauberes Trinkwasser in Behältnissen erworben werden muss, bewirkt keine Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Rechten nach Art. 3 EMRK. Der Beschwerdeführer hat schließlich auch keine Befürchtungen im Hinblick auf die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und Trinkwasser vorgebracht.

In Anbetracht der Feststellungen zur Lage im Irak ist ansonsten zwar eine kurzfristige Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage durch die COVID-19-Pandemie im Irak erkennbar, jedoch ergibt sich daraus ob der ergriffenen Maßnahmen sowie der anlaufenden Impfkampagne aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine dauerhafte und maßgebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Allgemeinen. Die Versorgung im Hinblick auf lebenswichtigen Gütern ist stabil, auch wenn Preissteigerungen zu verzeichnen waren. Der für die Staatseinnahmen wichtige Ölpreis ist zuletzt stark angestiegen und notiert wiederum über USD 80,00 je Barrel. Eine schwierige Lebenssituation, insbesondere bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht, die ein Fremder im Fall der Rückkehr in sein Heimatland vorfinden würde, reicht nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für sich betrachtet auch nicht aus, um die Verletzung des nach Art. 3 EMRK geschützten Rechts mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit annehmen zu können (VwGH 17.09.2019, Ra 2019/14/0160). Im gegenständlichen Fall ist zwar aufgrund der unzureichenden wirtschaftlichen Lage im Irak von einer schwierigen Lebenssituation im Rückkehrfall auszugehen, nicht jedoch von exzeptionellen Umständen, zumal der nicht vulnerable Beschwerdeführer über eine unentgeltliche Wohnmöglichkeit bei seiner Familie verfügt, die Landessprache beherrscht, mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Herkunftsstaates vertraut ist, über familiäre Anknüpfungspunkte am Herkunftsort sowie Schulbildung samt Maturaabschluss verfügt und infolge dieser Umstände jedenfalls von einer gesicherten Existenzgrundlage auszugehen ist. Insbesondere aufgrund der guten Ausbildung des Beschwerdeführers nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Irak langfristig keine Arbeit finden und in eine substantielle Notlage geraten würde. Schließlich gehört der Beschwerdeführer keiner ethnischen oder religiösen Minderheit im Fall einer Rückkehr nach Basra an, sondern der dort mehrheitlich vertretenen arabischen Volksgruppe und islamisch-schiitischen Religionsgemeinschaft sodass auch diesbezüglich keine Vulnerabilität in Ansehung des Beschwerdeführers im Fall einer Rückkehr erkannt werden kann.

Seitens des Beschwerdeführers wurde in diesem Zusammenhang auch nicht vorgebracht, im Rückkehrfall in eine ausweglose Lage zu geraten oder in seinen Grundbedürfnissen nicht abgesichert zu sein, sodass insgesamt eine gesicherte Existenzgrundlage im Irak als gegeben anzusehen ist. Weder erachtet der Hochkommissar der Vereinten Nationen in seiner aktuellen Position *„International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq"* vom Mai 2019 in diesem Zusammenhang die Rückkehr eines alleinstehenden arbeitsfähigen schiitischen Mannes ohne identifizierte besondere Vulnerabilitäten nach Basra (selbst bei fehlenden familiären Anknüpfungspunkten) als unzumutbar (siehe dazu Seite 141 der zitierten Position des Hochkommissar der Vereinten Nationen), noch wird derartiges von EASO im Country Guidance Iraq vom Januar 2021 vertreten.

3.2.6. Durch eine Rückführung in den Herkunftsstaat würde der Beschwerdeführer somit nicht in seinen Rechten nach Art. 2 und 3 EMRK oder ihren Zusatzprotokollen Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe und Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe verletzt werden, sodass der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu Recht abgewiesen wurde.

3.3. Nichterteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz:

3.3.1. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, ist gemäß § 58 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen. Über das Ergebnis der von Amts wegen erfolgten Prüfung ist gemäß § 58 Abs. 3 AsylG 2005 im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

3.3.2. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet war ausweislich der Feststellungen nie nach § 46a Abs. 1 Z. 1 oder Abs. 1a FPG 2005 geduldet. Sein Aufenthalt ist nicht zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen notwendig. Er wurde schließlich nicht Opfer von Gewalt im Sinn der §§ 382b oder 382e EO.

3.3.3. Dem Beschwerdeführer ist daher kein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 von Amts wegen zu erteilen. Der gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides – ohne nähere Begründung – erhobenen Beschwerde kommt keine Berichtigung zu.

3.4. Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK und Erlassung einer Rückkehrentscheidung:

3.4.1. Die Einreise des Beschwerdeführers in das Gebiet der Europäischen Union und in weiterer Folge nach Österreich ist nicht rechtmäßig erfolgt. Bisher stützte sich der Aufenthalt des

Beschwerdeführers im Bundesgebiet alleine auf die Bestimmungen des AsylG 2005 für die Dauer seines nunmehr abgeschlossenen Verfahrens. Ein sonstiger Aufenthaltstitel ist nicht ersichtlich und wurde auch kein auf eine andere Rechtsgrundlage gestütztes Aufenthaltsrecht behauptet. Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005 ist diese Entscheidung somit mit einer Rückkehrentscheidung nach dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.

Bei der Setzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden nach Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen. Daher muss überprüft werden, ob sie einen Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens in Österreich darstellt.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (VfSlg. 16928/2003). Der Begriff des Familienlebens ist nicht nur auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein. Maßgebend sind etwa das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR U 13.06.1979, Marckx gegen Belgien, Nr. 6833/74; GK 22.04.1997, X, Y u. Z gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 21830/93).

Eine familiäre Beziehung unter Erwachsenen fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nur dann unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (VfGH 09.06.2006, B 1277/04, unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR). Die Beziehung der bereits volljährigen Kinder zu den Eltern ist vor allem dann als Familienleben zu qualifizieren, wenn jene auch nach Eintritt der Volljährigkeit im Haushalt der Eltern weiterleben, ohne dass sich ihr Naheverhältnis zu den Eltern wesentlich ändert (*Wiederin* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 8 EMRK Rz 76). Alle anderen verwandtschaftlichen Beziehungen (zB zwischen Enkel und Großeltern, erwachsenen Geschwistern [VwGH 22.08.2006, Zl. 2004/01/0220 mwN; 25.4.2008, Zl. 2007/20/0720 bis 0723]) sind nur dann als Familienleben geschützt, wenn eine hinreichend starke Nahebeziehung besteht. Nach Ansicht der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist für diese Wertung insbesondere die Intensität und Dauer des Zusammenlebens von Bedeutung (vgl. VfSlg 17.457/2005). Dabei werden vor allem das Zusammenleben und die gegenseitige Unterhaltsgewährung zur Annahme eines Familienlebens führen, soweit nicht besondere Abhängigkeitsverhältnisse, wie die Pflege eines behinderten oder kranken Verwandten, vorliegen.

Der Beschwerdeführer unterhält seit etwa drei Jahren eine Beziehung mit einer in Österreich arbeitenden und in der Slowakei lebenden slowakischen Staatsangehörigen. Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Freundin nicht im gemeinsamen Haushalt zusammen und es bestehen keine Absichten im Hinblick auf eine in Zukunft geplante Eheschließung oder einen gemeinsamen Wohnsitz, zumal die Freundin des Beschwerdeführers in der Slowakei selbst verheiratet ist. Die Verbundenheit des Beschwerdeführers mit seiner Freundin hat sich auch nicht durch gemeinsame Kinder oder auf eine andere Weise – etwa durch ein gemeinsames Unternehmen, gemeinsames Eigentum oder anderweitige Abhängigkeiten – manifestiert. Vielmehr besteht ein gemeinsamer Kontakt nur alle zwei Wochen, wenn sich die Freundin des Beschwerdeführers berufsbedingt in Österreich aufhält, und dann nur an drei Tagen. Ausweislich der getroffenen Feststellungen sowie den erörternden Ausführungen in der Beweiswürdigung überwiegen *in casu* Elemente, die auf eine eher lose Liebesbeziehung schließen lassen.

In Anbetracht dieser Umstände, insbesondere des nicht vorhandenen gemeinsamen Haushaltes, fehlender Abhängigkeitsverhältnisse (siehe dazu VwGH 29.11.2017, Ra 2017/18/0425) und des Fehlens gemeinsamer Kinder, sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer weder seine Beziehung vor der mündlichen Verhandlung dem Bundesverwaltungsgericht kommunizierte, noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung die bestehende Bindung als besonders innig beschrieb (ihm waren etwa der Familienname und das Geburtsdatum seiner Freundin gar nicht geläufig und es begleitete ihn seine Freundin weder zur Verhandlung, noch liegt eine von ihr abgefasste Unterstützungserklärung vor), ist die eingegangene de facto Beziehung des Beschwerdeführers noch nicht als dermaßen enge Bindung anzusehen, dass sie faktischen Familienbindungen (de facto family ties) im Sinn der Rechtsprechung des EGMR gleichzuhalten ist.

Der Beschwerdeführer hat drei Brüder, die sich als Asylwerber im Bundesgebiet aufhalten. Mit seinen Brüdern XXXX , und XXXX , bewohnt der Beschwerdeführer eine Dreizimmerwohnung 1120 Wien. Eine Abhängigkeit der seit etwa drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebenden Brüdern vom Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsposition ist deshalb zu verneinen, da XXXX Hauptmieter der Wohnung ist. Das Austreten des Beschwerdeführers aus der Wohngemeinschaft hat folglich keinerlei Auswirkungen auf den Weiterbestand des Bestandverhältnisses. Anderweitige Merkmale der Abhängigkeit in Bezug auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Brüder wie etwa gegenseitige Unterhaltsgewährung oder eine anderweitige wechselseitige immaterielle Unterstützung, auf die ein Teil angewiesen wäre, sind im Verfahren ebensowenig hervorgekommen, wie Hinweise auf eine besondere Nahebeziehung. Im Bundesgebiet hält sich außerdem ein weiterer Bruder des Beschwerdeführers auf, XXXX . Ein gemeinsamer Haushalt mit dem Beschwerdeführer liegt nicht vor. Hinsichtlich der Beziehung zu diesem Bruder finden sich ebenfalls keine Anhaltspunkte, die für eine besondere Beziehungsintensität und emotionale Nähe sprechen. Ein schützenswertes Familienleben zwischen dem Beschwerdeführer und seinen in Österreich lebenden Geschwistern liegt somit nicht vor. Dazu tritt, dass der Aufenthaltsstatus der

Geschwister des Beschwerdeführers ebenfalls unsicher ist und sämtliche Beteiligte alleine durch die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz nicht begründeter Weise von der zukünftigen dauerhaften Legalisierung ihres Aufenthalts und der damit einhergehenden Möglichkeit der Fortsetzung ihrer Wohngemeinschaft ausgehen durften und dürfen.

Der Beschwerdeführer führt zusammenfassend in Österreich kein schützenswertes Familienleben. Als Aspekte des Privatlebens sind die eingegangene Beziehung sowie der Aufenthalt der Geschwister freilich bei der untenstehenden Abwägung zu berücksichtigen. Die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in Österreich und den öffentlichen Interessen an einer Außerlandesschaffung verläuft beim Recht auf Privat- und beim Recht auf Familienleben im Übrigen gleich (VwGH 29.05.2020, Ra 2020/14/0191, wonach es nur von untergeordneter Bedeutung ist, ob eine genannte Beziehung als Familienleben oder als Privatleben zu qualifizieren ist, weil bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung im Ergebnis die tatsächlich bestehenden Verhältnisse maßgebend sind).

3.4.2. Der Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den Interessen eines Fremden an einem Verbleib in Österreich in dem Sinne, ob dieser Eingriff im Sinn des Art 8 Abs. 2 EMRK notwendig und verhältnismäßig ist, ist voranzustellen, dass die Rückkehrentscheidung jedenfalls der innerstaatlichen Rechtslage nach einen gesetzlich zulässigen Eingriff darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist eine Maßnahme dann in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, wenn sie einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht und zum verfolgten legitimen Ziel verhältnismäßig ist. Das bedeutet, dass die Interessen des Staates, insbesondere unter Berücksichtigung der Souveränität hinsichtlich der Einwanderungs- und Niederlassungspolitik, gegen jene des Beschwerdeführers abzuwägen sind (EGMR U 18.02.1991, *Moustaquim gegen Belgien*, Nr. 12313/86). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht ferner davon aus, dass die Konvention kein Recht auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat garantiert. Die Konventionsstaaten sind nach völkerrechtlichen Bestimmungen berechtigt, Einreise, Ausweisung und Aufenthalt von Fremden ihrer Kontrolle zu unterwerfen, soweit ihre vertraglichen Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen (EGRM U 30.10.1991, *Vilvarajah u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 13163/87).

Die Schaffung eines Ordnungssystems, mit dem die Einreise und der Aufenthalt von Fremden geregelt werden, ist auch im Lichte der Entwicklungen auf europäischer Ebene notwendig. Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung nach Art 8 Abs. 2 EMRK daher ein hoher Stellenwert zu (VfSlg. 18.223/2007; VwGH 16.01.2001, Zl. 2000/18/0251). Die öffentliche Ordnung wird etwa beeinträchtigt, wenn einwanderungswillige Fremde, ohne das betreffende Verfahren abzuwarten, sich unerlaubt nach Österreich begeben, um damit die österreichischen Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die Ausweisung

kann in solchen Fällen trotz eines vielleicht damit verbundenen Eingriffs in das Privatleben und Familienleben erforderlich sein, um jenen Zustand herzustellen, der bestünde, wenn sich der Fremde gesetzestreu verhalten hätte (VwGH 21.02.1996, Zl. 95/21/1256). Dies insbesondere auch deshalb, weil als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz gilt, dass aus einer unter Missachtung der Rechtsordnung geschaffenen Situation keine Vorteile gezogen werden dürfen (VwGH 11.12.2003, Zl. 2003/07/0007).

3.4.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei der Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art 8 EMRK einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht (zur Maßgeblichkeit dieser Kriterien vgl. VfSlg. 18.223/2007).

Er hat etwa die Aufenthaltsdauer, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte keine fixen zeitlichen Vorgaben knüpft (EGMR U 31.1.2006, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer gegen die Niederlande*, Nr. 50435/99; U 16.9.2004, *M. C. G. gegen Deutschland*, Nr. 11.103/03), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR GK 28.05.1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, Nrn. 9214/80, 9473/81, 9474/81; U 20.6.2002, *Al-Nashif gegen Bulgarien*, Nr. 50.963/99) und dessen Intensität (EGMR U 02.08.2001, *Boultif gegen Schweiz*, Nr. 54.273/00), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR U 04.10.2001, *Adam gegen Deutschland*, Nr. 43.359/98; GK 09.10.2003, *Slivenko gegen Lettland*, Nr. 48321/99), die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (EGMR U 11.04.2006, *Useinov gegen Niederlande* Nr. 61292/00) für maßgeblich erachtet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der Beurteilung, ob im Falle der Erlassung einer Rückkehrentscheidung in das durch Art. 8 MRK geschützte Privat- und Familienleben des oder der Fremden eingegriffen wird, ist eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht nimmt (statt aller VwGH 17.03.2021, Ra 2021/14/0052 mwN). Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität sowie die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert sowie die Bindungen zum Heimatstaat (VwGH 07.09.2016, Ra 2016/19/0168; 13.06.2016, Ra 2015/01/0255). Ferner sind nach der eingangs zitieren

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie dies Verfassungsgerichtshofs die strafgerichtliche Unbescholtenheit aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht sowie Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und schließlich die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, bei der Abwägung in Betracht zu ziehen.

3.4.4. In Abwägung der gemäß Art. 8 EMRK maßgeblichen Umstände in Ansehung des Beschwerdeführers ergibt sich für den gegenständlichen Fall Folgendes:

Der Beschwerdeführer stellte nach unrechtmäßiger Einreise am 26.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Er ist seither als Asylwerber in Österreich aufhältig. Die zeitliche Komponente ist insofern wesentlich, weil eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist. Das Gewicht faktischen Aufenthalts des Beschwerdeführers in Österreich ist nun allerdings dadurch abgeschwächt, dass er seinen Aufenthalt durch einen unberechtigten Antrag auf internationalen Schutz zu legalisieren versuchte. Alleine durch die Stellung seines Antrags konnte er jedoch nicht begründeter Weise von der zukünftigen dauerhaften Legalisierung seines Aufenthalts ausgehen. Einem inländischen Aufenthalt von etwa fünf Jahren kommt ohne dem Dazutreten weiterer maßgeblicher Umstände nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs noch keine maßgebliche Bedeutung hinsichtlich der durchzuführenden Interessenabwägung zu (VwGH 03.12.2020, Ra 2020/20/0392 mwN; 23.10.2019, Ra 2019/19/0289 mwN). Da der Aufenthalt des Beschwerdeführers zwischenzeitlich etwas mehr als sechs Jahre währt, ist die Aufenthaltsdauer freilich bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, zumal er keine verfahrensverzögernden Schritte gesetzt hat.

Der Beschwerdeführer hat hierorts keine belegten Anknüpfungspunkte in Form einer legalen Erwerbstätigkeit oder anderweitiger maßgeblicher wirtschaftlicher Interessen und ist zum Entscheidungszeitpunkt zur Sicherstellung seines Auskommens auf Leistungen der staatlichen Grundversorgung für Asylwerber angewiesen. Er brachte im Verfahren außerdem weder eine Einstellungszusage, noch einen arbeitsrechtlichen Vorvertrag in Vorlage. Wohl geht der Beschwerdeführer davon aus, dass er einen Arbeitsplatz in einem Sozialmarkt erlangen könnte, in Ermangelung des Vorliegens einer dahingehenden Äußerung des präsumtiven Arbeitsgebers ist die Position des Beschwerdeführers spekulativ und an dieser Stelle davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin auf Sozialleistungen angewiesen sein wird. Eine Integration des Beschwerdeführers in den Arbeitsmarkt liegt jedenfalls nicht vor, zumal er bislang keiner Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet nachging. Dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung nicht eine oder mehrere Einstellungszusagen vorlegen konnte zeugt im Übrigen nicht von einem hervorhebenswerten Engagement bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Zugunsten des Beschwerdeführers ist bei der nachfolgenden Gesamtwürdigung zu berücksichtigen, dass er von Oktober 2019 bis Mai 2021 einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Sozialmarkt in Wien nachging, wobei dem relativierend gegenübersteht, dass diese Tätigkeit zwischenzeitlich wegen des Besuchs eines Deutschkurses wieder aufgebenden wurde. Darüber hinaus beträgt die Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers bereits etwas mehr als sechs Jahre, in welchen der Beschwerdeführer nur das erörterte ehrenamtliche Engagement entfaltete. Ein überdurchschnittliches gemeinnütziges Engagement, das im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung wesentlich ins Gewicht fallen würde, liegt zusammenfassend nicht vor.

Seine Freizeit verbringt der Beschwerdeführer den Feststellungen entsprechend mit seinem Freundeskreis und seinen Brüdern, wobei er gerne musiziert (der Beschwerdeführer trommelt und singt) und bei befreundeten Personen im Alltag bzw. im Haushalt unterstützend tätig wird. In Ansehung der Brüder des Beschwerdeführers ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass diese ebenfalls über ein nur vorläufiges Aufenthaltsrecht als Asylwerber verfügen und ob des unsicheren Aufenthaltsstatus von keinem der Beteiligen derzeit darauf vertraut werden kann, ein Privatleben im Bundesgebiet fortzusetzen.

Der Beschwerdeführer besuchte Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und legte zuletzt am 04.03.2019 auf dem Niveau A2 ab. Aufgrund des mehrjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet und des Kursbesuchs verfügt der Beschwerdeführern über grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Spracherwerb und der tatsächliche Wille, die deutsche Sprache zu erlernen, stellen ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Integration in Österreich dar. Die gesamte Stufe A (A1 und A2) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bezieht sich nach dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichts auf den Standard der elementaren Sprachanwendung und es reichen die Ausbaustufen bis zur Sprachniveaustufe C2, welche einer nahezu muttersprachlichen Verwendung der jeweiligen Sprache gleichkommt. Die Sprachniveaustufe A2 ermöglich das Verstehen von Sätzen und häufig gebrauchten Ausdrücken, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Der Betreffende kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen. Das erwiesene Beherrschen der Sprachniveaustufe A2 entspricht dem in der mündlichen Verhandlung gewonnen Eindruck und wird durch den Umstand untermauert, dass der Beschwerdeführer aktuell einen Sprachkurs Niveau A2 zwecks Auffrischung der Lerninhalte widerholt. In Anbetracht des Umstandes, dass die Sprachniveaustufe A2 durchschnittliche Sprachkenntnisse repräsentiert, wird mit Sprachkenntnissen auf diesem Niveau nach etwas mehr als sechs Jahren Aufenthalt kein überdurchschnittliches Engagement beim Spracherwerb dargetan. Da der Beschwerdeführer derzeit einen Kurs auf der schon durch eine absolvierte Prüfung dokumentierten Ausbildungsstufe wiederholt, ist auch nicht von einem progressierenden Spracherwerb auszugehen. Der Beschwerdeführer hat in Österreich auch keine Schul- oder anderweitige Ausbildung absolviert.

Die Feststellung der strafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers stellt weder eine Stärkung der persönlichen Interessen, noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen dar (VwGH 21.1.1999, Zl. 98/18/0420).

Im gegenständlichen Verfahren ist insgesamt noch keine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer festzustellen, die sich bei der folgenden Gesamtwürdigung entscheidend zugunsten des Beschwerdeführers auswirken würde. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die im Jahr 2015 einsetzende extrem hohe Zahl an Verfahren für die belangte Behörde – ungeachtet der vom Bund getroffenen bzw. weiterhin zu treffenden personellen Maßnahmen zur Verfahrensbewältigung –unzweifelhaft eine extreme Belastungssituation dargestellt hat, die sich in ihrer Exzeptionalität von sonst allenfalls bei (anderen) Behörden auftretenden, herkömmlichen Überlastungszuständen ihrem Wesen nach, und sohin grundlegend, unterscheidet. Der Verwaltungsgerichtshof hat erkannt, dass sich in dieser Situation die Einhaltung von gesetzlichen Erledigungsfristen in bestimmten Fällen als schwierig erweisen kann, zumal die Verpflichtung der belangten Behörde, dafür Sorge zu tragen, dass durch organisatorische Vorkehrungen eine rasche Entscheidung möglich ist, in der dargestellten Ausnahmesituation zwangsläufig an Grenzen stoßen muss (VwGH 24.05.2016, Ro 2016/01/0001). Dessen ungeachtet ist die Gesamtverfahrensdauer zugunsten des Beschwerdeführers zu würdigen, sie kann jedoch für sich alleine nicht den Ausschlag dafür geben, dass schon deshalb ein Aufenthaltstitel zu erteilen wäre.

Bei der anzustellenden Abwägung ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer den weitaus überwiegenden Teil seines Lebens – nämlich 32 Jahre – in seinem Herkunftsstaat verbrachte. Er wurde dort sozialisiert und spricht die Mehrheitssprache seiner Herkunftsregion auf muttersprachlichem Niveau. Ebenso war festzustellen, dass er im Irak über Bezugspersonen in Form von nahen Angehörigen – in Gestalt seiner zwei dort lebenden Brüder und seiner drei Schwestern und deren Familien – verfügt. Es deutete nichts darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht möglich wäre, sich in die dortige Gesellschaft erneut zu integrieren. Aufgrund der Präsenz von nahen Angehörigen im Herkunftsstaat ist auch gegenwärtig von starken Bindungen zu diesem auszugehen, wobei eine Existenzgrundlage des Beschwerdeführers bereits vorstehend bejaht wurde (VwGH 31.08.2017, Ra 2016/21/0296, zur Maßgeblichkeit der Bindungen zum Herkunftsstaat siehe statt aller VwGH 22.02.2011, Zl. 2010/18/0323).

Soweit der Beschwerdeführer über private Bindungen in Österreich verfügt, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass diese durch eine Rückkehr in den Irak nur gelockert werden. Es deutet nämlich nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer gezwungen sein wird, den Kontakt zu jenen Personen gänzlich abzubrechen, die ihm in Österreich nahestehen. Auch hier steht es ihm frei, die Kontakte anderweitig (telefonisch, elektronisch, brieflich, durch gemeinsame Urlaubsaufenthalte, gegebenenfalls auch in einem Drittstaat, etc.) aufrecht zu erhalten.

In einer Abwägung der erörterten Aspekte ist zunächst festzustellen, dass der Rechtsposition des Beschwerdeführers im Hinblick auf einen weiteren Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen des Schutzes der öffentlichen Ordnung, insbesondere in Form der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen, sowie des wirtschaftlichen Wohles des Landes gegenüberstehen. Auch wenn der Beschwerdeführer grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erworben hat, er sich arbeitswillig zeigt, über einen Freundeskreis verfügt und seine Aufenthaltsdauer sowie die Gesamtverfahrensdauer etwas mehr als sechs Jahre betragen, stehen dem die unberechtigte Asylantragstellung, die unrechtmäßige Einreise und die einen Zeitraum von zehn Jahren noch nicht annähernd erreichende Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet gegenüber, währenddessen sich der Beschwerdeführer – insbesondere nach Erhalt des angefochtenen Bescheides vom 09.05.2018 – der Ungewissheit seines weiteren Verbleibes im Bundesgebiet bewusst gewesen sein musste. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es im Sinn des § 9 Abs. 2 Z. 8 BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0205, mwN; 28.02.2019, Ro 2019/01/0003 mwN). Dazu tritt, dass die Bindungen des Beschwerdeführers zum Herkunftsstaat aufgrund der Präsenz von nahen Angehörigen – zweier Brüder und dreier Schwestern samt deren Familien, darüber hinaus Onkeln und Tanten – vergleichsweise stark ausgeprägt sind und dem kein im Bundesgebiet eingegangenes Familienleben gegenübersteht. Außerdem lässt der Beschwerdeführer kein Engagement bei der Integration in den Arbeitsmarkt und kein hervorhebenswertes Engagement beim Spracherwerb erkennen. Er entfaltete auch kein außergewöhnliches ehrenamtliches und/oder gemeinnütziges Engagement.

In Zusammenhang mit der eingegangenen Beziehung ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach der unsichere Aufenthaltsstatus eines Asylwerbers auch die sich aus einer eingegangenen Beziehung ergebenden Interessen an einer Fortsetzung des Aufenthaltes im Bundesgebiet maßgeblich relativiert. Dies gilt für eine Eheschließung mit einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Person, wenn dem Fremden zum Zeitpunkt des Eingehens der Ehe die Unsicherheit eines gemeinsamen Familienlebens in Österreich in evidenter Weise klar sein musste und daher umso mehr für eine in einer solchen Situation begründeten Lebensgemeinschaft (VwGH 10.03.2021, Ra 2021/19/0060; 21.12.2020, Ra 2020/14/0518 mwN; 05.08.2020, Ra 2020/14/0199). Werden die Familienbande zu einem Zeitpunkt begründet, in dem der Fremde im Inland weder rechtmäßig niedergelassen war, noch mit einer Bewilligung seiner Niederlassung rechnen konnte, so erfahren die aus der Bindung abzuleitenden persönlichen Interessen des Fremden an einem Verbleib eine wesentliche, die Interessenabwägung nachteilig beeinflussende Minderung (VwGH 27.02.2003, Zl. 2002/18/0207). Um eine entsprechende

Beurteilung vornehmen zu können, ist es allerdings erforderlich, nähere Feststellungen zu Intensität und Dauer der Beziehung zu treffen (VwGH 16.11.2018, Ra 2016/18/0041).

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren – was bei einem bloß vorläufigen Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens angenommen werden kann – bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (EGMR U 24.11.1998, *Mitchell gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 40.447/98; U 05.09.2000, *Solomon gegen die Niederlande*, Nr. 44.328/98; 31.1.2006, U 31.01.2006, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer gegen die Niederlande*, Nr. 50435/99). So kann sich etwa ein Beschwerdeführer im Kontext des Art. 8 EMRK nicht auf eine Beziehung zu einer neuen Freundin und die Geburt eines Kindes aus dieser Beziehung berufen, wenn sie zu einem Zeitpunkt zustande kam, als der Aufenthalt unsicher war (EGMR U 16.04.2013, *Udeh gegen Schweiz*, Nr. 12020/09).

Diese Überlegungen gelten auch für die vom Beschwerdeführer eingegangene Beziehung zu einer im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten slowakischen Staatsangehörigen, zumal die Beziehung erst im zeitlichen Nahebereich der Erlassung des angefochtenen Bescheides eingegangen wurde und dem Beschwerdeführer und seiner Freundin damit sein unsicherer Aufenthaltsstatus in besonderem Maße bewusst gewesen sein musste. Seine aus der eingegangenen Beziehung abzuleitenden persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet erfahren ob dieses Umstandes der zitierten Rechtsprechung zufolge eine wesentliche, die Interessenabwägung nachteilig beeinflussende Minderung. Dazu tritt, dass die Intensität der Beziehung ob des fehlenden gemeinsamen Wohnsitzes, des nur bei tätigkeitsbezogenen Aufenthalten der Freundin in Österreich gegebenen persönlichen Kontaktes und der weiters bereits eingangs erörterten Umstände nicht als besonders ausgeprägt anzusehen ist. Der Beschwerdeführer strebt keinen gemeinsamen Wohnsitz und keine Eheschließung an. In Anbetracht dessen stellt auch die entgangene Beziehung keinen zugunsten des Beschwerdeführers den Ausschlag gebenden Aspekt bei der hier anzustellenden Gesamtbetrachtung dar. Die Fortsetzung gelegentlicher Treffen ist darüber hinaus im Wege gemeinsamer Urlaubsaufenthalte, gegebenenfalls auch in einem Drittstaat, möglich und kann ansonsten der Kontakt mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel aufrechterhalten werden.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung anhand der in § 9 BFA-VG angeführten Kriterien gelangt das Bundesverwaltungsgericht folglich zu dem Ergebnis, dass die individuellen Interessen des Beschwerdeführers im Sinn des Art. 8 Abs. 1 EMRK (gerade) noch nicht dermaßen ausgeprägt sind, dass sie das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und der Einhaltung der in Geltung stehenden aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen überwiegen. Wenngleich zusammenfassend die für den Verbleib des Beschwerdeführers in Österreich sprechenden persönlichen Interessen aufgrund

einer sechs Jahre bereits übersteigenden und nahezu sechs Jahre währenden faktischen Anwesenheits- und Verfahrensdauer, den erworbenen Sprachkenntnissen und der Beziehung zu einer in Österreich arbeitenden und in der Slowakei lebenden slowakischen Staatsangehörigen durchaus von Gewicht sind, werden diese Interessen durch den unsicheren Aufenthaltsstatus maßgeblich relativiert und es kommt ihnen vorliegend im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ob der bestehenden starken Bindungen zum Herkunftsstaat, der mangelnden Integration in den Arbeitsmarkt (und der damit verbundenen mangelnden Selbsterhaltungsfähigkeit) sowie des wenig ausgeprägten Engagements beim Spracherwerb in der anzustellenden Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände kein größeres Gewicht zu als dem durch die illegale Einreise und die unberechtigte Asylantragstellung des Beschwerdeführers beeinträchtigten öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen.

Bei der Abwägung der Interessen ist auch zu berücksichtigen, dass es dem Beschwerdeführer durch die gegenständliche Rückkehrentscheidung nicht verwehrt ist, bei Erfüllung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen wieder in das Bundesgebiet zurückzukehren. Es wird dadurch nur jener Zustand hergestellt, der bestünde, wenn er sich rechtmäßig (hinsichtlich der Zuwanderung) verhalten hätte und wird dadurch lediglich anderen Fremden gleichgestellt, welche ebenfalls gemäß dem Grundsatz der Auslandsantragsstellung ihren Antrag nach den fremdenpolizeilichen bzw. niederlassungsrechtlichen Bestimmungen vom Ausland ausstellen müssen und die Entscheidung der zuständigen österreichischen Behörde dort abzuwarten haben. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes würde die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung in einer Konstellation wie der hier vorliegenden außerdem einen Wertungswiderspruch und eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung jener Personen darstellen, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten. Letzter wären bei Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung schlechter gestellt als Fremde, die ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch ihre unrechtmäßige Einreise und durch die Stellung eines unbegründeten Antrages auf internationalen Schutz erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung von Fremden untereinander führen würde (zum allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, wonach aus einer unter Missachtung der Rechtsordnung geschaffenen Situation keine Vorteile gezogen werden dürfen VwGH 11.12.2003, Zl. 2003/07/0007; vgl. dazu auch VfSlg. 19.086/2010, in dem der Verfassungsgerichtshof auf diese Entscheidung Bezug nimmt und darlegt, dass eine andere Auffassung sogar zu einer Bevorzugung dieser Gruppe gegenüber den sich rechtstreu Verhaltenden führen würde). Dem Beschwerdeführer steht es ferner – wie bereits angesprochen – frei, sich um einen weiteren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu bemühen und die dafür gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Im Rahmen einer Abwägung dieser Fakten anhand des Art. 8 Abs. 2 EMRK sowie nach Maßgabe der im Sinne des § 9 BFA-VG angeführten Kriterien gelangt das Bundesverwaltungsgericht – wie

bereits das belangte Bundesamt – auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Beziehung zum Ergebnis, dass die individuellen Interessen des Beschwerdeführers im Sinn des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht so ausgeprägt sind, dass sie insbesondere das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und der Einhaltung der österreichischen aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen überwiegen.

3.4.5. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005 iVm § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 keine gesetzlich normierten Hindernisse entgegenstehen.

3.5. Zulässigkeit der Abschiebung und Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise:

3.5.1. Für die gemäß § 52 Abs. 9 FPG 2005 von Amts wegen gleichzeitig mit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung vorzunehmende Feststellung der Zulässigkeit einer Abschiebung gilt der Maßstab des § 50 FPG 2005 (VwGH 15.09.2016, Ra 2016/21/0234).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Fremde das Bestehen einer aktuellen und durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des § 50 Abs. 1 oder Abs. 2 FPG 2005 – diese Bestimmungen stellen auf dieselben Gründe ab, wie sie in den §§ 3 und 8 AsylG 2005 enthalten sind – glaubhaft zu machen. Es ist die konkrete Einzelsituation des Fremden in ihrer Gesamtheit, gegebenenfalls vor dem Hintergrund der allgemeinen Verhältnisse, in Form einer Prognose für den gedachten Fall der Abschiebung des Fremden in diesen Staat zu beurteilen (VwGH 10.08.2018, Ra 2018/20/0314).

Der Prüfungsmaßstab im Hinblick auf den subsidiären Schutz entspricht somit jenem des Refoulementverbots im FPG 2005. Erkennbar eben deshalb ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers aber auch ein gesonderter Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat im Grunde des § 50 FPG 2005 nicht möglich; einem Fremden ist es verwehrt, eine derartige Feststellung zu begehren, weil über das Thema dieser Feststellung ohnehin im Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz abzusprechen ist. Ein inhaltliches Auseinanderfallen der genannten Entscheidungen (insbesondere nach § 8 AsylG 2005) einerseits und der Feststellung nach § 52 Abs. 9 FPG 2005 andererseits ist ausgeschlossen (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0119).

3.5.2. Bezüglich § 50 Abs. 1 FPG 2005 bleibt festzuhalten, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens betreffend den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf internationalen Schutz nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Folter, einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein könnte. Durch eine Rückführung in den Herkunftsstaat würde der Beschwerdeführer somit nicht in Rechten nach Art. 2 und 3 EMRK oder ihren relevanten

Zusatzprotokollen verletzt werden. Weder droht im Herkunftsstaat durch direkte Einwirkung, noch durch Folgen einer substanziell schlechten oder nicht vorhandenen Infrastruktur ein reales Risiko einer Verletzung der oben genannten von der EMRK gewährleisteten Rechte. Eine die physische Existenz nur unzureichend sichernde Versorgungssituation im Herkunftsstaat, die im Einzelfall eine Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte darstellen würde, liegt ausweislich der getroffenen Feststellungen zur Lage im Irak ebenfalls nicht vor.

Anhaltspunkte dahingehend, dass eine Rückführung in den Herkunftsstaat für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde, sind nicht hervorgekommen.

Ebenso sind keine von Amts wegen aufzugreifenden stichhaltige Gründe für die Annahme erkennbar, dass im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers dessen Leben oder dessen Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten im Sinn des § 50 Abs. 2 FPG 2005 bedroht wäre und wird insoweit auf die Erwägungen in der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung betreffend den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf internationalen Schutz verwiesen.

3.5.3. Die Abschiebung in einen Staat ist gemäß § 50 Abs. 3 FPG 2005 schließlich unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. Eine solche Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme besteht hinsichtlich des Staates Irak nicht.

3.5.4. Die festgelegte Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ergibt sich zwingend aus § 55 Abs. 2 erster Satz FPG 2005. Dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hätte, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen würden, wurde nicht vorgebracht. Die eingeräumte Frist ist angemessen.

Der Flughafen Basra ist geöffnet und von Wien aus (im Wege von Umsteigeverbindungen über Istanbul und Doha) im Luftweg erreichbar, sodass auch keine Hindernisse erkannt werden können, das Bundesgebiet innerhalb der eingeräumten First in den Herkunftsstaat zu verlassen.

4. Der angefochtene Bescheid erweist sich ob der vorstehenden Ausführungen als rechtsrichtig, sodass die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Zu B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aus den dem gegenständlichen Erkenntnis entnehmbaren Ausführungen geht hervor, dass das zur

Entscheidung berufene Gericht in seiner Rechtsprechung im gegenständlichen Fall nicht von der bereits zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zum Erfordernis der Glaubhaftmachung der vorgebrachten Gründe, zum Flüchtlingsbegriff, zum Refoulementschutz und zum durch Art. 8 EMRK geschützten Recht auf ein Privat- und Familienleben abgeht. In Bezug auf die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides liegt das Schwergewicht zudem in Fragen der Beweiswürdigung.